

1654 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 14. 6. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, das Schauspielergesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Rechtsanwaltsaristgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994 — ASGG-Nov 1994)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes

Das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1994, wird geändert wie folgt:

1. Nach dem § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a. Für Rechtsstreitigkeiten, die sich auf die Konzernvertretung (§§ 88 a, 88 b ArbVG) beziehen, sind nur die Gerichte örtlich zuständig, in deren Sprengel ein Unternehmen des Konzerns seinen Sitz hat.“

2. Im § 7 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Hat der Versicherte keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so sind in nachstehender Reihenfolge nur folgende Gerichte örtlich zuständig:

Bei einem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherten

1. in der Bundesrepublik Deutschland das Landesgericht Innsbruck sowie nach der Wahl des Versicherten auch die Landesgerichte Feldkirch, Linz und Salzburg,
2. in Liechtenstein oder der Schweiz das Landesgericht Feldkirch,
3. in Italien das Landesgericht Innsbruck sowie nach der Wahl des Versicherten auch das Landesgericht Klagenfurt,

4. in Bosnien-Herzegowina, der Ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Kroatien oder Slowenien das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz oder

5. in einem anderen Land oder bei Fehlen eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts das Gericht, in dessen Sprengel der Sitz des Beklagten liegt.

(3) Verlegt der Versicherte während des Verfahrens, jedoch vor Schluß der mündlichen Streitverhandlung erster Instanz seinen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt), sodaß nach den Abs. 1 oder 2 ein anderes als das angerufene Gericht zuständig wäre, so geht, wenn der Versicherte dies geltend macht (§ 38 Abs. 3), die Zuständigkeit auf das Gericht des neuen Wohnsitzes (gewöhnlichen Aufenthalts) über.“

3. Dem § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Über die Ablehnung eines Richters oder fachkundigen Laienrichters haben die Landesgerichte, die Oberlandesgerichte und der Oberste Gerichtshof durch Senate zu entscheiden, die sich aus drei Richtern zusammensetzen.“

4. Nach dem § 11 werden folgende §§ 11 a und 11 b samt Überschriften eingefügt:

„Weitere Befugnisse des Vorsitzenden des Gerichts erster Instanz; Aufgaben der Dreiersenate der Oberlandesgerichte und des Obersten Gerichtshofs

§ 11 a. (1) In Verfahren erster Instanz ist der Vorsitzende auch befugt,

1. über die Bewilligung gerichtlicher Aufkündigungen sowie über Anträge auf Erlassung von Übergabs- und Übernahmsaufträgen (§§ 560 bis 570 ZPO) zu entscheiden;
2. eine gütliche Beilegung eines Rechtsstreits oder die Herbeiführung eines gerichtlichen Vergleichs über einzelne Streitpunkte zu versuchen; kommt ein Vergleich zustande, so kann er dessen Inhalt auf Antrag in ein gerichtliches Protokoll aufnehmen; dies auch wenn es an der nach § 11 b erforderlichen qualifizierten Vertretung mangelt;

3. Klagen, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe sowie sonstige Anträge und Schriftsätze zurückzuweisen, soweit hiezu das Gericht erster Instanz außerhalb der mündlichen Streitverhandlung berufen ist;
4. außerhalb einer Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung zu entscheiden über
 - a) die Verfahrenshilfe;
 - b) die Verbindung von Rechtssachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung;
 - c) die Trennung der Verhandlung über Ansprüche, die in der selben Klage geltend gemacht worden sind;
 - d) die Unterbrechung des Verfahrens;
 - e) die örtliche oder sachliche Unzuständigkeit sowie über die Überweisung einer Rechtssache an das nicht offenbar unzuständige Gericht;
 - f) Anträge auf Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;
 - g) die einstweilige Zulassung als Bevollmächtigter (§ 38 ZPO);
 - h) die Sicherheitsleistung für Prozeßkosten (§§ 56 ff ZPO);
 - i) die Verhängung von Mutwillens- und Ordnungsstrafen;
 - j) die Berichtigung von Urteilen und Beschlüssen (§§ 419, 430 ZPO);
 - k) die Ergänzung von Beschlüssen (§ 430 ZPO), die der Vorsitzende nach den lit. a bis j oder nach den Z 1 oder 3 gefaßt hat.

(2) Die Oberlandesgerichte haben durch Senate, die sich nur aus drei Richtern zusammensetzen (Dreiersenate der Oberlandesgerichte), zu entscheiden über

1. Angelegenheiten nach dem Abs. 1 Z 2 bis 4 sowie
2. Rekurse, die gegen Beschlüsse erhoben werden
 - a) die nur der Vorsitzende des Gerichts erster Instanz gefaßt hat;
 - b) über den Kostenpunkt.

(3) Der Oberste Gerichtshof hat durch einen Dreiersenat (§ 7 des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof) zu entscheiden über

1. Angelegenheiten nach dem Abs. 1 Z 3 und 4 sowie
2. Rechtsmittel gegen die nach Abs. 2 gefaßten Beschlüsse.

(4) Eine Nichtigkeit (§ 477 Abs. 1 Z 2 ZPO) liegt auch dann nicht vor, wenn an Stelle der Dreiersenate (Abs. 2 und 3) Senate nach § 11 Abs. 1 entschieden haben.

Durchführung einzelner Tagsatzungen ohne fachkundige Laienrichter

§ 11 b. (1) Ist auch nur einer der geladenen fachkundigen Laienrichter zu einer Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung nicht erschienen und ist innerhalb kurzer Zeit auch kein anderer zur Stelle, so kann der Vorsitzende diese Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung allein durchführen, wenn beide Parteien in dieser Tagsatzung qualifiziert vertreten sind (§ 40 Abs. 1) und dem ausdrücklich zustimmen. Vorbehaltlich des Abs. 2 hat der Vorsitzende in diesem Fall alle Befugnisse des Senats.

(2) Der Vorsitzende kann auch die Verhandlung für geschlossen erklären; er darf jedoch kein Urteil und keinen Endbeschluß fällen; seine Beweisaufnahmen sind solchen eines beauftragten Richters gleichzuhalten.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind im Verfahren vor dem Berufungsgericht mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die drei Richter die Tagsatzung durchführen können.“

5. Dem § 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die fachkundigen Laienrichter haben jedenfalls jenen Teil des Protokolls über die Beratung und Abstimmung zu unterfertigen, der die Grundzüge der Entscheidung enthält.“

6. Im § 16

- a) erhält die bisherige Bestimmung die Absatzbezeichnung „(1)“;
- b) wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Einem fachkundigen Laienrichter ist auf sein Verlangen eine Ausfertigung der Entscheidung zuzustellen, an deren Fällung er beteiligt war.“

7. Dem § 17 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Hat ein fachkundiger Laienrichter an einer Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung teilgenommen, in der auch Beweise aufgenommen worden sind, so verlängert sich seine Amtszeit für dieses Verfahren bis zu dessen Erledigung in dieser Instanz.“

8. Im § 20

- a) hat der Abs. 1 Z 2 lit. h zu lauten:

„h) der Kammertag der Bundes- Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer,“

- b) wird im Abs. 2 Z 1 die Wendung „Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft“ durch das Wort „Wirtschaftskammer“ ersetzt.

- c) hat der Abs. 2 Z 2 lit. d zu lauten:

„d) die Kammervollversammlung der jeweiligen Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer,“

- d) hat der Abs. 3 Z 1 zu lauten:

- „1. in Tirol die Kammerversammlung der Bauernkammer,“.
9. Im § 21
- a) wird im Abs. 1 die Wendung „des Österreichischen Arbeiterkammertags“ durch die Wendung „der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte“ ersetzt
- b) hat der Abs. 3 Z 2 zu lauten:
- „2. in Tirol die Kammerversammlung der Landarbeiterkammer,“.
10. Im § 24 haben zu lauten:
- a) die Z 1
1. das 24. Lebensjahr vollendet und — vorüberhaltlich der Z 3 zweiter Fall — das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;“
- b) die Z 3 erster Halbsatz:
- „3. der Berufsgruppe, für die die fachkundigen Laienrichter zu wählen sind, angehören oder während der zuletzt abgelaufenen einheitlichen Amtszeit angehört haben und durch Eintritt in den Ruhestand aus dieser ausgeschlossen sind;“.
11. Im § 26
- a) hat die Überschrift zu lauten:
- „Anzahl und Zuordnung der fachkundigen Laienrichter“**
- b) wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) Jedem Vorsitzenden eines mit Arbeits- und Sozialrechtssachen betrauten Senates ist durch Beschluß des Personalsenats eine entsprechende Anzahl bestimmter, je Berufsgruppe gewählter (entsandter) fachkundiger Laienrichter zuzuordnen; wenn ihm dies tunlich erscheint, so kann der Vorsitzende auch einen fachkundigen Laienrichter laden (§ 12 Abs. 1), der einem anderen Vorsitzenden zugeordnet ist.“
12. Der § 32 hat zu lauten:
- „§ 32. Fachkundige Laienrichter haben Anspruch auf
1. Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend den für Zeugen geltenden Bestimmungen des GebAG 1975, BGBl. Nr. 136;
2. die Hälfte des im § 18 Abs. 1 Z 1 GebAG 1975 jeweils genannten Betrags als Entschädigung für Zeitversäumnis unabhängig vom Vorliegen eines Vermögensnachteils.“
13. Im § 33
- a) hat der Abs. 1 zu lauten:
- (1) Die fachkundigen Laienrichter sind mit ihren Vor- und Familiennamen, ihren Geburtsdaten, den Zeitpunkten ihrer Wahl (Entsendung), ihren Berufen, Anschriften und nach Möglichkeit ihren Fernsprechnummern sowie den Vorsitzenden, denen sie zugeordnet sind, in Listen getrennt nach ihrer Zugehörigkeit zum Kreis der Arbeitgeber und zu dem der Arbeitnehmer zu erfassen, und zwar innerhalb der jeweiligen Liste getrennt nach den sich aus der Anlage ./1 ergebenden Berufsgruppen.“
- b) wird im Abs. 2 die Wendung „jedoch nicht die Anschriften der fachkundigen Laienrichter“ durch die Wendung „jedoch nicht die Anschriften und Fernsprechnummern der fachkundigen Laienrichter“ ersetzt.
14. Der § 35 Abs. 9 hat zu lauten:
- „(9) Befinden sich die Sitze des Gerichtshofs erster Instanz und des Berufungsgerichts nicht am selben Ort, so ist auf Antrag einer Partei die Berufungsverhandlung am Sitz des Gerichtshofs erster Instanz durchzuführen, wenn dadurch weder das Verfahren verzögert noch der Kostenaufwand erhöht wird.“
15. Im § 37
- a) wird im Abs. 1 die Wendung „Auch wenn in einer Arbeits- und Sozialrechtssache gegen die §§ 11 oder 12 Abs. 1 oder 3 zweiter Halbsatz verstoßen worden ist“ durch die Wendung „Auch wenn in einer Arbeits- und Sozialrechtssache gegen die §§ 11, 11 b oder 12 Abs. 1 oder 3 zweiter Halbsatz verstoßen worden ist“ ersetzt.
- b) hat der Abs. 2 zu lauten:
- „(2) Ein Verstoß gegen den § 12 Abs. 2, Abs. 3 erster Halbsatz oder Abs. 4 bis 6 oder gegen den § 26 Abs. 4 kann nicht geltend gemacht werden.“
16. Im § 39
- a) wird der bisherige Abs. 5 aufgehoben;
- b) hat der neue Abs. 5 zu lauten:
- „(5) Über einen Antrag auf Bewilligung einer Verfahrenshilfe ist ohne Rücksicht darauf zu entscheiden, ob der Antragsteller eine nach dem § 40 Abs. 1 Z 2 qualifizierte Person bevollmächtigen könnte oder bevollmächtigt hat.“
17. Im § 40 werden
- a) im Abs. 2 nach der Z 3 folgende Z 3 a eingefügt:
- „3 a. Mitglieder der im Bundesbehindertenbeirat gemäß § 9 Abs. 1 Z 7 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990, unmittelbar oder mittelbar vertretenen Verbände durch die jeweiligen Funktionäre oder Arbeitnehmer der Verbände, denen die Mitglieder angehören; die Funktionäre und Arbeitnehmer bedürfen hiefür einer Befugnis des jeweiligen Verbandes;“
- b) folgende Abs. 4 bis 7 angefügt:

„(4) Sind beide Parteien durch die im Abs. 1 genannten qualifizierten Personen vertreten, so sind die Bestimmungen über die direkte Zustellung (§ 112 ZPO) sinngemäß anzuwenden.

(5) Schreitet eine im Abs. 1 Z 2 bis 4 genannte qualifizierte Person als Bevollmächtigter ein, so ersetzt ihre Berufung auf die ihr erteilte Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis.

(6) Hat sich die Person ohne berechtigten Anlaß auf ihre Bevollmächtigung berufen (Abs. 5), so hat das Gericht, vor dem die Bevollmächtigung behauptet worden ist,

1. über diese Person eine Mutwillensstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) bis zum Zweifachen des im § 220 Abs. 1 ZPO genannten Ausmaßes zu verhängen,
2. auszusprechen, daß diese Person in dem anhängigen Verfahren von der Vertretung ausgeschlossen ist, und
3. darüber zu befinden, ob die Person mit Rücksicht auf ihr Verhalten weiters von der Vertretung in anderen, auch noch nicht anhängigen arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren als qualifizierte Person ausgeschlossen ist, bejahendenfalls für welche Zeit; diese darf zwei Jahre nicht übersteigen (allgemeines Vertretungsverbot).

(7) Wird ein allgemeines Vertretungsverbot (Abs. 6 Z 3) verfügt, so ist dieser Beschluß nach dem Eintritt seiner Rechtskraft im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung kundzumachen; mit dem Zeitpunkt seiner Kundmachung hat er bindende Wirkung für alle Gerichte; die von der Person bis dahin als Bevollmächtigter vorgenommenen Vertretungshandlungen (Abs. 6 Z 3) bleiben hievon jedoch unberührt.“

18. Im § 44

- a) erhält die bisherige Bestimmung die Absatzbezeichnung „(1)“;
- b) wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Hat das Erstgericht über einen Streitgegenstand entschieden, der an Geld oder Geldeswert 15 000 Schilling nicht übersteigt, so ist eine mündliche Verhandlung über die Berufung nur anzuberaumen, wenn das Gericht dies im einzelnen Fall für erforderlich hält; dies gilt nicht in Verfahren nach § 50 Abs. 2, in besonderen Feststellungsverfahren nach § 54 Abs. 1, in Verfahren, in denen nach § 63 Abs. 1 und 2 die Bestimmungen über das Neuerungsverbot nicht anzuwenden sind, in Verfahren über wiederkehrende Leistungen in Sozialrechtssachen und über vertragliche Ruhegehälter sowie in den im § 49 Abs. 2 Z 5 JN genannten Rechtsstreitigkeiten.“

19. Im § 45 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 werden die Beträge „50 000 Schilling“ durch die Beträge „75 000 Schilling“ ersetzt.

20. Im § 46 Abs. 1 Z 2 wird der Betrag „50 000 Schilling“ durch den Betrag „75 000 Schilling“ ersetzt.

21. Dem § 54 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Es ist jedoch ohne Belang, wenn sich nach der Streitanhängigkeit die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer des Betriebs oder Unternehmens auf einen Arbeitnehmer verringert oder die Strittigkeit des Rechts oder Rechtsverhältnisses zwar nicht mehr einen Arbeitnehmer des Betriebs oder Unternehmens, wohl aber zumindest noch einen zwischenweilig aus dem Betrieb oder Unternehmen ausgeschiedenen Arbeitnehmer betrifft.“

22. Im § 61

a) hat der Abs. 1 Z 2 zu lauten:

„2. über Ansprüche auf das bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses rückständige laufende Arbeitsentgelt, soweit nicht nach Abs. 4 anderes angeordnet ist;“

b) hat der Abs. 2 erster Satz zu lauten:

„Das im Abs. 1 genannte Urteil wirkt, auch wenn es inzwischen aufgehoben oder durch ein anderes Urteil ersetzt worden ist, bis zur Beendigung des Verfahrens weiter, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren oder nicht nach Abs. 4 anderes angeordnet ist.“

c) werden folgende Abs. 4 bis 7 angefügt:

„(4) In Rechtsstreitigkeiten nach Abs. 1 Z 2 ist die Hemmung der Vollstreckbarkeit zur Gänze oder teilweise zu verfügen, wenn

1. dies beantragt wird und es die soziale Lage des Arbeitnehmers zuläßt; hiebei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit sein laufendes Einkommen dem bisherigen laufenden Arbeitsentgelt im wesentlichen gleich ist und er zum Ausgleich für das fehlende rückständige Arbeitsentgelt Verpflichtungen eingehen mußte, die seine Lebensführung erheblich beeinträchtigen, oder
2. der Arbeitnehmer schriftlich oder zu Protokoll erklärt hat, auf diese Vollstreckbarkeit zu verzichten.

(5) Für die Entscheidung über einen Antrag nach Abs. 4 Z 1 genügt es, daß das Bestehen oder Nichtbestehen der erforderlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht wird; notwendig erscheinende ergänzende Bescheinigungsmittel hat das Gericht von Amts wegen aufzunehmen; dies erforderlichenfalls auch nach Schluß der Verhandlung, wobei sie in diesem Fall vom Vorsitzenden aufzunehmen sind; der § 183 Abs. 1 und 3 ZPO ist sinngemäß anzuwenden; die §§ 134 Z 3 und 183 Abs. 2 ZPO gelten nicht.

(6) Der Antrag nach Abs. 4 Z 1 ist vor Schluß der Verhandlung zu stellen; die Entscheidung über die Hemmung der Vollstreckbarkeit auf Grund eines solchen Antrags oder eines Verzichts des Arbeitnehmers nach Abs. 4 Z 2 ist in das Urteil aufzunehmen; wird es mündlich verkündet, so kann sie der Ausfertigung des Urteils vorbehalten werden; gegen die Entscheidung über die Hemmung der Vollstreckbarkeit ist kein Rechtsmittel zulässig.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten auch für Rechtsverhältnisse, in denen auch nur eine Partei eine den Arbeitgebern oder Arbeitnehmern gleichgestellte Person (§ 51 Abs. 2 und 3) ist.“

23. Im § 62 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Im Verfahren vor dem Prozeßgericht erster Instanz kann ein namentlich bestimmter Arbeitnehmer (Abs. 1) dem Rechtsstreit als Nebenintervenient auch durch Erklärung in der Tagsetzung zur mündlichen Streitverhandlung beitreten.“

24. Im § 65 Abs. 1 werden eingefügt:

a) in der Z 1 nach dem Zitat „§ 129 B-KUVG“ die Wendung „§ 84 StVG“ und

b) in den Z 2 und 5 jeweils nach der Wendung „§ 129 B-KUVG,“ die Wendung „§ 84 StVG,“.

25. Im § 71 haben die Abs. 2 bis 4 zu lauten:

„(2) Nach der Einbringung der Klage in einer Sozialrechtssache nach § 65 Abs. 1 Z 1, 6 oder 8 ist die Leistungsverpflichtung, die dem außer Kraft getretenen Bescheid entspricht, als vom Versicherungsträger unwiderruflich anerkannt anzusehen; der Versicherungsträger hat gegenüber dem Kläger — trotz des Außerkrafttretens des Bescheides — seine als unwiderruflich anerkannt anzusehende Leistungsverpflichtung bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens vorläufig weiter zu erfüllen. Als unwiderruflich anerkannt sind auch das Vorliegen eines Arbeits(Dienst)unfalls oder einer Berufskrankheit anzusehen, soweit dies dem durch die Klage außer Kraft getretenen Bescheid entspricht.“

(3) Erläßt der Versicherungsträger wegen einer Änderung der Verhältnisse während des Verfahrens einen neuen Bescheid, so gilt insoweit der Abs. 2 erster Satz nicht.

(4) In Rechtsstreitigkeiten über die Wiederaufnahme der Heilbehandlung Unfallverletzter hat der Versicherungsträger die dem außer Kraft getretenen Bescheid entsprechende Heilbehandlung vorläufig nicht zu erbringen.“

26. Im § 72 Z 2

a) wird der lit. c folgender Halbsatz angefügt:

„auch sonst hat der Versicherungsträger in Rechtsstreitigkeiten, in denen das Vorliegen eines Arbeits(Dienst)unfalls strittig ist, einen Bescheid zu erlassen, der dem durch die Klage außer Kraft getretenen Bescheid entspricht;“

b) hat die lit. d zu lauten:

d) darf er in einer Leistungssache nach § 65 Abs. 1 Z 1, 6 oder 8 eine Klage auf Leistung beziehungsweise Feststellung erheben, wenn der Versicherungsträger seiner Verpflichtung nach lit. c nicht nachkommt;“.

27. Im § 74 Abs. 1 werden

a) im ersten Satz die Wendung „Ist in einer Rechtsstreitigkeit nach § 65 Abs. 1 Z 1 oder 6 bis 8“ durch die Wendung „Ist in einer Rechtsstreitigkeit nach § 65 Abs. 1 Z 1, 4 oder 6 bis 8“ ersetzt;

b) folgender Satz angefügt:

„Der Versicherungsträger hat dem Gericht die über die Vorfrage in der Verwaltungssache als Hauptfrage ergangene, in Rechtskraft erwachsene Entscheidung unverzüglich zu übermitteln.“

28. Im § 75 werden

a) im Abs. 1 die Wendung „ausgenommen in Rechtsstreitigkeiten nach § 65 Abs. 1 Z 3“ durch die Wendung „ausgenommen in Rechtsstreitigkeiten nach § 65 Abs. 1 Z 3 und 7“ ersetzt;

b) nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Der Erlag eines Kostenvorschusses zur Deckung der mit der Aufnahme eines Beweises verbundenen Kosten ist nicht anzuordnen.“

29. Im § 78 wird nach der Wendung „§ 71 Abs. 2 oder 3,“ die Wendung „§ 74 Abs. 2,“ eingefügt.

30. Im § 79 Abs. 1 treten an die Stelle der bisherigen Z 1 und 2 folgende Z 1 bis 3:

- „1. zur mündlichen Verhandlung erschienen ist, ohne vorher vom Gericht ausdrücklich die Mitteilung erhalten zu haben, daß sein Erscheinen nach dem Verfahrensstand nicht erforderlich ist,
2. trotz der Mitteilung nach der Z 1 zur mündlichen Verhandlung erschienen ist, aber sein Erscheinen doch erforderlich war oder
3. auf Anordnung des Gerichts anderenorts erschienen ist.“

31. Im § 89 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt:

„bei Fehlen eines solchen Auftrags ist insoweit das Urteil jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen zu ergänzen.“

32. Im § 90 wird nach der Z 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 3 angefügt:

„3. in Rechtsstreitigkeiten nach § 65 Abs. 1 Z 1, 6 oder 8 ist der Auftrag nach § 89 Abs. 2 in das Urteil des Rechtsmittelgerichts von Amts wegen aufzunehmen, auch wenn dieser Auftrag im angefochtenen Urteil fehlt.“

33. Im § 91 werden ersetzt:

a) im Abs. 1 die Wendung „in einer Rechtsstreitigkeit nach § 65 Abs. 1 Z 1, 4, 6 oder 8“ durch die Wendung „in einer Rechtsstreitigkeit nach § 65 Abs. 1 Z 1, 6 oder 8“ und

b) im Abs. 4 die Wendung „binnen zwei Jahren“ durch die Wendung „binnen drei Jahren“.

34. Im § 93 Abs. 2 werden die Wendung „140 Millionen“ durch die Wendung „180 Millionen“ und die Wendung „70 Millionen“ durch die Wendung „90 Millionen“ ersetzt.

Artikel II

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung, RGBl. Nr. 113/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991 und die Kundmachung BGBl. Nr. 940/1993, wird geändert wie folgt:

Im § 321 Abs. 1 wird nach der Z 4 folgende Z 4 a eingefügt:

„4 a. in Ansehung dessen, was dem Zeugen in seiner Eigenschaft als Funktionär oder Arbeitnehmer einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen kollektivvertragfähigen Berufsvereinigung von seiner Partei in einer Arbeits- oder Sozialrechtssache anvertraut wurde;“

Artikel III

Änderungen der Exekutionsordnung

Die Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1994, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Z 11 hat zu lauten:

„11. Bescheide der Versicherungsträger (§ 66 ASGG), mit denen Leistungen zuerkannt oder zurückgefordert werden;“

2. Im § 7 Abs. 1 wird nach dem Wort „Exekutionstitel“ die Wendung „— im Fall des § 308 a Abs. 5 im Zusammenhalt mit einer Entscheidung nach § 292 k —“ eingefügt.

3. Im § 35 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Ist der Exekutionstitel in einer Arbeitsrechtssache nach § 50 ASGG ergangen, so sind die Einwendungen bei dem Gericht geltend zu machen, bei dem der Prozeß in erster Instanz anhängig war.“

4. Der § 36 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Klage ist bei dem Gericht anzubringen, bei dem die Bewilligung der Exekution in erster Instanz beantragt wurde. Ist der Exekutionstitel in einer Arbeitsrechtssache nach § 50 ASGG ergangen, so ist die Klage bei dem Gericht anzubringen, bei dem der Prozeß in erster Instanz anhängig war. Die Bestimmungen des § 35 vorletzter Absatz über die Verbindung aller Einwendungen, die der Verpflichtete zur Zeit der Erhebung der Klage vorzubringen imstande war, sind sinngemäß anzuwenden.“

5. Im § 54 Abs. 2 wird das Zitat „§ 1 Z 8, 10 bis 12 und 14“ durch das Zitat „§ 1 Z 8, 10, 12 und 14“ ersetzt.

6. Im § 290 Abs. 1 werden

a) in der Z 2 die Wendung „der Hilflosenzuschuß und die Hilflosenzulage“ durch die Wendung „das Pflegegeld“ ersetzt;

b) in der Z 9 vor dem Strichpunkt die Wendung „sowie der Unterhaltsabsetzbetrag“ eingefügt;

c) in der Z 10 die Wendung „für alleinstehende Mütter“ aufgehoben und

d) die Z 12 und 13 aufgehoben.

7. Im § 299 Abs. 1 treten an die Stelle des letzten Satzes folgende Bestimmungen:

„Wird ein Arbeitsverhältnis oder ein anderes Rechtsverhältnis, das einer in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung zugrunde liegt, nicht mehr als sechs Monate unterbrochen, so erstreckt sich die Wirksamkeit des Pfandrechts auch auf die gegen denselben Drittschuldner nach der Unterbrechung entstehenden und fällig werdenden Forderungen. Es gilt auch als Unterbrechung, wenn der Anspruch neuerlich geltend zu machen ist.“

8. Nach dem § 308 wird folgender § 308 a samt Überschrift eingefügt:

„Klagerecht des Verpflichteten

§ 308 a. (1) Wurde eine beschränkt pfändbare Forderung gepfändet und überwiesen und hat der betreibende Gläubiger diese nicht bereits gerichtlich geltend gemacht, so kann auch der Verpflichtete den pfändbaren Teil zugunsten des betreibenden Gläubigers gerichtlich geltend machen,

1. insoweit nicht der betreibende Gläubiger binnen 14 Tagen nach der Zustellung der Streitverkündung (Abs. 2) mit Schriftsatz

oder durch Erklärung in der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung in den Rechtsstreit eintritt oder

2. wenn drei Monate seit der Überweisung und dem Eintritt der Fälligkeit der Forderung abgelaufen sind.

Ein Zahlungsbefehl darf bereits davor erlassen werden. Nach der Zustellung der Streitverkündung nach Z 1 oder dem Ablauf der Frist nach Z 2 erstreckt sich die Streitanhängigkeit auch auf den betreibenden Gläubiger.

(2) Die Streitverkündung (Abs. 1 Z 1) ist längstens binnen einer vom Gericht festzusetzenden, angemessenen, vier Wochen nicht überschreitenden Frist vorzunehmen und dem betreibenden Gläubiger nach den Vorschriften über die Zustellung von Klagen zuzustellen. Tritt der betreibende Gläubiger nach Abs. 1 Z 1 ein, so ist der Verpflichtete in diesem Umfang durch Beschluß des Prozeßgerichts vom Rechtsstreit zu entbinden. In das vom betreibenden Gläubiger vorgelegte Kostenverzeichnis können auch die dem Verpflichteten vor seiner Entbindung vom Rechtsstreit verursachten Kosten aufgenommen werden. Soweit Kosten des Verpflichteten vom Beklagten zu ersetzen sind, sind sie dem Verpflichteten zuzusprechen.

(3) Eine Änderung des Klagebegehrens auf Leistung einer gepfändeten und überwiesenen beschränkt pfändbaren Forderung an den betreibenden Gläubiger ist ohne Zustimmung des Beklagten möglich.

(4) Ein Vergleich oder ein Verzicht über den vom Verpflichteten nach Abs. 1 geltend gemachten pfändbaren Teil der Forderung auf Rechnung des betreibenden Gläubigers bedarf dessen Zustimmung. Dies gilt nicht, wenn dem betreibenden Gläubiger die Klage oder die Streitverkündung zugestellt wurde, dieser nicht als Nebeninterveniens beigetreten ist und er auf den Eintritt dieser Rechtsfolge hingewiesen wurde.

(5) Im Klagebegehren und in der Entscheidung über eine vom Verpflichteten geltend gemachte beschränkt pfändbare Forderung kann die Berechnung des unpfändbaren und pfändbaren Teils der Forderung dem Drittschuldner überlassen werden.

(6) Jede Entscheidung über die gepfändete und überwiesene Forderung ist auch dem betreibenden Gläubiger und im Fall des Eintritts des betreibenden Gläubigers (Abs. 1 Z 1) dem Verpflichteten zuzustellen. Bei Geltendmachung des pfändbaren Teils durch den Verpflichteten nach Abs. 1 Z 2 ist auch die Klage sowie eine allfällige Änderung des Klagebegehrens (Abs. 3) dem betreibenden Gläubiger zuzustellen.“

Artikel IV

Änderungen der Konkursordnung

Die Konkursordnung, RGBl. Nr. 337/1914, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1994, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 111 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Arbeitsrechtssachen nach § 50 ASGG.“

2. Der § 172 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Durch einen Bevollmächtigten seiner gesetzlichen Interessenvertretung oder seiner freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung kann sich ein Gläubiger im gleichen Umfang wie durch einen bevorrechteten Gläubigerschutzverband vertreten lassen, wenn ein Rechtsstreit über die Forderung eine Arbeitsrechtssache nach § 50 ASGG wäre.“

3. Im § 178 wird der Abs. 2 aufgehoben; die bisherige Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.

4. Im § 179 wird die Z 3 aufgehoben.

Artikel V

Änderung des Schauspielergesetzes

Das Schauspielergesetz 1922, BGBl. Nr. 441, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 502/1993, wird geändert wie folgt:

Der § 50 zweiter Satz hat zu lauten:

„Das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, sowie die Einschränkung der Wirksamkeit einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach dem § 9 Abs. 2 zweiter Halbsatz des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, finden auf Bühnendienstverträge keine Anwendung.“

Artikel VI

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 799/1993, wird wie folgt geändert:

Im § 84 Abs. 3 wird die Wendung „im Leistungsstreitverfahren nach dem allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wendung „nach den im Siebenten Teil des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung für Leistungssachen (§ 354 ASVG) vorgesehenen Verfahrensbestimmungen“ ersetzt.

Artikel VII**Änderungen des Arbeitsverfassungsgesetzes**

Das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 502/1993, wird geändert wie folgt:

1. Der § 21 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 21. (1) Die Erklärung eines Kollektivvertrages zur Satzung und der volle Wortlaut der Satzung sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Die Kundmachungskosten hat der Bund zu tragen. Die Satzung ist einem Kataster einzuverleiben.“

2. Im § 61 werden eingefügt:

- a) im Abs. 2 erster Satz nach der Wortfolge „auf Grund einer Anfechtung nach § 59 Abs. 1 oder 2 für ungültig, so führt“ die Wendung „– vorbehaltlich des Abs. 2 a –“;
- b) nach dem Abs. 2 folgender Abs. 2 a:

„(2 a) Erklärt ein erstes Urteil eines Gerichts erster Instanz die Wahl eines Betriebsrates auf Grund einer Anfechtung nach § 59 Abs. 1 für ungültig, so hat der Betriebsrat seine Tätigkeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Anfechtungsklage, längstens aber bis zum Ablauf der vierjährigen Tätigkeitsdauer (Abs. 1) fortzusetzen, es sei denn, es wird ein neuer Betriebsrat gewählt. Für die Einberufung der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung zur Wahl des Wahlvorstandes gelten die Bestimmungen des § 45 Abs. 2. Wird ein neuer Betriebsrat gewählt, so endet die Fortsetzungsbefugnis des Betriebsrates, dessen Wahl angefochten worden ist, mit der Konstituierung des neu gewählten Betriebsrates.“

Artikel VIII**Änderung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, JGS Nr. 946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 502/1993, wird geändert wie folgt:

Nach dem § 1162 d wird folgender § 1162 e eingefügt:

„§ 1162 e. Die gesetzlichen Zinsen für Forderungen aus Dienstverhältnissen betragen zwei von Hundert pro Jahr über dem am Tag nach dem Eintritt der Fälligkeit geltenden Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 Nationalbankgesetz 1984, BGBl. Nr. 50, in der jeweils geltenden Fassung). Beruht aber die Verzögerung der Zahlung auf einer vertretbaren Rechtsansicht des Schuldners, so sind nur die sonstigen Bestimmungen über die gesetzlichen Zinsen anzuwenden.“

Artikel IX**Änderung des Rechtsanwaltsaristgesetzes**

Das Bundesgesetz über den Rechtsanwaltsarist, BGBl. Nr. 189/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 20/1993, wird wie folgt geändert:

Im § 10 wird nach der Z 6 folgende Z 6 a eingefügt:

- 6 a. in Arbeitsrechtssachen
nach § 54 Abs. 1 ASGG
höchstens..... mit 300 000 S;“

Artikel X**Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes**

Das Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 153/1994, wird wie folgt geändert:

In der Anmerkung 8 zur Tarifpost 1, der Anmerkung 5 zur Tarifpost 2, der Anmerkung 5 zur Tarifpost 3 und der Anmerkung 7 zur Tarifpost 4 werden die Beträge „15 000 S“ durch die Beträge „20 000 S“ ersetzt.

Artikel XI**Schluß- und Übergangsbestimmungen**

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich des Art. I Z 34 (§ 93 ASGG) mit dem 1. Juli 1994, des Art. III Z 7 (§ 299 EO) mit dem 1. Oktober 1994, des Art. I Z 13 (§ 33 ASGG) mit dem 1. Jänner 1997 und hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen mit dem 1. Jänner 1995 in Kraft.

(2) Organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit den Gesetzesbestimmungen dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an getroffen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit den im Abs. 1 genannten Zeitpunkten in Wirksamkeit gesetzt werden.

§ 2. Es sind anzuwenden

1. die Art. I Z 1 (§ 5 a ASGG), 2 (§ 7 ASGG), 16 lit. a (§ 39 Abs. 5 ASGG), 17 lit. a (§ 40 Abs. 2 ASGG), 18 (§ 44 ASGG), 26 (§ 72 ASGG) und 28 lit. a (§ 75 Abs. 1 ASGG), III Z 3 (§ 35 EO) und 4 (§ 36 EO), IV Z 1 (§ 111 KO), 3 (§ 178 KO) und 4 (§ 179 KO) und X (GGG) auf Verfahren, in denen die Klage nach dem 31. Dezember 1994 bei Gericht eingelangt ist;
2. der Art. I Z 3 (§ 11 Abs. 4 ASGG), wenn das Datum der Entscheidung nach dem 31. Dezember 1994 liegt;
3. der Art. I Z 4 hinsichtlich des § 11 a ASGG und die Z 14 (§ 35 ASGG), wenn das Datum der Entscheidung erster Instanz nach dem 31. Dezember 1994 liegt;

1654 der Beilagen

9

4. der Art. I Z 4 (§ 11 b ASGG) und 15 (§ 37 Abs. 1 ASGG), beide hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 11 b ASGG, wenn die Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung nach dem 31. Dezember 1994 stattfindet;
 5. der Art. I Z 5 (§ 13 ASGG), wenn die Beratung und Abstimmung nach dem 31. Dezember 1994 stattfindet;
 6. der Art. I Z 12 (§ 32 ASGG), wenn die Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung oder die nicht öffentliche Sitzung des Gerichts nach dem 31. Dezember 1994 stattfindet;
 7. der Art. I Z 19 (§ 45 ASGG) und 20 (§ 46 ASGG), wenn das Datum der Entscheidung der zweiten Instanz nach dem 31. Dezember 1994 liegt;
 8. die Art. I Z 21 (§ 54 ASGG) und 22 (§ 61 ASGG) sowie VII Z 2 (§ 61 ArbVG), wenn die vor dem ersten Urteil des Gerichts erster Instanz durchgeführte Verhandlung (§ 193 Abs. 2 ZPO) nach dem 31. Dezember 1994 geschlossen worden ist;
 9. der Art. I Z 23 (§ 62 ASGG), wenn die Beitrittserklärung nach dem 31. Dezember 1994 abgegeben wird;
 10. der Art. I Z 25 (§ 71 ASGG), wenn das Datum der Gerichtsentscheidung nach dem 31. Dezember 1994 liegt;
 11. der Art. I Z 26 (§ 72 ASGG), wenn die Klage nach dem 31. Dezember 1994 zurückgenommen wird;
 12. der Art. I Z 30 (§ 79 ASGG), wenn die Ladung nach dem 31. Dezember 1994 verfügt worden ist;
 13. der Art. I Z 31 (§ 89 ASGG) auch wenn das Datum des Urteils vor dem 1. Jänner 1995 liegt;
 14. der Art. I Z 32 (§ 90 ASGG), wenn das Datum des Urteils des Rechtsmittelgerichts nach dem 31. Dezember 1994 liegt;
 15. der Art. I Z 33 lit. b (§ 91 Abs. 4 ASGG), wenn die Verjährungsfrist nach dem 31. Dezember 1994 zu laufen begonnen hat;
 16. der Art. II (§ 321 ZPO), wenn die Vernehmung nach dem 31. Dezember 1994 stattfindet;
 17. der Art. III Z 1 (§ 1 Z 11 EO) auch auf Bescheide der Versicherungsträger, die vor dem 1. Jänner 1995 erlassen worden sind;
 18. der Art. III Z 7 (§ 299 EO), wenn der Unterbrechungsgrund nach dem 30. September 1994 eingetreten ist;
 19. der Art. V (§ 50 SchauspielerG), wenn die Schiedsgerichtsvereinbarung nach dem 31. Dezember 1994 geschlossen worden ist;
 20. der Art. VIII (§ 1162 e ABGB), wenn die Forderung nach dem 31. Dezember 1994 entstanden ist;
 21. der Art. IX (§ 10 Z 6 a RATG), wenn die Leistungen eines Rechtsanwalts nach dem 31. Dezember 1994 bewirkt worden sind; im Verhältnis zur Partei bleibt eine andere Vereinbarung über die Höhe der Entlohnung unberührt.
- § 3. Die im § 308 a Abs. 1 EO (Art. III Z 8) festgelegte Frist von drei Monaten beginnt für Forderungen, die vor dem 1. Jänner 1995 gepfändet, überwiesen und fällig wurden, am 1. Jänner 1995 zu laufen.
- § 4. Auf Grund des bisherigen § 93 Abs. 2 ASGG hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger am 1. April 1994 70 Millionen Schilling an den Bundesminister für Justiz überwiesen; am 1. Oktober 1994 hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger an den Bundesminister für Justiz einen weiteren Betrag von 90 Millionen Schilling zu entrichten; ein darüber hinausgehender Betrag ist für das Jahr 1994 nicht zu leisten.
- § 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
1. hinsichtlich des Art. VII der Bundesminister für Arbeit und Soziales;
 2. hinsichtlich des Art. X der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
 3. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Justiz.

VORBLATT

Probleme und Ziele des Vorhabens:

Maßnahmen zur Beschleunigung der arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren, verstärkte Berücksichtigung der Anliegen von Behinderten, Vereinheitlichung der Verfahrensbestimmungen für Oppositions-, Impugnations- und konkursrechtliche Feststellungsverfahren mit arbeitsrechtlichem Inhalt, Vermeidung eines betriebsratsfreien Zustands im Falle einer Betriebsratswahanfechtung, Stärkung der Verfahrensstellung der Sozialversicherten mit Rücksicht auf die sukzessive Gerichtskompetenz, Sicherstellung des Eigentums von Verpflichteten bezüglich ihnen zugestander, an betreibende Gläubiger überwiesener Forderungen im Falle deren Untätigkeit, Schaffung eines zusätzlichen Anstoßes zur pünktlichen Begleichung von Forderungen aus Dienstverhältnissen und Anpassung der für Arbeitsrechtssachen geltenden Gerichtsgebührenfreigrenze an die heutigen Gegebenheiten.

Grundzüge der Problemlösungen und Alternativen:

Entlastung der Senatsgerichtsbarkeit von Formalentscheidungen, Vergrößerung des Fundus an fachkundigen Laienrichtern, Schaffung von finanziellen Anreizen für fachkundige Laienrichter, an arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren noch verstärkter mitzuwirken, Vermeidung nicht erforderlicher Berufungsverhandlungen, verbesserte Nutzung von Verfahrensaufwänden, gesetzliche Zulassung von Beauftragten der Behindertenverbände als Parteienvetreter vor Gericht, Entlastung des Obersten Gerichtshofs durch eine maßvolle, über die Geldwertveränderungen hinausgehende Anhebung der Voll-Revisions(Rekurs)grenze auf 75 000 S, Ausdehnung der Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte auf sämtliche Oppositions-, Impugnations- und konkursrechtliche Feststellungsverfahren mit arbeitsrechtlichem Inhalt, Einräumung einer Fortführungsbefugnis für Betriebsräte, deren Wahlen angefochten wurden, Festschreibung eines Verschlechterungsverbots zugunsten von Sozialversicherten, die eine Klage erheben, Eröffnung einer Klagsmöglichkeit für Verpflichtete bezüglich ihnen zugestander, überwiesener Forderungen im Falle der Untätigkeit der betreibenden Gläubiger, Einführung eines höheren gesetzlichen Jahreszinssatzes für Forderungen aus Dienstverhältnissen sowie Anhebung der für Arbeitsrechtssachen geltenden Gerichtsgebührenfreigrenze in einem den eingetretenen und abschbaren Geldwertveränderungen Rechnung tragenden Umfang.

Alternativen, die zu den gleichen Ergebnissen führten, bieten sich nicht an.

Belastungen des Bundeshaushalts:

Die Verwirklichung dieser Vorhaben erfordert einen Personalmehrbedarf von einer richterlichen und zwei nicht-richterlichen Planstellen, womit jährliche Personalmehrausgaben von etwa 1 Million Schilling verbunden sind.

Zwecks Abdeckung der gebührenrechtlichen Anreize für fachkundige Laienrichter, an arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren mitzuwirken, ist überdies mit einem zusätzlichen Sachaufwand von 1,5 Millionen Schilling zu rechnen.

Die Anhebung der Gerichtsgebührenfreigrenze für Arbeitsrechtssachen führte zu einem Einnahmenentfall von jährlich etwa 1 Million Schilling.

Gleichzeitig würde aber das Justizbudget bereits im heurigen Jahr um 20 Millionen Schilling und ab dem Jahr 1995 um jährlich 40 Millionen Schilling entlastet, weil die vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger zu leistenden Ersätze um die besagten Beträge angehoben werden.

EWR- und EU-Konformität:

EWR- und EU-Recht werden von diesen Vorhaben nicht berührt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Mit dem am 1. Jänner 1987 in Kraft getretenen, neu geschaffenen Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz konnten zwischenweilig den ihm zugrundeliegenden Anliegen weitestgehend zum Durchbruch verholfen und sohin gewichtige Fortschritte auf dem arbeits- und sozialgerichtlichen Gebiet erzielt werden.

Schon im Zeitpunkt der Erlassung dieses Gesetzes bestand die feste Absicht, künftige Erfahrungen zu sammeln sowie die ergehende Rechtsprechung zu beobachten und auf Grund derer weitere Verbesserungen des arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahrens vorzusehen (vgl. auch **Fasching**, Die verfahrensrechtlichen Probleme der Regierungsvorlage 1982 für ein Bundesgesetz über die Sozialgerichtsbarkeit, in DRdA 1983, 229 f. [240]).

Demgemäß wird nunmehr vorgeschlagen:

- die Einheitlichkeit des Rechtsschutzes dadurch auszubauen, daß die Zuständigkeiten der Arbeits- und Sozialgerichte auf artverwandte Rechtsstreitigkeiten mit arbeitsrechtlichem Bezug (Oppositions- und Impugnationsklagen sowie konkursrechtliche Feststellungsklagen) ausgedehnt und die Bewilligung der Verfahrenshilfe, insbesondere auch durch die Zuweisung eines Rechtsanwalts als Verfahrenshelfer, sichergestellt werden;
- die Verfahren zusätzlich dadurch zu beschleunigen, daß die Senatsgerichtsbarkeit von „Formalentscheidungen“ entlastet, die Befugnisse der Senatsvorsitzenden bzw. der Berufsrichtersenate sachgerecht ausgedehnt, die Pflicht der Berufungsgerichte, Berufungsverhandlungen an den Sitzen der Erstgerichte durchzuführen eingeschränkt und durch die besondere Bestimmung von Arbeits- und Sozialgerichten, die den ausländischen Versicherten näher gelegen sind, deren Anfahrswege verkürzt werden;
- auch auf administrativer Ebene die gesetzlichen Voraussetzungen für eine beschleunigte Durchführung der Verfahren dadurch zu verbessern, daß finanzielle Anreize für die fachkundigen Laienrichter geschaffen, ihre Amtszeit einzelfallbezogen erstreckt und ihr passives Wahlrecht auf zuletzt in den Ruhestand Getretene ausgedehnt werden; damit soll auch ein Fundus problemlos zur Verfügung stehender und dennoch mit den aktuellen Fragen noch vertrauter fachkundiger Laienrichter eröffnet werden;
- den Obersten Gerichtshof dadurch zu entlasten, daß unter Bedachtnahme auf die eingetretenen Geldwertveränderungen, die Anfallssteigerungen in Arbeitsrechtssachen sowie die bisherige Praxis des Obersten Gerichtshofs, Zulassungsrevisionen (bzw. Zulassungsrekurse) verstärkt anzunehmen, die Voll-Revisions(Rekurs)grenze auf 75 000 S angehoben wird;
- den Anliegen der Behinderten dadurch verstärkt zum Durchbruch zu verhelfen, daß den Beauftragten von Behindertenverbänden eine gesetzliche Vertretungsbefugnis für die erstinstanzlichen Verfahren eingeräumt wird;
- den besonderen Gegebenheiten von Schauspielerangelegenheiten dadurch noch besser Rechnung zu tragen, daß die Zulässigkeit von Bühnenschiedsverträgen erweitert wird;
- im Falle einer, mit einem ersten erstgerichtlichen Urteil ausgesprochenen Ungültigkeit einer Betriebsratswahl einen betriebsratslosen Zustand dadurch zu vermeiden, daß dem Betriebsrat eine Fortführungsbefugnis eingeräumt wird;
- die Nutzung von Testverfahren auf Unternehmensebene auch dadurch zu erleichtern, daß deren Kostenrisiken durch die Festlegung einer Höchststreitwertgrenze von 300 000 S begrenzt werden;
- ungerechtfertigte Differenzierungen dadurch zu vermeiden, daß die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die sofortige Wirksamkeit bzw. Vollstreckbarkeit von ersten erstgerichtlichen Urteilen auch für Arbeitgebern bzw. Arbeitnehmern gleichgestellte Personen sichergestellt wird;
- den Rechtsschutz der Arbeitnehmer bezüglich der ihnen mit einem ersten erstgerichtlichen Urteil zugesprochenen rückständigen Arbeitsentgelte aus einem bereits

beendeten Arbeitsverhältnis dadurch neuerlich (im Sinn der RV 290 BlgNR XVIII. GP) sicherzustellen, daß dementsprechende verfassungskonforme Bestimmungen geschaffen werden;

- den Zugang zum Recht dadurch zu erleichtern, daß mit Rücksicht auf die eingetretenen und absehbaren Geldwertveränderungen sowie das vorgeschlagene Datum des Inkrafttretens dieser Novelle die Gerichtsgebührenfreigrenze für Arbeitsrechtssachen auf 20 000 S angehoben wird;
- einen zusätzlichen Anstoß, geschuldete Leistungen aus Dienstverhältnissen pünktlich zu erbringen, dadurch zu geben, daß der gesetzliche Zinssatz für derartige Forderungen auf 2% über dem jährlichen Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank angehoben wird;
- die Eigentumsrechte der Verpflichteten dadurch zu stärken, daß ihnen eine Klagsbefugnis bezüglich der ihnen zugestandenen, an betreibende Gläubiger überwiesenen, von diesen gegenüber dem Drittschuldner aber nicht geltend gemachten Forderungen eingeräumt wird;
- die Rechtsstellung der Versicherten weiter dadurch zu stärken, daß ein Verschlechterungsverbot zugunsten von Klägern in Sozialrechtssachen sowie die Verpflichtung der Berufungsgerichte festgeschrieben werden, den Versicherten zuerkannte Leistungen den Versicherungsträgern von Amts wegen als vorläufige Leistungspflicht aufzuerlegen;
- die Rechtssicherheit dadurch zu erhöhen, daß die Klärung des Vorliegens eines strittigen Arbeits- bzw. Dienstunfalls sichergestellt wird;
- die Rechtsschutzgarantien insbesondere der Versicherten dadurch auszubauen, daß die Vollstreckbarkeit von Bescheiden der Sozialversicherungsträger normiert wird.

Diese Vorhaben beruhen auch auf eingehenden Vorgesprächen mit Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der Bundesarbeitskammer, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Anregungen aus Kreisen der Richterschaft sowie den Ergebnissen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens.

2. Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Bundesgesetzes stützt sich auf den Art. 10 Abs. 1 Z 6 und 11 B-VG.

3. Die Verwirklichung dieser Vorhaben erfordert beim Arbeits- und Sozialgericht Wien einen anerkannten Personalmehrbedarf von einer richterlichen und zwei nicht-richterlichen Planstellen, womit jährliche Personalmehrausgaben von etwa 1 Millionen Schilling verbunden sind:

Wiewohl das Arbeits- und Sozialgericht Wien von sozialgerichtlichen Verfahren entlastet würde, in denen Versicherte ihren Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) in bestimmten Auslandsstaaten haben, wäre auf Grund der gleichzeitigen Erweiterung seiner Zuständigkeit für (sämtliche) Oppositions-, Impugnations- und konkursrechtliche Feststellungsverfahren mit arbeitsrechtlichem Inhalt ein solcher Mehranfall zu erwarten, daß der genannte Personalmehrbedarf absehbar ist.

Durch Personalumschichtungen ist dieser Personalmehrbedarf schon deshalb nicht ausgleichbar, weil derzeit die besagten Oppositions- und Impugnationsverfahren von einer Vielzahl von Bezirksgerichten (als angerufene Exekutionsbewilligungsgerichte) zu erledigen sind.

Weiters ist mit einem zusätzlichen jährlichen Sachaufwand von etwa 3 Millionen Schilling zu rechnen; dies auf Grund des vorgeschlagenen Anreizes für fachkundige Laienrichter, an arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren verstärkt teilzunehmen; der genannte Betrag folgt aus einer Hochrechnung auf Grund des Jahresanfalls an arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren sowie der durchschnittlichen Anzahl von mündlichen Streitverhandlungen und deren Dauer.

Von diesem Betrag werden die Sozialversicherungsträger nach dem § 93 Abs. 1 ASGG etwa die Hälfte zu ersetzen haben, sodaß der Bundeshaushalt mit voraussichtlich insgesamt etwa 1,5 Mio Schilling belastet würde.

Schließlich wäre auf Grund der Anhebung der Gerichtsgebührenfreigrenze für Arbeitsrechtssachen von 15 000 S auf 20 000 S mit einer Einnahmenminderung von etwa 1 Millionen Schilling zu rechnen; dies im Hinblick auf den Jahresanfall in diesem Bereich.

Umgekehrt würde durch die Wiedereinführung der Kostenvorschußpflicht in Arbeitsrechtssachen das Justizbudget von den diesbezüglichen, es bisher belastenden Ausfällen großteils befreit werden.

Alle diese Belastungen und Entlastungen des Bundeshaushalts würden beginnend mit dem Jahr 1995 wirksam werden.

Aber bereits im heurigen Jahr würden die Budgetbelastungen des Bundes um 20 Millionen Schilling und ab dem Jahr 1995 um jährlich etwa 38,5 Millionen Schilling verringert werden, weil die in Sozialrechtssachen um den letztgenannten Betrag angestiegenen, aus dem Justizbudget vorweg abzudeckenden Sachverständigengebühren den Sozialversicherungsträgern zur Refundierung auferlegt werden sollen.

4. EU- oder EWR-rechtliche Angelegenheiten werden von diesen Vorhaben nicht berührt.

Besonderer Teil**Zum Art. I (Änderungen des ASGG)****Zur Z 1 (§ 5 a):**

Mit der Arbeitsverfassungsgesetz-Novelle BGBl. Nr. 460/1993 wurde die „Konzernvertretung“ (§§ 88 a, 88 b ArbVG) als ein neues Organ der Arbeitnehmerschaft (§ 53 Abs. 1 ASGG) geschaffen.

Da sich dieses Organ auf mehrere (und nicht nur auf ein) Unternehmen erstreckt (vgl. § 5 ASGG) und darüber hinaus auch nicht unbedingt ein Ort bestimmt sein muß, an dem die „Konzernvertretung“ ihre Verwaltung führt (§ 75 Abs. 1 JN), soll schon aus Gründen der Rechtssicherheit ein abschließend geregelter Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten geschaffen werden, die sich auf die Konzernvertretung beziehen.

Demgemäß ist diese Regelung eine Sonderbestimmung, die insbesondere auch an die Stelle des § 75 Abs. 1 JN und des § 5 ASGG tritt.

Zur Z 2 (§ 7)

1. Der neue Abs. 2 soll vor allem die Zufahrtswege und damit auch die Zureisekosten der Versicherten verkürzen bzw. senken.

Die in den Z 1 bis 4 aufgezählten Staaten bieten sich hierfür deshalb an, weil von diesen aus die Zureisen in der Regel nicht per Flug erfolgen.

Aus der im Einleitungssatz enthaltenen Wendung „... in nachstehender Reihenfolge ...“ ergibt sich, daß sich bei einer Mehrheit von Wohnsitzen oder gewöhnlichen Aufenthalten in verschiedenen Staaten die örtliche Zuständigkeit der (Arbeits- und) Sozialgerichte systemkonform (vgl. § 35 Abs. 7 ASGG und MSA ASGG Anm. 6 zum § 38 ASGG) nach der „Reihenfolge“ (und sohin der Aufzählung) der Z 1 bis 5 richtet.

Nach den Z 1 und 3 soll grundsätzlich das LG Innsbruck zuständig sein, wenn ein Versicherter seinen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) in der BRD oder in Italien hat; diese grundsätzliche Zuständigkeit ergibt sich aus den Worten „das LG Innsbruck sowie nach der Wahl des Versicherten auch ...“.

Darüber hinaus soll einem solchen Versicherten die Möglichkeit eröffnet werden, nach seiner Wahl auch die Landesgerichte Feldkirch, Linz oder Salzburg beziehungsweise das Landesgericht Klagenfurt anzurufen; das Wahlrecht wäre mit der Einbringung der Klage bei einem dieser Gerichte konsumiert.

Diese Wahlmöglichkeit wird vorgeschlagen, um mit Rücksicht auf die Ausdehnung der BRD und Italiens den einzelnen Versicherten in die Lage zu versetzen, jenes Gericht anzurufen, das für ihn am leichtesten zu erreichen ist.

Aus der grundsätzlichen Zuständigkeit des Landesgerichts Innsbruck folgt, daß eine Klage an dieses insbesondere dann zu überweisen bzw. weiterzuleiten sein wird, wenn der Versicherte im Rahmen seiner Anhörung (§ 38 Abs. 2 ASGG) kein nicht offenbar unzuständiges Gericht namhaft macht oder im Fall der Einbringung seiner Klage beim Versicherungsträger (§§ 84, 85 Abs. 2 ASGG) in der Klage kein Gericht genannt hat, an das er die Klage richtet.

Die in der Z 4 aufgezählten Staaten sind von Österreich völkerrechtlich anerkannt.

Die Z 5 entspricht im Zusammenhalt mit dem Einleitungssatz dem geltenden Abs. 2.

2. Der neue Abs. 3 folgt grundsätzlich dem geltenden Abs. 3.

Die neue Regelung bezieht aber mit Rücksicht auf den neuen Abs. 2 auch die Verlegung eines im Ausland gelegenen Wohnsitzes (gewöhnlichen Aufenthalts) sowie die Verlegung eines inländischen Wohnsitzes (gewöhnlichen Aufenthalts) ins Ausland mit ein.

Außerdem soll schon aus Vereinfachungsgründen für die Verlegung des Wohnsitzes (gewöhnlichen Aufenthalts) im Inland die geltende Einschränkung „... sodaß er im Sprengel des angerufenen Gerichts weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt hat ...“ als verzichtbar entfallen.

Ausschlaggebend soll demgemäß nur noch sein, ob der bei der Klageeinbringung für die örtliche Zuständigkeit als Anknüpfungspunkt maßgebend angesehene Wohnsitz (gewöhnliche Aufenthalt) „verlegt“ worden ist.

Zur Z 3 (§ 11)

Damit sollen die Grundsätze der Senatszusammensetzungen für Entscheidungen über die Ablehnung (bzw. die Ausgeschlossenheit) von Richtern und fachkundigen Laienrichtern in Arbeits- und Sozialrechtssachen für alle Instanzen vereinheitlicht werden (vgl. EvBl. Nr. 43/1988, Arb 10.760).

Zur Z 4 (§§ 11 a und 11 b):**Zum § 11 a:**

Zwecks Vereinfachung und damit Beschleunigung des Verfahrens soll die erstinstanzliche Senatsgerichtsbarkeit von der Zuständigkeit für „Formalbeschlüsse“ entlastet werden; demgemäß sollen über sie auch im Rechtsmittelverfahren nur die Berufsrichter zu entscheiden haben.

Die Bestimmungen erweitern sohin die Befugnisse des Vorsitzenden nach dem § 37 Abs. 1 GOG und sonstigen Bestimmungen (s. etwa die §§ 56, 59 Abs. 1 Z 1 ASGG) und stellen Sonderbestimmungen zum § 42 Abs. 3 GOG und zum § 7 OGH-G dar.

Aus dem Wort „über“ folgt, daß der Vorsitzende die hier genannten Anträge etwa auch zurück- oder abweisen kann.

Zum Abs. 1:

Zur Z 1:

Damit soll die derzeitige Regelungslücke geschlossen werden.

Zur Z 2:

1. Diese soll dem Vorsitzenden die Herbeiführung und Protokollierung von Vergleichen über die ihm schon nach den §§ 433 ZPO, 59 Abs. 1 Z 1 ASGG zustehenden Befugnisse hinaus übertragen.

2. Aus der Wendung „... auch wenn es an der nach § 11 b erforderlichen qualifizierten Vertretung mangelt“ ergibt sich unter anderem, daß auch die Zustimmung nicht qualifiziert verteilter Parteien zur Durchführung der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung durch den Vorsitzenden allein dann ausreicht, wenn nur ein gerichtlicher Vergleich geschlossen werden soll. Dies ist systemkonform, zumal auch ein „prätorischer Vergleichsversuch“ nach dem § 59 Abs. 1 ASGG vom Vorsitzenden allein durchzuführen ist und es im übrigen zur Schließung eines gerichtlichen Vergleichs keiner qualifizierten Vertretung bedarf.

Zur Z 3:

Diese erfaßt etwa Klagszurückweisungen wegen Fehlens der Eignung zur ordnungsmäßigen geschäftlichen Behandlung (§§ 84 f. ZPO), der Rechtswegzulässigkeit (§ 42 JN oder § 73 ASGG) oder wegen einer „Prozessperre“ nach Eröffnung eines Konkurses (§ 6 KO), die Zurückweisung von Anträgen auf Fällung eines Versäumnis- oder Säumnisurteils nach dem § 402 ZPO sowie die Zurückweisung verspäteter oder unzulässiger Widersprüche, Einsprüche, Einwendungen und Rechtsmittel.

Zur Z 4:

1. Diese weist dem Vorsitzenden die Entscheidung bezüglich der hier aufgezählten Beschlüsse für den Fall zu, daß sie außerhalb der mündlichen Streitverhandlung zu fällen sind. Damit soll dem Gedanken Rechnung getragen werden, daß die Erweiterung der Befugnisse des Vorsitzenden vor allem einem verfahrensvereinfachenden und damit verfahrensbeschleunigenden Zweck dienen soll.

2. Aus der Einleitungswendung „... zu entscheiden über“ folgt wiederum (s. die einleitenden Ausführungen), daß die Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden in den aufgezählten Angelegenheiten in jeder Richtung gegeben ist.

3. Die lit. a erfaßt demgemäß etwa auch die Abweisung des Antrags auf Verfahrenshilfe, den Ausspruch ihrer Erlöschung und ihrer Entziehung (§ 68 ZPO) sowie die Auferlegung einer Nachzahlung (§ 71 ZPO); daraus folgt, daß der Vorsitzende allein auch alle erforderlichen Erhebungen durchführen kann.

4. Die lit. d erfaßt etwa auch Unterbrechungen wegen eines Verfahrens über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 152 ZPO), einer Präjudizialität (§ 190 ZPO), einer Haupt- oder Nebenintervention (§ 190 ZPO), einer strafbaren Handlung (§ 191 ZPO), einer Vorfrage (§ 74 ASGG), wegen des Todes einer Partei (§ 76 ASGG), der Eröffnung eines Konkurses (§ 7 KO) sowie eines Rechtsmittelverfahrens wegen Erhebung einer Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmeklage (§§ 544, 545 ZPO); damit wird für diesen Bereich einer gegenteiligen Rechtsprechung (vgl. MGA JN-ZPO“ E. 14 zum § 190 ZPO) der Boden entzogen.

5. Die lit. e und f erfassen im Hinblick auf die obigen Ausführungen zu P. 2 und 3 etwa auch alle erforderlichen Erhebungen; auch sie können demgemäß vom Vorsitzenden allein durchgeführt werden.

6. Die lit. g erweitert die Entscheidungsbefugnisse des Vorsitzenden nach dem § 37 Abs. 1 Z 1 GOG, der nur die einstweilige Zulassung in der Verhandlung selbst erfaßt.

7. Der Vollständigkeit halber wird die lit. h vorgeschlagen.

8. Da nach dem § 419 ZPO (und damit auch nach dem § 430 ZPO) nur Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten berichtigt werden dürfen, ist sichergestellt, daß hiedurch keine inhaltliche Änderung, insbesondere eines gefällten Urteils herbeigeführt wird (lit. j).

Zum Abs. 2:

1. Die Z 1 überträgt den Dreiersenaten der Oberlandesgerichte die Entscheidungsbefugnis für jene Beschlüsse, die von ihnen außerhalb einer mündlichen Berufungsverhandlung (dies folgt aus der sinngemäßen Anwendung des Einleitungssatzes des Abs. 1 Z 4: „... außerhalb einer Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung...“) oder eines Rekursverfahrens (s. die folgende Z 2) zu fassen sind.

Die Verweisung „... nach dem Abs. 1 Z 2 bis 4...“ greift freilich nur soweit Platz, als ihre Anwendbarkeit in Betracht kommt.

2. Die **Z 2 lit. a** erfaßt auf Grund ihrer allgemeinen Fassung nicht nur die Fälle des Abs. 1, sondern etwa auch einen bekämpften Sachverständigen-Dolmetschergebührenbeschuß, da auch ein solcher nur vom Vorsitzenden zu erlassen ist bzw. erlassen wird (s. § 39 Abs. 1 GebAG 1975).

3. Mangels einer diesbezüglichen Einschränkung der Entscheidungsbefugnis der Dreiersenate (**Z 2 lit. a**) werden demgemäß auch jene Fälle erfaßt, in denen der Vorsitzende des Erstgerichts unzulässigerweise allein entschieden hat. Da aber eine derartige unrichtige Gerichtsbesetzung des Erstgerichts nach dem § 37 Abs. 1 ASGG nicht heilte (der § 11 a ist im § 37 Abs. 1 ASGG nicht zitiert), wäre ein solcher Beschluß ohnedies von Amts wegen als nichtig aufzuheben (vgl. etwa MGA JN-ZPO¹⁴ E. 37 zum § 477 ZPO).

Schon zwecks Vermeidung von zusätzlichen Verfahrenskomplikationen erscheint es daher sachgerecht, auch die Entscheidung über solche Beschlüsse den Dreiersenaten zuzuweisen.

Zum Abs. 3:

Dieser ist die logische Konsequenz des Abs. 2.

Zum Abs. 4:

Dieser ergänzt den § 477 Abs. 3 ZPO, wonach eine Nichtigkeit nach dem § 477 Abs. 1 Z 2 nicht vorliegt, wenn an Stelle des Einzelrichters der Senat entschieden hat.

Zum § 11 b:

1. Aus der Wendung „... auch nur einer der ... fachkundigen Laienrichter ... nicht erschienen ist ...“, so kann der Vorsitzende ... diese Tagsatzung allein durchführen ...“ (**Abs. 1**) folgt, daß es **unzulässig** wäre, die Tagsatzung unter Zuziehung (nur) eines fachkundigen Laienrichters durchzuführen. Demgemäß wäre es **nur** zulässig, daß — wie gesetzlich vorgesehen — **beide** fachkundigen Laienrichter an der Tagsatzung teilnehmen oder sie — bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen — der Vorsitzende **allein** durchführt.

Aus der Wendung „... diese Tagsatzung ...“ folgt weiters, daß sich die Befugnis des Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung der Tagsatzung konkret nur auf die eine Tagsatzung und nicht auch auf alle weiteren, noch erforderlichen Tagsatzungen zur mündlichen Streitverhandlung erstreckt.

Aus den Worten „... wenn beide Parteien in dieser Tagsatzung qualifiziert vertreten sind ...“ ergibt sich, daß diese Voraussetzung während der gesamten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung erfüllt sein muß; sollte sich ein

qualifizierter Vertreter vorzeitig entfernen, so müßte mit diesem Zeitpunkt die Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung erstreckt werden.

Der Begriff „ausdrücklich“ (zustimmen) entspricht jenem des § 281 a Z 1 ZPO.

2. Der **erste Halbsatz des Abs. 2** läßt die Befugnisse des Senates unberührt, ein für geschlossenen erklärtes Verfahren wieder zu eröffnen (§ 194 ZPO).

Aus dem **zweiten Halbsatz des Abs. 2** folgt, daß die Fällung einer enderledigenden Sachentscheidung dem Senat vorbehalten bleibt; demgemäß wäre etwa der § 417 a ZPO nicht anwendbar, wenn die letzte Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vom Vorsitzenden allein durchgeführt worden sein sollte.

Nach dem **dritten Halbsatz des Abs. 2** sind insbesondere die §§ 282 ff. ZPO anzuwenden; dies folgt aus der Wendung „... Beweisaufnahmen ... eines beauftragten Richters gleichzuhalten“.

Damit wird überdies sichergestellt, daß die vom Vorsitzenden vorgenommenen Beweisaufnahmen nicht im Rahmen einer nachfolgenden, wiederum vom Senat durchgeführten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung wegen „Richterwechsels“ neu durchgeführt werden müßten (§ 412 ZPO). Dies würde freilich dem Senat nicht das Recht nehmen, in einer solchen nachfolgenden Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung die zuvor vom Vorsitzenden allein durchgeführte Beweisaufnahme etwa noch zu ergänzen (s. § 286 Abs. 3 ZPO).

3. Schon aus der Wendung „... die drei Richter die **Tagsatzung** durchführen können ...“ (**Abs. 3**) folgt, daß über eine Berufung in nicht öffentlicher Sitzung nicht ohne die beiden fachkundigen Laienrichter entschieden werden dürfte; dies soweit nicht der § 11 a Abs. 2 (iVm Abs. 1 Z 3) ASGG anzuwenden ist.

Zur Z 5 (§ 13):

1. Fußend auf dem § 14 JN ist nach dem § 120 Abs. 2 Geo., BGBl. Nr. 264/1951, das Protokoll über eine Abstimmung und jeder die Abstimmungen eines Tages umfassende Abschnitt dieses Protokolls vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

Um insbesondere auch die Mitverantwortung der fachkundigen Laienrichter in Arbeits- und Sozialrechtssachen zu unterstreichen, wird vorgeschlagen, daß künftig auch von ihnen Protokolle über die Beratungen und Abstimmungen unterfertigt werden sollen. Insoweit derogiert diese Bestimmung als auf gesetzlicher Ebene stehende Sonderregelung den ihr widersprechenden Anordnungen der §§ 120, 121 Geo.

2. Aus Gründen der erleichterten Administration soll es ausreichen, daß das von den fachkundigen Laienrichtern zu unterschreibende Protokoll nur die „Grundzüge der Entscheidung“ wiederzugeben hat. Da im übrigen die Anordnungen der §§ 120, 121 Geo. unberührt bleiben, wäre in diesem Fall aber noch ein ergänzender „Teil“ des Beratungsprotokolls zu erstellen, der nur noch vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen wäre.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird es sich anbieten, die Erstellung der von den fachkundigen Laienrichtern zu unterfertigenden Beratungsprotokolle durch die Auflegung von internen Formblättern zu erleichtern (§§ 64 Abs. 3, 66 Abs. 1 Geo.).

Aus dem Wort „jedenfalls“ folgt, daß die fachkundigen Laienrichter freilich auch ein Beratungsprotokoll unterfertigen dürften, das sämtlichen Anordnungen der §§ 120, 121 Geo. entspricht und dessen (inhaltliche) Ergänzung daher nicht mehr erforderlich ist.

3. Die Regelung des § 219 Abs. 1 ZPO, wonach die Parteien in die Protokolle über die Beratungen und Abstimmungen nicht Einsicht nehmen dürfen, bliebe von der vorgeschlagenen Bestimmung freilich unberührt.

Zur Z 6 (§ 16):

Dem fachkundigen Laienrichter soll dadurch die Möglichkeit eröffnet werden, auch den Wortlaut der Begründung jener Entscheidung nachzulesen, an deren Fällung er mitgewirkt und die er demgemäß auch mitzuverantworten hat.

Da ein Zeitpunkt nicht genannt ist, wann das Zustellverlangen zu stellen ist, muß es nicht zwingend schon bei der Unterfertigung des Protokolls über die Beratung und Abstimmung gestellt werden (s. auch die obigen Ausführungen zur Z 5).

Zur Z 7 (§ 17):

Damit soll die Notwendigkeit einer verfahrensverzögernden Neudurchführung der Verhandlung wegen Ablaufs der Amtszeit eines nicht wiedergewählten fachkundigen Laienrichters und des deshalb erforderlichen Wechsels eines Beisitzers (§ 412 ZPO) vermieden werden.

Zur Z 8 (§ 20):

Diese Änderungen entsprechen dem ZiviltechnikerkammerG 1993, BGBl. Nr. 157/1994, dem HandelskammerG 1946, BGBl. 182, idF der 10. Handelskammergesetznovelle, BGBl. Nr. 958/1993, und dem Tiroler LandwirtschaftskammerG, LGBl. Nr. 79/1993.

Zur Z 9 (§ 21):

Dies sind Anpassungen an die durch das ArbeiterkammerG 1992, BGBl. Nr. 626/1991, und das (oben bereits zitierte) Tiroler LandwirtschaftskammerG, LGBl. Nr. 79/1993, normierten Bezeichnungen.

Zur Z 10 (§ 24):

1. Aus dem Vorbehalt der Z 1 („— vorbehaltlich der Z 3 zweiter Fall —“) folgt, daß eine Person auch dann wählbar sein soll, wenn sie während der zuletzt abgelaufenen einheitlichen Amtszeit (§ 17 ASGG) das 65. Lebensjahr überschritten hat; abgesehen davon, soll die Altersgrenze von 65 Jahren aber unberührt bleiben.

Im übrigen sei auf die Ausführungen zur Novellierung der Z 3 hingewiesen.

2. Mit der Z 3 soll ein passives Wahlrecht auch für jene Personen eröffnet werden, die während der „zuletzt“, sohin der unmittelbar vor der neuen Wahl der fachkundigen Laienrichter abgelaufenen einheitlichen Amtszeit durch ihren Eintritt in den Ruhestand aus der Berufsgruppe ausgeschieden sind. Auch diese Personen bringen auf Grund ihrer noch frischen Berufserfahrungen jene Voraussetzungen mit, die von fachkundigen Laienrichtern im Rahmen der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit erwartet werden.

Mangels einer gegenteiligen Anordnung ist das passive Wahlrecht überdies auch dann gegeben, wenn die Person „während der zuletzt abgelaufenen einheitlichen Amtszeit“ nicht fachkundiger Laienrichter war.

Damit soll insgesamt der Fundus der möglichst uneingeschränkt zur Verfügung stehenden fachkundigen Laienrichter vergrößert werden, um auch aus dieser Sicht Verfahrensverzögerungen hintanzuhalten.

Zur Z 11 (§ 26):

1. Die Änderung der Überschrift (lit. a) bedingt der neue Abs. 4.

2. Der Abs. 4 (lit. b) knüpft an den Abs. 1 an.

Damit sollen insbesondere die fachkundigen Laienrichter in die Lage versetzt werden, leicht jenen Vorsitzenden in Erfahrung zu bringen, in dessen Senat sie grundsätzlich mitzuwirken haben.

Die Zuweisung der fachkundigen Laienrichter soll dem Personalsenat obliegen.

Sollte die Geschäftsverteilung nach „spartenbezogenen“ Grundsätzen erstellt werden, so können fachkundige Laienrichter ausgewählter Berufsgruppen dem jeweiligen Vorsitzenden auch in größerer Zahl zugewiesen werden; dies folgt aus der

1654 der Beilagen

17

Wendung „... eine entsprechende Anzahl bestimmter, je Berufsgruppe gewählter (entsandter) fachkundiger Laienrichter ...“ (erster Halbsatz).

Zwecks Vermeidung von administrativen Schwierigkeiten soll es aber für die fachkundigen Laienrichter keiner Vertretungsregelungen im Rahmen der Geschäftsverteilung bedürfen, sondern der Vorsitzende aus eigenem befugt sein, auch fachkundige Laienrichter zu laden (zuzuziehen), die an sich einem anderen Vorsitzenden zugewiesen worden sind (zweiter Halbsatz); aus der Wendung „wenn ihm dies tunlich erscheint ...“, ergibt sich im Zusammenhalt mit dem ersten Halbsatz, daß eine derartige Verfügung des Vorsitzenden aber jedenfalls eine Ausnahme sein soll.

Zur Z 12 (§ 32):

1. Vorausgeschickt sei, daß sich die fachkundigen Laienrichter nach dem ASGG von anderen Laienrichtern insbesondere dadurch unterscheiden, daß sie zum einen weit häufiger zu Gerichtsverfahren heranzuziehen sind sowie sie zum anderen keine Pflicht trifft, das Amt des (fachkundigen) Laienrichters zu übernehmen, und daß sie selbst nach ihrer Amtsübernahme sich jederzeit ihres Amtes ohne Angabe von Gründen wieder entheben lassen können.

2. Derzeit richtet sich der Anspruch der fachkundigen Laienrichter auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis im wesentlichen nach den Bestimmungen des GebAG 1975, BGBl. Nr. 136. Nur hinsichtlich der Höhe ist eine Abweichung dahingehend vorgesehen, daß sich der im § 18 Abs. 1 Z 1 GebAG 1975 festgesetzte Betrag um die Hälfte erhöht. Dies wurde vorgesehen, um den fachkundigen Laienrichtern die Erfüllung ihrer Pflichten materiell zu erleichtern (vgl. AB 527 BlgNR XVI. GP.).

Der Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis ist aber dem Grunde nach davon abhängig, daß der fachkundige Laienrichter durch die Erfüllung seiner (Mitwirkungs-)Pflicht im gerichtlichen Verfahren einen Vermögensnachteil erleidet; kann er einen solchen nicht nachweisen, so hat er überhaupt keinen Anspruch auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis und somit auch nicht auf den erhöhten Betrag nach dem geltenden § 32 letzter Halbsatz ASGG; wie die Praxis zeigt, ist dies in vielen Fällen gegeben.

Demgemäß kann sehr häufig dem Anliegen nicht Rechnung getragen werden, den fachkundigen Laienrichtern die Erfüllung ihrer Pflichten materiell zu erleichtern.

Hiezu kommt, daß auch bei einem Fehlen eines Vermögensnachteils (eines Verdienst- bzw. Einkommensentgangs) die dem fachkundigen Laien-

richter durch seine Anwesenheit bei Gericht zur Bewältigung seiner Arbeit an seinem Arbeitsplatz verloren gegangene Zeit von ihm wiederholt durch eine erheblich intensivere und damit höhere Arbeitsleistung wettgemacht werden muß.

Um diesen Umständen Rechnung zu tragen und auch einen zusätzlichen Anreiz für die fachkundigen Laienrichter zu schaffen, trotz derartiger Belastungen an arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren mitzuwirken, wird vorgeschlagen, ihnen den bisher nach dem letzten Halbsatz des § 32 ASGG vorgesehenen Zuschlag auch unabhängig vom Nachweis eines Vermögensnachteils zu geben.

Durch die Trennung der Z 1 und 2 soll demgemäß sichergestellt werden, daß einem fachkundigen Laienrichter der in der Z 2 in Verbindung mit dem § 18 Abs. 1 Z 1 GebAG 1975 vorgesehene Betrag (derzeit 73,50 S) auch dann zusteht, wenn er keinen Anspruch auf eine Gebühr nach der Z 1 in Verbindung mit dem GebAG 1975 hat.

Rechtsvergleichend sei bemerkt, daß auch nach dem § 2 des deutschen Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter, dBGBI. I 1969 S. 1753, den ehrenamtlichen Richtern nicht nur ein vom Verdienstausfall abhängiger Entschädigungsbetrag, sondern auch eine fixe Entschädigung gebührt.

Zur Z 13 (§ 33):

1. Die im § 26 Abs. 4 ASGG (Z 11) vorgesehene Zuweisung von fachkundigen Laienrichtern an bestimmte Vorsitzende soll auch aus der „Liste“ der fachkundigen Laienrichter entnommen werden können.

Die Aufnahme der Fernsprechnummern soll insbesondere der administrativen Erleichterung dienen (lit. a).

2. Wie die Anschriften sollen auch die Fernsprechnummern der fachkundigen Laienrichter nicht den allgemein zugänglichen Listen zu entnehmen sein (lit. b).

Zur Z 14 (§ 35):

Derzeit ist eine Berufungsverhandlung grundsätzlich nur dann nicht am Sitz eines auswärtigen Erstgerichts durchzuführen, wenn beide Parteien die Durchführung der Verhandlung am Sitz des Berufungsgerichts beantragen.

Da die Stellung solcher Anträge vielfach auch in Fällen kaum geschieht, in denen die Durchführung einer Berufungsverhandlung am Sitz des Erstgerichts nicht geboten erscheint, soll künftig umgekehrt eine Berufungsverhandlung nur dann grundsätzlich am Sitz eines auswärtigen Erstgerichts durchzuführen sein, wenn dies zuvor eine der Parteien (ausdrücklich) beantragt hat.

Zur Z 15 (§ 37):

1. Aus dem im **Abs. 1 (lit. a)** aufgenommenen Zitat des § 11 b folgt, daß die Durchführung einer Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung durch den Vorsitzenden allein auch heilt, wenn etwa die Zustellung der Ladung eines fachkundigen Laienrichters nicht gesetzmäßig vorgenommen wurde.

Nicht heilbar ist aber das tatsächliche Fehlen einer „ausdrücklichen“ Zustimmung oder der Mangel einer qualifizierten Vertretung beider Parteien „zur Zeit des Verstoßes“; letztes sohin auch nicht im Falle einer ausgewiesenen qualifizierten Vertretung beider Parteien, wenn auch nur ein qualifizierter Vertreter während der vom Vorsitzenden allein durchgeführten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung abwesend ist (s. auch die Erläuterungen zum § 11 b [Z 4]).

2. Aus Gründen der Systemkonformität wird die Aufnahme des Zitats des „§ 26 Abs. 4“ in den **Abs. 2 (lit. b)** vorgeschlagen.

Zur Z 16 (§ 39):

1. Bezüglich der Arbeitsrechtssachen erscheint die Aufrechterhaltung des **geltenden Abs. 5** nicht mehr geboten (**lit. a**); dies insbesondere mit Rücksicht auf die nunmehrige Vertretungspflicht der Kammern für Arbeiter und Angestellte und deren Pflicht, auch Kostenvorschüsse zu erlegen, sowie auf Grund der Sicherstellung der Bewilligung der Verfahrenshilfe durch den unten erläuterten neuen **Abs. 5**; bezüglich der Sozialrechtssachen s. die Erläuterungen zur Z 28 lit. b (§ 75 Abs. 1 a ASGG).

2. Mit dem **neuen Abs. 5 (lit. b)** soll klargestellt werden, daß bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Anspruch auf Bewilligung der Verfahrenshilfe auch dann gegeben ist, wenn die Partei einen qualifizierten Vertreter nach dem § 40 Abs. 1 Z 2 ASGG bevollmächtigen könnte oder bevollmächtigt hat. Damit soll einer gelegentlichen gegenteiligen Spruchpraxis der Gerichte der Boden entzogen werden. Dies ist insbesondere aus Anlaß der nunmehrigen weitgehenden Vertretungs- und Rechtsschutzpflicht der Arbeiterkammern (s. § 7 Abs. 1 AKG sowie das von der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer am 20. Februar 1992 beschlossene, vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Erlaß vom 12. März 1992, Zl. 53.163/1-3/1992, genehmigte Rahmenregulativ) und dem sich daraus ergebenden Umstand geboten, daß die Kammern für Arbeiter und Angestellte bei Inanspruchnahme ihrer Vertretung „intern“ etwa auch für die, die Partei treffenden Gerichtsgebühren aufzukommen und den ihr auferlegten (Sachverständigen-)Kostenvorschuß zu leisten haben.

Über die Gewährung des Rechtsschutzes entscheiden die besagten Kammern autonom in einem eigenen Verfahren. Diese Entscheidung bis zur Beschlußfassung über eine beantragte Verfahrenshilfe abzuwarten, würde erhebliche Verzögerungen mit sich bringen. Außerdem ist zu bedenken, daß die Kammern bei der Entscheidung über die Gewährung des Rechtsschutzes auch zu berücksichtigen haben, inwieweit die allgemeinen Interessen der Arbeitnehmerschaft dadurch berührt werden.

Aus der Wendung „... einer Verfahrenshilfe ...“ folgt, daß hievon sämtliche Arten der Verfahrenshilfe nach dem § 64 Abs. 1 ZPO erfaßt sind.

Zur Z 17 (§ 40):**Zur lit. a (Abs. 2):**

1. Auf Grund des § 4 Abs. 5 BundespflegegeldG, BGBl. Nr. 110/1993, ist dem eingerichteten Bundesbehindertenbeirat (§ 8 BundesbehindertenG — BBG, BGBl. Nr. 283/1990) ein Anhörungsrecht vor der Kundmachung einer vom Bundesminister für Arbeit und Soziales zu erlassenden Einstufungsverordnung zum BundespflegegeldG eingeräumt.

Diesem Bundesbehindertenbeirat gehören unter anderem sieben Vertreter der organisierten Behinderten und Kriegsgopfer an (§ 9 Abs. 1 Z 7 BBG).

2. Behinderte sind häufig schon in ihrer Mobilität eingeschränkt; es erscheint daher sachgerecht, ihnen — nicht nur wie bisher durch Zulassungen im Einzelfall nach dem § 40 Abs. 2 Z 4 ASGG — sondern **von Gesetzes wegen** die Möglichkeit zu eröffnen, sich in erstinstanzlichen arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren auch durch Funktionäre oder Arbeitnehmer ihrer jeweiligen, dem Bundesbehindertenbeirat unmittelbar oder mittelbar angehörenden Verbände vertreten zu lassen, zumal diese mit den spezifischen Behindertenproblemen bestens vertraut sind. Die Einschränkung auf jene Verbände, die im Bundesbehindertenbeirat unmittelbar oder zumindest mittelbar (das sind etwa die Landesverbände) vertreten sind, gewährleistet entsprechende Kenntnisse.

Derzeit gehören dem Bundesbehindertenbeirat folgende „Verbände“ an: die Österreichischen Kriegsgopfer-, Behinderten- und Zivilinvalidenverbände, der Österreichische Blindenverband, der Österreichische Gehörlosenbund, die Verbände „Lebenshilfe Österreich“, „Hilfe für psychisch Erkrankte (HPE)“, „1% für behinderte Kinder“ und der „Club Handicap“.

Im Falle der Gesetzwerdung dieses Entwurfs besteht die Absicht des Bundesministeriums für Justiz, den Gerichten die dem Bundesbehindertenbeirat (jeweils) angehörenden Verbände in geeig-

neten Weise (etwa durch eine Mitteilung im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung) zur Kenntnis zu bringen.

Zur lit. b (Abs. 4 bis 7):

1. Auch wenn nicht beide Parteien durch Rechtsanwälte vertreten sind, soll bei sonstiger beiderseitiger qualifizierter Vertretung (es wird etwa eine Partei durch einen Rechtsanwalt, die andere Partei durch einen anderen qualifizierten Vertreter oder es werden beide Parteien durch qualifizierte Vertreter, die keine Rechtsanwälte sind, vertreten) die Möglichkeit der direkten Zustellung von Gleichschriften gegeben sein (Abs. 4).

Damit soll einerseits der Verfahrensbeschleunigung und andererseits der Verwaltungsvereinfachung gedient werden.

2. Die (Einschränkung der) Möglichkeit der bloßen Berufung auf die erteilte Bevollmächtigung auf die berufsmäßigen Parteienvertreter war insbesondere von dem Gedanken getragen, daß (nur) diese einer öffentlich-rechtlichen strengen standesrechtlichen Verantwortung unterliegen, die das Unterbleiben von Mißbräuchen gewährleistet (AB zur Zivilverfahrens-Novelle 1983, 1337 BlgNR XV. GP, 8).

Da die qualifizierten Vertreter nach dem Abs. 1 Z 2 bis 4 einerseits Funktionäre oder Arbeitnehmer von vorwiegend Körperschaften öffentlichen Rechts bzw. beliebigen Unternehmen oder Bedienstete von Arbeitsämtern sind, von denen allen ein gesetzeskonformes Handeln zu erwarten ist, und andererseits die fehlende strenge öffentlich-rechtliche Verantwortung durch eine richterliche Mutwillensstrafbefugnis nach den folgenden Abs. 6 und 7 ersetzt werden soll, erscheint es unbedenklich, auch für diese qualifizierten Vertreter die Möglichkeit zu eröffnen, sich auf die erteilte Bevollmächtigung zu berufen (Abs. 5).

3. Hat sich ein qualifizierter Vertreter nach dem Abs. 1 Z 2 bis 4 „ohne berechtigten Anlaß“ auf die ihm erteilte Bevollmächtigung berufen, so hätte das Gericht die Pflicht, eine Entscheidung nach den Z 1 bis 3 des Abs. 6 zu treffen.

Die Wendung „ohne berechtigten Anlaß“ wäre im Zusammenhalt mit dem Begriffsinhalt der „Mutwillensstrafe“ auszulegen. Da sohin vorweg die Voraussetzungen für die Verhängung einer Mutwillensstrafe (und nicht nur einer Ordnungsstrafe) erfüllt sein müssen, würden diese Voraussetzungen durch die Wendung „ohne berechtigten Anlaß“ noch verstärkt werden.

Daraus folgt, daß ein subjektiv vorwerfbares Verhalten gegeben sein muß, das etwa auch im Rahmen eines Disziplinarverfahrens zu einer empfindlichen Disziplinarstrafe führte.

Die Regelung über die Höhe der „Mutwillensstrafe“ (Z 1) knüpft — freilich mit einer anderen Höchstgrenze — an das Modell des § 69 ZPO an.

Aus der Verwendung des Begriffs „Mutwillensstrafe“ sowie der subsidiären Geltung der ZPO (§ 2 Abs. 1 zweiter Halbsatz ASGG) folgt weiters, daß im übrigen die für die Mutwillensstrafe geltenden Bestimmungen des § 220 ZPO anzuwenden sind und auch gegen die Entscheidungen nach den Z 2 und 3 die sonst gegen die Verhängung von Mutwillensstrafen offen stehenden Rechtsmittel (vgl. MGA JN-ZPO14 E. 7 und 9 zum § 86 ZPO) ergriffen werden können.

Nach der Z 2 ist der qualifizierte Vertreter in dem anhängigen Verfahren von jeglicher Vertretung auszuschließen; er könnte sohin auch nicht nach dem Abs. 2 Z 4 als nicht qualifizierter Vertreter zugelassen werden; dies erscheint sachgerecht, weil einem an sich qualifizierten Vertreter in diesem Verfahren auch die „Eignung“ nach dem Abs. 2 Z 4 fehlen soll, wenn er sich des in Rede stehenden Fehlverhaltens schuldig gemacht hat.

Aus der Z 3 folgt, daß je nach der Schwere des Fehlverhaltens („mit Rücksicht auf ihr Verhalten“) das Gericht, vor dem sich der qualifizierte Vertreter „ohne berechtigten Anlaß“ auf die erteilte Bevollmächtigung berufen hat, auch darüber zu befinden hat, ob die betreffende Person überdies auch in allen anderen (auch bei anderen Arbeits- und Sozialgerichten) anhängigen und künftig anhängig werdenden arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren als qualifizierter Vertreter ausgeschlossen sein soll; wird dies bejaht, so ist wiederum nach der Schwere des Fehlverhaltens die Dauer des besagten Ausschlusses von Vertretungshandlungen festzusetzen, wobei diese zwei Jahre nicht übersteigen darf. Diese Höchstfrist soll aus Gründen der Spezial- wie Generalprävention für Fälle besonders schweren Fehlverhaltens vorgesehen werden.

4. Der Abs. 7 soll die amtswegige Beachtung eines allgemeinen Vertretungsverbots ermöglichen bzw. sicherstellen.

Die Bindungswirkung für die anderen Gerichte wäre eine Folge der Rechtskraft des Beschlusses; die weitere Voraussetzung der Kundmachung im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung diene der Rechtssicherheit.

Träte (dennoch) eine, von der qualifizierten Vertretung ausgeschlossene Person (Abs. 6 Z 3) als qualifizierter Vertreter auf und wird im erstinstanzlichen Verfahren die mangelnde Vertretungsbefugnis übersehen, so würden die Vertretungshandlungen dieser Person nur als solche eines nicht qualifizierten Vertreters anzusehen sein; eine Säumnis träte auch bei einer Abwesenheit der vertretenen Partei wohl nicht ein, wenn das Gericht

mit dem nicht qualifizierten Vertreter verhandelt hat, da dies wohl für eine schlüssige Zulassung nach dem Abs. 2 Z 4 spräche.

Sollte etwa eine Berufung von einer als qualifizierter Vertreter ausgeschlossenen Person unterfertigt sein, so wäre das Rechtsmittel zur Verbesserung zurückzustellen (arg. aus **Fasching**, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts², Rz 438).

Übersieht etwa ein Berufungsgericht, daß der für eine Partei auftretende Vertreter kein qualifizierter Vertreter ist, so begründete dies keine Nichtigkeit (arg. aus MGA JN-ZPO¹⁴ E. 94 zum § 477 ZPO), sondern nur einen Verfahrensmangel (arg. aus **Fasching**, a.a.O.), der überdies nicht vom Prozeßgegner, sondern nur von der Partei geltend gemacht werden könnte, die nicht qualifiziert vertreten war (Größenschluß aus MGA JN-ZPO¹⁴ E. 97 zum § 477 ZPO).

Aus dem **letzten Halbsatz** folgt, daß die bis zur Kundmachung im JABl. vorgenommenen Vertretungshandlungen der nach Abs. 6 Z 3 von der qualifizierten Vertretung (nachmals) ausgeschlossenen Person als Vertretungshandlungen eines qualifizierten Vertreters anzusehen sind; auch dies diene der Rechtssicherheit in diesen Verfahren.

Zur Z 18 (§ 44):

1. Die Anordnung der lit. a ist eine Folge der lit. b.

2. Der neue **Abs. 2 (lit. b)** soll aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung den Gedanken des § 501 Abs. 1 zweiter Satz ZPO für die arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren in einem sachgerecht angepaßten Umfang nutzbar machen (**erster Halbsatz**).

Der **zweite Halbsatz** nennt jene Verfahren, in denen das nicht der Fall sein soll:

Betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeiten (§ 50 Abs. 2 ASGG) sind schon auf Grund ihrer Bedeutung nicht jenen Rechtsstreitigkeiten gleichzuhalten, deren Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert 15 000 S nicht übersteigen.

Testprozesse nach dem § 54 Abs. 1 ASGG vermögen ihrer Zweckbestimmung nur gerecht zu werden, wenn für ihre Ergebnisse eine breite Akzeptanz gewährleistet ist. Diese wäre gefährdet, wenn trotz eines diesbezüglichen Parteiantrags (§ 492 Abs. 1 ZPO) die Durchführung einer Berufungsverhandlung unterbliebe.

Wenn in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren das Neuerungsverbot nicht gilt (§ 63 Abs. 1 und 2 ASGG), soll den Parteien weiterhin die Möglichkeit gesichert sein, Neuerungen auch noch während der Berufungsverhandlung vorzubringen.

Im übrigen entspricht der zweite Halbsatz auch den Anliegen der § 45 Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 4 erster Halbsatz, § 46 Abs. 3 und § 47 Abs. 2 ASGG sowie des § 501 Abs. 2 ZPO.

Zu den Z 19 und 20 (§§ 45 und 46):

Die seit dem 1. August 1989 geltende Voll-Revisions(Rekurs)grenze soll den heutigen Erfordernissen angepaßt werden; soweit die Anhebung dieser Grenze über die zwischenweilige Geldwertveränderung hinausgeht, ist sie vor allem auf Grund der bislang zu beobachtenden Praxis des OGH gerechtfertigt, ordentliche sowie außerordentliche Zulassungsrevisionen bzw. Zulassungskurse verstärkt anzunehmen und nimmt überdies auf den gestiegenen Anfall an Arbeitsrechtssachen beim OGH Bedacht.

Zur Z 21 (§ 54):

Derzeit ist es notwendig, daß von der in der Klage angestrebten Feststellung mindestens drei Arbeitnehmer des Betriebs oder Unternehmens betroffen sind; diese Voraussetzung wird als besondere Form des rechtlichen Interesses verstanden und muß daher bis zum Schluß der mündlichen Streitverhandlung gegeben sein (**Fasching**, Lehr- und Handbuch² Rz 1102).

Sinkt also während des Feststellungsverfahrens die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer — infolge des Ausscheidens der weiteren, vom Feststellungsverfahren bis dahin betroffenen Arbeitnehmer aus dem Betrieb oder Unternehmen — auf unter drei, so steht der klagenden Partei nur noch die Möglichkeit offen, das Klagebegehren auf den Ersatz der Prozeßkosten einzuschränken.

In diesem Fall ist im Rahmen der Prüfung der Berechtigung des Kostenersatzanspruchs doch wiederum die Frage der Berechtigung des ursprünglichen Feststellungsbegehrens zu entscheiden.

Es ist demnach prozeßökonomischer, den bereits vorhandenen Prozeßaufwand durch die Möglichkeit einer Entscheidung in der Sache selbst zu nutzen, wenn auch nur noch ein Arbeitnehmer des Betriebs oder Unternehmens oder auch nur ein — zwischenweilig aus dem Betrieb oder Unternehmen ausgeschiedener — Arbeitnehmer von der Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen des klagsgegenständlichen Rechts oder Rechtsverhältnisses betroffen ist.

Hinsichtlich eines aus dem Betrieb oder Unternehmen bereits ausgeschiedenen Arbeitnehmers muß es sich freilich um Rechte oder Rechtsverhältnisse handeln, die mit dem Arbeitsverhältnis zu diesem Betrieb oder Unternehmen im Zusammenhang stehen.

Zur Z 22 (§ 61):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 13. März 1991, G 199/90-10, kundgemacht im BGBl. Nr. 210/1991, die Z 2 des § 61 Abs. 1 ASGG mit Ablauf des 29. Feber 1992 als verfassungswidrig aufgehoben.

In seinen Entscheidungsgründen hat er unter anderem ausgeführt:

„Der Verfassungsgerichtshof hält an seiner im Erk. VfSlg. 11196/1986 ausgesprochenen ... Auffassung fest, daß es unter dem Aspekt des rechtsstaatlichen Prinzips nicht angeht, den Rechtsschutzsuchenden generell einseitig mit allen Folgen einer potentiell rechtswidrigen behördlichen Entscheidung solange zu belasten, bis sein Rechtsschutzgesuch endgültig erledigt ist. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang allerdings nicht nur seine Position, sondern auch Zweck und Inhalt der Regelung, ferner die Interessen Dritter sowie schließlich das öffentliche Interesse. Der Gesetzgeber hat — wie der Verfassungsgerichtshof im bezogenen Erkenntnis weiters darlegte — unter diesen Gegebenheiten einen Ausgleich zu schaffen, wobei aber dem Grundsatz der faktischen Effizienz eines Rechtsbehelfs der Vorrang zukommt und dessen Einschränkung nur aus sachlich gebotenen, triftigen Gründen zulässig ist. Auf welche Weise dieser Ausgleich vom Gesetzgeber vorgenommen wird, läßt sich ... nicht allgemein sagen.

Mit Rücksicht darauf, daß der Verfassungsgerichtshof seine eben wiedergegebenen Erwägungen aus Anlaß der verfassungsrechtlichen Beurteilung des § 254 BAO (im damaligen normativen Zusammenhang) anstellte, nimmt die Bundesregierung an, daß diese Erwägungen wegen des strukturellen Unterschieds zwischen einem Abgabungsverfahren und einem streitigen arbeitsrechtlichen Gerichtsverfahren auf dieses nicht „übertragbar“ seien. Diese Ansicht beruht jedoch auf einer unzutreffenden Prämisse. Die in Rede stehende Aussage des Erk. VfSlg. 11196/1986 ist unmittelbar aus den rechtsstaatlichen Grundsätzen abgeleitet und betrifft daher den Rechtsschutz in allen Arten behördlicher Verfahren. Der Verfassungsgerichtshof vermag der Bundesregierung nur mit der Modifikation beizutreten, daß sich eine gleichsam schematische Übertragung jener Schlußfolgerungen auf das gerichtliche Verfahren in Arbeitsrechtssachen verbietet, welche der Verfassungsgerichtshof aus seinen allgemeinen, grundsätzlichen Erwägungen in Ansehung der Besonderheiten des Abgaberverfahrens für den § 254 BAO gezogen hat. Es hat vielmehr eine eigenständige Wertung bezüglich der Vollstreckbarkeit in erster Instanz erstrittener Dienstnehmeransprüche im Sinne der Z 2 im § 61 Abs. 1 ASGG unter Zugrundelegung der im Erk. VfSlg. 11196/1986 herausgestellten Kriterien stattzufinden, deren Ergebnis — wie zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerkt sei — in keiner

Richtung für die Beurteilung der übrigen Ziffern im § 61 Abs. 1 leg. cit., insbesondere der Z 1, maßgebend ist. Bei der vorzunehmenden Wertung fallen einerseits die Schutzwürdigkeit der sozialen Lage des (früheren) Dienstnehmers, die Funktion des Arbeitsentgelts zur Existenzsicherung des Dienstnehmers und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie der Umstand ins Gewicht, daß der (frühere) Dienstnehmer nach einer vorzeitigen Vollstreckung gegebenenfalls (nämlich bei endgültigem Unterliegen im Rechtsstreit) mit einer erheblichen Rückzahlungsverpflichtung belastet sein kann. Dem stehen andererseits die vorzeitige Leistungspflicht des (früheren) Dienstgebers sowie sein Risiko gegenüber, die vorzeitige Leistung im Fall des endgültigen Obsiegens in der Arbeitsrechtssache nicht zurückzuerhalten. Von Bedeutung ist im gegebenen Zusammenhang allerdings auch, daß die der Vollstreckung zugrundeliegende Entscheidung von einem Gericht, also einer voraussetzungsgemäß über den Interessen der Streitparteien stehenden, weisungsfreien Behörde getroffen wird. Faßt man diese Umstände zusammen und wägt sie gegeneinander ab, so ergibt sich, daß zwar gegen die vorzeitige Vollstreckbarkeit eines nicht rechtskräftigen Urteils an sich keine Bedenken bestehen; die zusammengefaßten Momente können aber die geschaffene Rechtslage in deren konkreter Ausformung nicht rechtfertigen, weil sie bloß auf den Regelfall der besonders schützenswerten Lage des Dienstnehmers passen, nicht aber auf hievon abweichende, jedoch keineswegs als selten zu vernachlässigende Ausnahmefälle. In dieser Beziehung sei beispielsweise angeführt, daß der Dienstnehmer (— dessen allgemeine soziale Situation überhaupt zu berücksichtigen ist —) bereits ein neues Dienstverhältnis begründet hat, welches seinen Lebensunterhalt auf dem bisherigen Standard sichert, daß das gleiche Ergebnis durch eine Pensionsleistung nach Übertritt in den Ruhestand bewirkt wird oder daß der zugesprochene Betrag aus dem früheren Dienstverhältnis (auch) aus der Sicht des Dienstnehmers geringfügig ist.

Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs erlauben derartige vom Regelfall abweichende Fallgestaltungen nicht die Schaffung eines Systems vorzeitiger Vollstreckbarkeit, das die Berücksichtigung und Abwägung vom Regelfall abweichender Umstände zum Nachteil eines faktisch effizienten Rechtsschutzes vorbehaltlos ausschließt.“

Dieser Begründung folgend, wird eine Regelung vorgeschlagen, die einerseits die bisherige Regelungssystematik beibehält und andererseits die vom Verfassungsgerichtshof vorgezeichneten Ausnahmekriterien miteinbezieht; diese Regelung war bereits Gegenstand der auf den Ergebnissen eines allgemeinen Begutachtungsverfahrens fußenden Regierungsvorlage 290 BlgNR XVIII. GP, die vom Parlament bisher nicht behandelt worden ist.

Zu den lit. a und b (§ 61 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2):

Die jeweils enthaltenen Bezugnahmen auf den Abs. 4 ergeben sich aus dessen Aufnahme in den § 61 ASGG.

Zur lit. c (§ 61 Abs. 4 bis 7):**Zum Abs. 4:**

1. Der Systematik des § 61 Abs. 1 ASGG folgend, soll wiederum — auch in Rechtsstreitigkeiten nach dem (aufgehobenen) § 61 Abs. 1 Z 2 ASGG — die sofortige Vollstreckbarkeit des mit dem ersten Urteil des Gerichts erster Instanz zugesprochenen rückständigen laufenden Arbeitsentgelts (grundsätzlich) gelten.

Mit Rücksicht darauf wird eine dem Gericht vorbehaltene Ausnahmeverfügung vorgesehen.

2. Aus der Wendung „... ist die Hemmung der Vollstreckbarkeit zur Gänze oder teilweise zu verfügen ...“ folgt, daß die (sofortige) Vollstreckbarkeit auch nur bezüglich eines Teiles des zugesprochenen Betrages „gehemmt“ und damit (im Ergebnis) für unzulässig erklärt werden kann. Maßstab für die Beurteilung, inwieweit (dh. ob zur Gänze oder bezüglich eines bestimmten Teilbetrages) die Hemmung der Vollstreckbarkeit zu verfügen ist, soll nach der Z 1 die „soziale Lage“ des Arbeitnehmers im Zeitpunkt des Schlusses der Verhandlung erster Instanz, nach der Z 2 der Umfang des Verzichts des Arbeitnehmers auf die (sofortige) Vollstreckbarkeit sein; im Rahmen der Z 1 werden insbesondere die Höhe des dem Arbeitnehmer insgesamt zugesprochenen Betrags sowie des dem Arbeitnehmer etwa auf Grund eines neu eingegangenen Arbeitsverhältnisses zufließenden Einkommens und die seit der Fälligkeit des zugesprochenen Betrags verstrichene Zeit zu berücksichtigen sein.

3. Die Wendung „soziale Lage“ (erster Halbsatz der Z 1) ist mit dem unter Umständen engeren Begriff des Unterhalts nicht immer gleichzusetzen. Unter der „sozialen Lage“ wird jene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers zu verstehen sein, die ihm das im Rahmen des beendeten Arbeitsverhältnisses insgesamt zugestandene laufende Arbeitsentgelt gesichert hat.

Die Wendung „soziale Lage des Arbeitnehmers“ umfaßt insbesondere auch die ihn treffenden Unterhaltspflichten.

Aus dem Satzteil „wenn dies die soziale Lage ... zuläßt“ folgt unter anderem, daß — im Sinn des eingangs zitierten Verfassungsgerichtshofurteilnisses — die Hemmung der Vollstreckbarkeit grundsätzlich (auch) dann zu verfügen sein wird, wenn das rückständige laufende Arbeitsentgelt verhältnismäßig gering ist.

Der zweite Halbsatz der Z 1 enthält eine beispielsweise Aufzählung („insbesondere“) von Komponenten, die Maßstäbe für die Auslegung des ersten Halbsatzes bilden sollen.

Der Begriff „Einkommen“ wäre weit zu verstehen. Er umfaßte sohin etwa ein laufendes Arbeitsentgelt aus einem neu eingegangenen Arbeitsverhältnis, einen Erwerb aus einer (neu) aufgenommenen selbständigen Tätigkeit, aber auch Ruhegelder, Versorgungsgelder oder ähnliche aus einem früheren Arbeitsverhältnis entspringende Leistungen.

Mit dem „bisherigen“ laufenden Arbeitsentgelt wird jenes gesamte laufende Arbeitsentgelt angesprochen, das dem Arbeitnehmer aus dem (jeweils verfahrensgegenständlichen) beendeten Arbeitsverhältnis zugestanden ist.

Durch die Wendung „... inwieweit ... er zum Ausgleich für das laufende rückständige Arbeitsentgelt Verpflichtungen eingehen mußte“ wird insbesondere klargestellt, daß die Aufnahme eines Darlehens einer Hemmung der sofortigen Vollstreckbarkeit dann entgegensteht, wenn es (begründeterweise) zwecks wirtschaftlicher Überbrückung jenes Zeitraumes aufgenommen wurde, während dessen das (zugesprochene) rückständige laufende Arbeitsentgelt nicht geleistet wird.

Die Wendung „... die seine Lebensführung erheblich beeinträchtigen“ macht deutlich, daß nur etwa solche Darlehen der Hemmung der (sofortigen) Vollstreckbarkeit entgegenstehen, die — bezogen auf die Einkommensverhältnisse („soziale Lage“) des Arbeitnehmers (bzw seiner Unterhaltsberechtigten) — als bedeutend anzusehen sind.

Das Abstellen auf die „soziale Lage“ macht es entbehrlich, zusätzlich eine Gefährdung des Arbeitnehmers zu verlangen, weil bei Nichtzahlung des Arbeitsentgelts die Gefährdung schon an und für sich als gegeben anzusehen ist (dies ist bezüglich des systematisch vergleichbaren vorläufigen Unterhalts bereits herrschende Rechtsprechung: s. MietSlg 33771; es wird keine Gefährdung verlangt: s. EFSlg 55221, 57984, 61061).

Für das Vorsehen einer Interessenabwägung besteht kein Raum, weil das — unter Bedachtnahme auf die vorgeschlagene Ausnahmebestimmung der Z 1 — verbleibende existenzielle Interesse des Arbeitnehmers jedenfalls höher zu werten ist, als die mit seiner Befriedigung allenfalls verbundene Vermögensgefährdung des Arbeitgebers; dies folgt schon aus dem eingangs bereits zitierten Verfassungsgerichtshofurteil.

4. Nach dem Abs. 2 erster Satz können die Parteien über die Fortwirkung des ersten Urteils erster Instanz „anderes vereinbaren“.

Diesem Gedanken folgend soll hier (Z 2) dem Arbeitnehmer die Möglichkeit eröffnet werden, schon vor Ergehen eines solchen Urteils zu erklären, auf dessen **sofortige** Vollstreckbarkeit (nach Abs. 1 Z 2) zu verzichten.

Daß mit der gegenständlichen Regelung nur ein Verzicht auf die **sofortige** Vollstreckbarkeit und kein allgemeiner Verzicht auf eine Vollstreckung eines in Rechtskraft erwachsenen klagsstattgebenden Urteils erfaßt ist, ergibt sich schon aus der Wendung „... diese Vollstreckbarkeit ...“ im Zusammenhalt mit dem Einleitungssatz des Abs. 4.

Im Falle eines Verzichts nach der Z 2 ist in dessen Umfang (auch) von Amts wegen (und sohin nicht nur auf Antrag) die Hemmung der Vollstreckbarkeit des Urteils (in diesem; s. Abs. 6) auszusprechen; die Amtswegigkeit folgt aus der Einleitungswendung des Abs. 4 „... ist ... zu verfügen“ und dem Umstand, daß — im Gegensatz zur Z 1 — die Z 2 die Voraussetzung des Antrags (bewußt) nicht vorsieht.

Dies ist auch aus Gründen der Rechtssicherheit sachlich gerechtfertigt.

Zum Abs. 5:

1. Entscheidungen darüber, ob die Voraussetzungen für die Hemmung der sofortigen Vollstreckbarkeit nach dem Abs. 4 Z 1 gegeben sind, sollen sich nicht auf ein umwendiges Beweisverfahren, sondern nur auf ein Bescheinigungsverfahren stützen müssen, zumal es sich im Ergebnis um Anordnungen handelt, die (mit umgekehrten Vorzeichen) einstweiligen Verfügungen vergleichbar sind.

2. Da der Arbeitgeber als Antragsteller den Bescheinigungsmitteln wiederholt ferner steht als der Arbeitnehmer und sohin auf ergänzungsbedürftige „Bescheinigungsmittel“ angewiesen sein könnte, wird aus Gründen der Ausgewogenheit der Regelung die Amtswegigkeit des Bescheinigungsverfahrens vorgeschlagen.

3. Zwecks Vermeidung von Verfahrensverzögerungen soll ein noch ausständiges oder noch nicht zu Ende geführtes Bescheinigungsverfahren kein Anlaß für eine Erstreckung einer Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung und damit für eine Hinausschiebung des Schlusses der Verhandlung sein dürfen. Mit anderen Worten: Mangelt es nur noch an der Vornahme (ergänzender) Bescheinigungserhebungen, so ist die Verhandlung zu schließen und danach das ergänzende Bescheinigungsverfahren durchzuführen; hierbei wird freilich auf ein erforderlichenfalls noch einzuräumendes Parteihör Bedacht zu nehmen sein.

Durch die Wendung „... wobei in diesem Fall der § 183 Abs. 1 und 3 ZPO sinngemäß anzuwenden ist ...“ wird klargestellt, daß (auch) nach der Schließung der Verhandlung der Vorsitzende

allein etwa die Einholung von Bescheinigungsmitteln oder die Ladung von Auskunftspersonen anordnen kann. Er soll (in der Folge) auch allein die erforderlichen Auskunftspersonen einzuvernehmen haben.

Nach dem Abs. 6 würde auch die Entscheidung über einen Antrag nach dem Abs. 4 Z 1 in das Urteil bzw. in die Urteilsausfertigung aufzunehmen sein.

Zum Abs. 6:

1. Aus dem **ersten Halbsatz** folgt, daß ein Antrag auf Hemmung der Vollstreckbarkeit zurückzuweisen wäre, wenn er nach dem Schluß der Verhandlung gestellt wird.

2. Auch wenn die (materiellen) Voraussetzungen des Abs. 4 Z 1 nicht gegeben sind, wäre über einen Antrag auf Hemmung der Vollstreckbarkeit formell abzusprechen; dies folgt aus der Wendung „... die Entscheidung über die Hemmung der Vollstreckbarkeit ...“ (**zweiter Halbsatz, erster Satzteil**).

Sollte das Urteil verkündet werden, so kann die Entscheidung über die Hemmung der Vollstreckbarkeit (ebenso wie „die Festsetzung des Kostenbetrags“; s. § 414 Abs. 2 ZPO) der schriftlichen Urteilsausfertigung vorbehalten werden (**dritter Halbsatz**). Sollte das mündlich verkündete Urteil der Klage stattgeben, keine Berufung angemeldet werden und sohin das Urteil in Rechtskraft erwachsen (§ 461 Abs. 2 ZPO), so wäre ein Antrag, die Hemmung der Vollstreckbarkeit zu verfügen, (ohne weiteres Bescheinigungsverfahren) zurückzuweisen; dies auch im Rahmen einer gekürzten Urteilsausfertigung (§ 417 a Abs. 1 ZPO).

3. Nach dem **letzten Halbsatz** ist jede Art der Entscheidung über die Hemmung der Vollstreckbarkeit unanfechtbar; demgemäß bliebe sie auch von einer Bekämpfung des Urteils unberührt.

Die Unanfechtbarkeit einer solchen Entscheidung wird vorgeschlagen, weil sonst das Institut des § 61 Abs. 1 ASGG seinem Anliegen nach sofortiger Vollstreckbarkeit (Wirksamkeit) des (ersten) Urteils des Erstgerichts im Ergebnis entkleidet würde.

Die Aufrechterhaltung der dementsprechenden Systematik des Instituts des § 61 ASGG ist — mit Rücksicht auf die Ausnahmeregelungen des Abs. 4 — als sachlich gerechtfertigt anzusehen, weil der **Bestand** des fraglichen **Anspruchs** — im Gegensatz zum Institut der einstweiligen Verfügung — nicht nur bescheinigt, sondern auf Grund eines förmlichen Beweisverfahrens erwiesen sein muß.

Zum Abs. 7:

1. Nach der derzeit herrschenden Rechtsprechung ist die sofortige Vollstreckbarkeit bzw. Wirksamkeit von ersten erstgerichtlichen Urteilen nicht gegeben, wenn zumindest eine der Parteien nur eine den Arbeitgebern oder Arbeitnehmern gleichgestellte Person (§ 51 Abs. 2 und 3) ist; dies wurde insbesondere damit begründet, daß im Gesetz dem „Arbeitsverhältnis“ die „arbeitnehmerähnlichen“ Rechtsverhältnisse nicht ausdrücklich gleichgestellt wurden (JBl. 1989, 269; RdW 1989, 344).

2. Die Ergebnisse dieser Rechtsprechung widersprechen der Vergleichbarkeit solcher Rechtsverhältnisse mit den auch nach der Rechtsprechung von der Anwendbarkeit des § 61 ASGG erfaßten Arbeitsverhältnissen:

Personen sind nur dann als Arbeitgebern gleichstehende („arbeitgeberähnliche“) Personen anzusehen, wenn für sie von einem Arbeitnehmer auf Grund eines Arbeitsverhältnisses wie von einem eigenen Arbeitnehmer Arbeit geleistet wird (§ 51 Abs. 2 ASGG). Darunter fällt vor allem der entleihende Unternehmer („Beschäftigter“) im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung. Überdies werden auch andere arbeitsrechtliche „Dreiecksverhältnisse“, wie etwa mittelbare Arbeitsverhältnisse und Gruppenarbeitsverhältnisse erfaßt.

Es erscheint nicht sachgerecht, daß eine arbeitgeberähnliche Person nicht in der Lage sein sollte, wie ein Arbeitgeber nach dem § 51 Abs. 1 ASGG die sofortige Wirksamkeit eines den Fortbestand eines Arbeitsverhältnisses verneinenden ersten erstgerichtlichen Urteils ins Treffen zu führen (§ 61 Abs. 1 Z 1 ASGG; s. auch Fasching, Lehr- und Handbuch² Rz 1523) oder von der sofortigen Vollstreckbarkeit eines ersten erstgerichtlichen Urteils Gebrauch zu machen, das den Arbeitnehmer verpflichtet, die ihm zur Ausübung seiner Arbeit zur Verfügung gestellten Gegenstände zurückzustellen (§ 61 Abs. 1 Z 4 ASGG).

Umgekehrt sollen freilich auch Ansprüche gegen solche Personen dem § 61 ASGG unterliegen.

Andererseits unterscheiden sich Personen, die dem Entgeltenschutz für Heimarbeit und damit dem Heimarbeitsgesetz unterliegen (§ 51 Abs. 3 Z 1 ASGG), in ihrer sozialen Stellung nicht von den Arbeitnehmern nach dem § 51 Abs. 1 ASGG.

Gleiches gilt für sonstige den Arbeitnehmern gleichgestellte („arbeitnehmerähnliche“) Personen (§ 51 Abs. 3 Z 2 ASGG).

Nach der herrschenden Rechtsprechung (Arb 10.617, 10.310, 10.019, 9.944, 9.600, 9.518 u.v.a.) liegt eine Arbeitnehmerähnlichkeit nur dann vor, wenn die besondere Ausgestaltung der in Frage stehenden Beziehung eine wirtschaftliche Unselbständigkeit begründet. Eine solche wirtschaftliche

Unselbständigkeit wird im wesentlichen aus der Gesamtbetrachtung folgender Kriterien abgeleitet: Erbringung der Arbeitsleistung mit einer gewissen Regelmäßigkeit gegenüber einem oder einigen wenigen bestimmten Unternehmern in wirtschaftlicher Unterordnung für deren Zwecke, Fehlen einer ausgeprägten eigenen Betriebsorganisation des die Arbeit Leistenden und Bestreitung zumindest eines Teils des Lebensunterhalts aus den Einkünften für diese Tätigkeit.

Das Vorliegen dieser Kriterien in einem Ausmaß, das eine wirtschaftliche Unselbständigkeit begründet, bewirkt regelmäßig eine, den Arbeitnehmern nach dem § 51 Abs. 1 ASGG vergleichbare Schutzbedürftigkeit.

Es wird sohin vorgeschlagen den § 61 Abs. 1 bis 6 ASGG auch auf Rechtsverhältnisse anzuwenden, in denen arbeitgeber- oder arbeitnehmerähnliche Personen Vertragsparteien sind.

Zur Z 23 (§ 62):

1. Insbesondere die von Betriebsräten nach dem § 105 ArbVG angestregten Kündigungsanfechtungsverfahren gehören zu jenen Rechtsstreitigkeiten nach dem § 50 Abs. 2 ASGG, die „namentlich bestimmte Arbeitnehmer“ betreffen, die in diesen Verfahren „nicht Partei“ sind. Dennoch erstreckt sich bereits die Wirksamkeit der in diesen Verfahren ergehenden ersten erstgerichtlichen Urteile (§ 61 Abs. 1 ASGG) auf die betroffenen Arbeitnehmer.

Da diese Verfahren vor allem mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für die Lebensgrundlage des jeweils betroffenen Arbeitnehmers aber auch die Dispositionsmöglichkeit des Arbeitgebers möglichst rasch durchzuführen sind, erscheint es sachgerecht, dem jeweils betroffenen „namentlich bestimmten Arbeitnehmer“ die Möglichkeit zu eröffnen, seinen Beitritt als Nebenintervenient auch im Rahmen einer Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung zu erklären und demgemäß die Wirksamkeit einer solchen Beitrittserklärung nicht von der Einbringung eines Schriftsatzes abhängig zu machen (s. § 18 Abs. 1 ZPO).

2. Aus der Wendung „... vor dem Prozeßgericht **erster Instanz** ...“ folgt, daß Beitrittserklärungen, die erst in einem bereits anhängigen Rechtsmittelverfahren abgegeben werden, eines Schriftsatzes nach dem § 18 Abs. 1 ZPO weiter bedürften; dafür spricht die vorwiegende Schriftlichkeit des Rechtsmittelverfahrens und die Einschränkung der Geltung des § 61 Abs. 1 ASGG auf die ersten **erstgerichtlichen** Urteile.

Zur Z 24 (§ 65):

Diese Änderungen stehen im Zusammenhang mit der im Art. VI vorgeschlagenen Änderung des StrafvollzugsG.

Es handelt sich hier nur um eine Klarstellung, da bereits bisher auf Grund des § 100 ASGG und der im § 84 StVG enthaltenen Anordnung der Anwendung der Bestimmungen des Siebenten Teils des ASVG die Angelegenheiten der Unfallfürsorge und Rentenversorgung nach dem StVG zu den Sozialrechtssachen nach dem § 65 ASGG zählten (s. auch MSA ASGG Anm. 1 zum § 65 ASGG).

Zur Z 25 (§ 71):

1. Derzeit wird im Rahmen der Rechtsprechung auch die Rechtsansicht vertreten, daß infolge des Außerkrafttretens des Bescheides nach dem § 71 Abs. 1 ASGG ein gerichtliches Urteil für den Versicherten auch weniger günstig sein darf als der außer Kraft getretene Bescheid (Zulässigkeit der „reformatio in peius“); mit anderen Worten: das gerichtliche Urteil könnte dem Versicherten — im Gegensatz zum außer Kraft getretenen Bescheid — überhaupt nichts oder weniger zusprechen (SSV 25/164).

Handelt es sich um einen Leistungsbescheid, so könnte der Versicherte ein solches, für ihn nachteiliges Urteil **nur** dadurch vermeiden, daß er **seine Klage zurückzieht**; in diesem Fall muß nämlich der beklagte Versicherungsträger binnen vier Wochen einen „Wiederholungsbescheid“ erlassen, mit dem dem Versicherten wiederum jene Leistung zuzusprechen ist, die ihm der außer Kraft getretene Bescheid zugesprochen hatte (§ 72 Z 2 lit. c ASGG).

Gegen diese Konstruktion spricht schon der Umstand, daß sie dem Versicherten die Möglichkeit nimmt, im Instanzenzug seinen Rechtsstandpunkt geltend zu machen, will er nicht das Risiko eingehen, im Falle seines Unterliegens nicht einmal das zu erhalten, was ihm mit dem außer Kraft getretenen Bescheid zuerkannt worden ist.

Abgesehen davon kann gegen eine Zulässigkeit der reformatio in peius ins Treffen geführt werden, daß der Versicherte mit der Erhebung der Klage ausschließlich eine Verbesserung seiner Rechtslage im Vergleich zu jener anstrebt, die mit dem durch die Klage außer Kraft getretenen Bescheid eingetreten ist.

Schließlich kann in einer Zulässigkeit der reformatio in peius ein Widerspruch zum geltenden § 71 Abs. 2 ASGG gesehen werden, wonach der Versicherungsträger dem Kläger die mit dem außer Kraft getretenen Bescheid zuerkannte Leistung bis zur rechtskräftigen Beendigung des sozialgerichtlichen Verfahrens „vorläufig“ (weiter-) zugewähren hat.

Es wird daher — insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit — vorgeschlagen, daß ein Bescheid, mit dem einem Versicherten eine Leistung zuerkannt wird, die Wirkung eines dem Versicherten gegenüber abgegebenen und von

diesem insoweit angenommenen Anerkenntnisses des Versicherungsträgers haben soll, sodaß diesem die rechtswirksame Bestreitung des von ihm im Bescheid zuerkannten Anspruchs im Prozeß (jedenfalls) verwehrt wäre; das Gericht soll daher dem Kläger „zumindest“ die im Bescheid zuerkannte Leistung zuzusprechen haben (**Abs. 2 erster Satz erster Halbsatz**; vgl. auch Kuderna, Kommentar zum Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, Anm. 4 zum § 71 ASGG, S. 382 f.).

Vergleichbares soll auch bezüglich der Feststellung eines Unfallversicherungsträgers gelten, wonach ein Arbeits(Dienst)unfall oder eine Berufskrankheit vorliegt (**Abs. 2 zweiter Satz**).

2. Die im **Abs. 2 erster Satz erster Halbsatz** enthaltene Wendung „... als ... unwiderruflich anerkannt anzusehen“ wird durch den Abs. 3 eingeschränkt.

Bezüglich der Feststellung, daß ein Arbeits(Dienst)unfall oder eine Berufskrankheit (**Abs. 2 zweiter Satz**) vorliegt, kommt eine „Änderung der Verhältnisse“ nicht in Betracht, weshalb aus Gründen der Rechtssicherheit der Abs. 2 zweiter Satz auch im Fall des Abs. 3 (weiter-)gelten soll (der Abs. 3 zitiert nur den Abs. 2 erster Satz).

3. Die Wirkung des Anerkenntnisses erstreckt sich freilich nur soweit, als nach dem außer Kraft getretenen Bescheid eine Leistungsverpflichtung bzw. ein Arbeits-(Dienst)unfall oder eine Berufskrankheit gegeben ist. Daher bleiben etwa die Bestimmungen über das Ruhen (vgl. §§ 89 f. ASVG), die Aufrechnung oder die Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen (§ 107 ASVG) unberührt.

Weiters steht das Anerkenntnis (wie bisher) — etwa bei einer sich im gerichtlichen Verfahren zu Gunsten des Versicherten ergebenden Stichtagsverschiebung — einer sich darauf gründenden geänderten Berechnung der Bemessungsgrundlage nicht entgegen (vgl. SSV-NF 2/42), wenn nur insgesamt der sich daraus ergebende Leistungsanspruch des Versicherten nicht geringer wird, als der im Bescheid des Versicherungsträgers festgelegte.

4. Der **Abs. 2 erster Satz zweiter Halbsatz** entspricht im wesentlichen der Anordnung des geltenden Abs. 2.

5. Aus dem **Abs. 3** ergibt sich, daß erst ab dem Zeitpunkt der Erlassung des neuen Bescheides das im **Abs. 2 erster Satz erster Halbsatz** normierte unwiderrufliche Anerkenntnis seine Wirkung verliert; dies folgt insbesondere aus dem Wort „insoweit“ im zweiten Satzteil des Abs. 3.

6. Die Anordnung des **Abs. 4** entspricht jener des geltenden Abs. 4.

Zur Z 26 (§ 72):

1. Das dem § 82 Abs. 5, aber auch dem § 65 Abs. 2 ASGG zugrunde liegende Anliegen ist es, künftige Streitigkeiten zu vermeiden, zumindest aber deren Entscheidung dadurch zu erleichtern, daß über die Strittigkeit des Vorliegens eines Arbeits(Dienst)unfalls (und der damit verbundenen Gesundheitsstörungen) möglichst rasch nach dem Unfallgeschehen rechtskräftig abgesprochen wird.

Es kommen folgende Gründe in Betracht, weshalb ein Unfallversicherungsträger einen Leistungsanspruch eines Versicherten verneinen könnte:

- a) es liegt gar kein Arbeits(Dienst)unfall vor oder
- b) es liegt zwar ein Arbeits(Dienst)unfall vor, er hat aber keinerlei Gesundheitsstörung oder keine im Sinn einer wesentlichen Bedingung oder keine in einem, einen Leistungsanspruch begründenden Ausmaß zur Folge gehabt.

Ergeht in einem dieser Fälle ein Bescheid mit einer derartigen Begründung und erhebt in der Folge der Versicherte eine Klage, so ist mit Rücksicht auf die Rechtsprechung (SSV-NF 1/18, 41, 52), wonach das Ausmaß, in dem der Bescheid durch eine Klage außer Kraft tritt, verhältnismäßig weit auszulegen ist, nicht gesichert, daß der Ausspruch des Bescheides über das Vorliegen eines Arbeits(Dienst)unfalls von der Klage unberührt bleibt. Geht man davon aus, daß durch die Klage (auch) dieser Teil des Bescheides außer Kraft tritt und zieht der Versicherte seine Klage in der Folge zurück, so fehlte es für die Zukunft an einer rechtskräftigen Entscheidung über das Vorliegen (bzw. Nichtvorliegen) eines Arbeits(Dienst)unfalls, da nach dem geltenden § 72 Z 2 lit. c ASGG (mangels vorausgegangenen Leistungsbescheides) kein „Wiederholungsbescheid“ zu erlassen ist.

Zwecks Vermeidung der damit verbundenen nachmaligen schwierigen Beweisverfahren wird daher vorgeschlagen, daß auch für den angesprochenen Bereich ein „Wiederholungsbescheid“ zu erlassen sein soll (lit. a).

Aus der Wendung „auch sonst“ folgt zum einen, daß die Anordnung des (neuen) **zweiten Halbsatzes** nur Platz greift, wenn die Voraussetzungen des (geltenden) ersten Halbsatzes nicht vorliegen (sohin kein Wiederholungs-„Leistungsbescheid“ zu erlassen ist) und zum anderen, daß der Versicherungsträger auch den Wiederholungsbescheid nach dem (neuen) zweiten Halbsatz binnen vier Wochen ab Kenntnis der Klagsrücknahme zu erlassen hat.

Nach Ablauf der vierwöchigen Frist könnte der Versicherungsträger einen Wiederholungsbescheid (auch) nach dem **zweiten Halbsatz** noch (bis zur Klagseinbringung) jederzeit erlassen, da für den

Fall einer Fristüberschreitung nur die Möglichkeit einer „Säumisklage“ nach dem § 72 Z 2 lit. d ASGG (vgl. MSA ASGG Anm. 5 zum § 72 ASGG) vorgesehen ist; dies gälte auch, wenn der Versicherte gar kein Interesse an einer Klagshebung hat, weil der Bescheid festgestellt hat, daß ein Arbeits(Dienst)unfall nicht vorgelegen ist.

Auch mit Beziehung auf einen Wiederholungsbescheid nach dem (neuen) zweiten Halbsatz wäre keine neuerliche Klagsführung zulässig (arg. aus SSV 21/108, SSV-NF 4/132).

2. Da der Versicherte sehr wohl ein Rechtsschutzinteresse daran haben kann, daß das Vorliegen eines Arbeits(Dienst)unfalls rechtskräftig festgestellt ist, auch wenn die von ihm (derzeit) geltend gemachte Gesundheitsstörung für einen Leistungsanspruch nicht ausreicht, soll auch in diesem Fall dem Versicherten nach seiner Klagsrücknahme ein Anspruch auf einen „Wiederholungsbescheid“ zustehen (lit. b).

Die Wendung „auf Leistung beziehungsweise Feststellung“ stellt darauf ab, daß dem Versicherungsträger nach der vorgeschlagenen Ergänzung der lit. c entweder die eine oder die andere Verpflichtung zur Erlassung eines Wiederholungs(Leistungs- oder Feststellungs)bescheides treffen kann.

Zur Z 27 (§ 74):

1. Die Rechtsstreitigkeiten nach dem § 65 Abs. 1 Z 4 sollen aufgenommen werden, weil sich gezeigt hat, daß sich gerade in diesen die angesprochenen Fragen als Vorfragen häufig stellen (lit. a).

2. Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung soll sichergestellt werden, daß (auch) die amtswegige Fortsetzung des unterbrochenen Verfahrens (s. MSA ASGG Anm. 5 zum § 74 ASGG) möglichst umgehend vorgenommen werden kann (lit. b).

Zur Z 28 (§ 75):

1. Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche auf Insolvenzausfallgeld oder einen Vorschuß auf dieses (§ 65 Abs. 1 Z 7 ASGG) sind bezüglich der hier geregelten Verfahrensbesonderheiten den Arbeitsrechtssachen gleichzuhalten; es wird daher vorgeschlagen, diese Verfahrensbesonderheiten für sie nicht gelten zu lassen (lit. a).

2. Die Einfügung des neuen **Abs. 1 a (lit. b)** wird im Hinblick auf die Aufhebung des geltenden Abs. 5 des § 39 ASGG (Z 16 lit. a) und den davon unberührt bleibenden Grundsatz vorgeschlagen, daß die Versicherungsträger an sich für sämtliche Kosten eines sozialgerichtlichen Verfahrens aufzukommen haben (s. insbesondere die §§ 77 Abs. 1 und 93 ASGG).

Zur Z 29 (§ 78):

Die vorgeschlagene Einfügung stellt klar, daß auch vorläufige Leistungen nach dem § 74 Abs. 2 ASGG anzurechnen sind (vgl. auch Kuderna, Kommentar zum Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, Anm. 2 zum § 78 ASGG, S. 415).

Zur Z 30 (§ 79):

Bei Erhalt von Ladungen haben die geltenden Z 1 und 2 des Abs. 1 bei Versicherten wiederholt zu dem Mißverständnis geführt, daß eine Ladung die „Anordnung“ des Gerichts bedeute, sie hätten zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen.

Mit den vorgeschlagenen Z 1 bis 3 soll derartige Mißverständnisse der Versicherten vorgebeugt werden.

Die Wendung „nach dem Verfahrensstand“ soll den Inhalt der Mitteilung des Gerichtes an den Versicherten dahin verdeutlichen, daß ein über die bereits vorliegenden Verfahrensergebnisse hinausreichendes (sachgerechtes) Vorbringen die Erforderlichkeit des Erscheinens nach Z 2 freilich begründete.

Die Z 3 entspricht dem zweiten Teil der geltenden Z 1.

Demgemäß ist unter der Wendung „... anderenorts erschienen ist“ — wie bisher — etwa das angeordnete Erscheinen bei einem Sachverständigen zu verstehen.

Zur Z 31 (§ 89):

1. Mit der vorgesehenen Anfügung werden die Bestimmungen über das Ergänzungsurteil nach dem § 423 ZPO hinsichtlich des vorläufigen Leistungsauftrags dahingehend modifiziert, daß ein solches Ergänzungsurteil auch von Amts wegen gefällt und ein darauf abzielender Antrag nicht nur binnen 14 Tagen, sondern jederzeit gestellt werden kann.

Die Entscheidung über die Fällung eines solchen Ergänzungsurteils dürfte in der Regel ohne eine vorhergehende mündliche Verhandlung möglich sein.

2. Da die Bestimmungen über die Möglichkeiten der Berichtigung eines Urteils (§ 419 ZPO) durch die vorgeschlagene Bestimmung unberührt bleiben (s. auch § 11 a Abs. 1 lit. j ASGG [Z 4]), würde das Fehlen eines vorläufigen Leistungsauftrags ohnedies im Rahmen einer Berichtigung vorgenommen werden können, wenn die erforderlichen Berechnungen in der Begründung des Urteils bereits enthalten sind und sie sohin nur versehentlich im Urteilsspruch keinen Niederschlag gefunden haben.

3. Da der „vorläufige“ Leistungsauftrag eines erstgerichtlichen Urteils mit der Erlassung eines Leistungsbescheides des Versicherungsträgers bzw.

nach der Erhebung einer Berufung seine Wirksamkeit verliert, wäre in diesen Fällen ein Rechtsschutzinteresse an einem solchen Ergänzungsurteil nicht mehr gegeben und es demgemäß auch nicht mehr zu erlassen; im Berufungsverfahren besteht für das Berufungsgericht ohnedies gemäß § 90 Z 3 ASGG (s. die folgende Z 32) die Verpflichtung, den Auftrag nach dem § 89 Abs. 2 ASGG von Amts wegen in sein Urteil aufzunehmen.

Zur Z 32 (§ 90):

Nach der herrschenden Rechtsprechung kann das Fehlen eines erstgerichtlichen Leistungsauftrags nach dem § 89 Abs. 2 ASGG vom Berufungsgericht nur dann behoben werden, wenn der Versicherte dies im Berufungsverfahren geltend gemacht hat (SSV-NF 4/4). Dies hat zum Ergebnis, daß Versicherte auch gehalten sind, nur wegen des Fehlens des vorläufigen Leistungsauftrags (vorsichtshalber) eine Berufung zu erheben.

Schon aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen wird daher vorgeschlagen, daß das Berufungs-(Revisions-)Gericht auch ohne Berufung (Revision) des Versicherten das Fehlen des Leistungsauftrags nach dem § 89 Abs. 2 ASGG aufzugreifen und ihn in sein Urteil von Amts wegen aufzunehmen hat; hieraus folgt, daß eine Aufhebung des angefochtenen Urteils (nur) wegen des Fehlens des Leistungsauftrags nicht zulässig wäre, vielmehr die fehlenden Berechnungsgrundlagen von Amts wegen (allenfalls auch in sinngemäßer Anwendung des § 509 Abs. 3 ZPO) zu erheben wären.

Ein solcher Leistungsauftrag ist als „stattgebendes Urteil“ im Sinn des § 91 Abs. 1 erster Satz ASGG anzusehen; der § 89 Abs. 2 ASGG soll es dem Gericht ja nur ermöglichen, Leistungsbegehren, deren Höhe es nicht ohne besondere Schwierigkeiten zu präzisieren vermag, dadurch zu erledigen, daß es über den Grund des Anspruchs erkennt und dem Versicherungsträger nur eine nach dem § 273 ZPO ausgemessene vorläufige Zahlungsverpflichtung auferlegt.

Zur Z 33 (§ 91):

1. Diese Zitatänderung (lit. a) dient einer Verdeutlichung im Sinn der herrschenden Rechtsprechung (vgl. SSV-NF 4/4).

2. Mit der Verlängerung der Verjährungsfrist nach dem Abs. 4 auf drei Jahre soll der durch die 41. ASVG-Novelle (Art. I Z 31 des BGBl. Nr. 111/1986) verlängerten Verjährungsfrist des § 107 Abs. 2 ASVG Rechnung getragen werden (lit. b).

Zur Z 34 (§ 93):

Der vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger an den Bundesminister für Justiz zu zahlende, mit 140 Millionen S bestimmte Betrag

ist in dieser Höhe (zuletzt) mit der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989, BGBl. Nr. 343, festgesetzt worden, wobei bezüglich der von den Sozialversicherungsträgern zu ersetzenden Sachverständigengebühren von jenen ausgegangen worden ist, die im Jahr 1988 angefallen waren. Diese Sachverständigengebühren sind seither um etwa 38,5 Millionen Schilling angestiegen; unter Bedachtnahme auf die für die fachkundigen Laienrichter als Anreiz für ihre Teilnahme an (arbeits- und) sozialgerichtlichen Verfahren vorgesehenen zusätzlichen Gebühren wird daher vorgeschlagen, den Betrag von 140 Millionen Schilling um insgesamt 40 Millionen S, sohin auf 180 Millionen S anzuheben.

Für das laufende Jahr 1994 erhöhte sich der Jahresbetrag auf Grund des Inkrafttretens dieser Bestimmung nach dem Art. XI § 1 Abs. 1 und des Art. XI § 4 (nur) um 20 Mio S; dies um jeglichen Eindruck einer Rückwirkung dieser Novellierung zu vermeiden.

Zum Art. II (Änderung der ZPO — § 321 ZPO):

Das Aussageverweigerungsrecht nach dem § 321 Abs. 1 Z 3 ZPO gilt für die Funktionäre und Arbeitnehmer einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung auch bezüglich der ihnen in einer Arbeits- oder Sozialrechtssache von einer Partei anvertrauten Tatsachen nicht, wiewohl die besagten Interessenvertretungen teils gesetzlich und teils auf Grund von Statuten gehalten sind, ihre Mitglieder (qualifiziert) zu vertreten.

Mit anderen Worten: Die genannten Funktionäre oder Arbeitnehmer der besagten Interessenvertretungen könnten ohne Einschränkungen als Zeugen über das vernommen werden, was ihnen von einer Partei in Vorbereitung oder während eines arbeits- oder sozialgerichtlichen Verfahrens oder im Zuge (erfolgloser) Vergleichsverhandlungen anvertraut wurde.

Es wird daher vorgeschlagen, auch den genannten Funktionären und Arbeitnehmern der besagten Interessenvertretungen ein Aussageverweigerungsrecht einzuräumen, um es einer Partei in einer Arbeits- und Sozialrechtssache zu ermöglichen, diesen rückhaltlos Information zu erteilen und damit auch ein umfassendes Vorbringen sicherzustellen.

Da die Verschwiegenheitspflicht der in Rede stehenden Funktionäre und Arbeitnehmer jedenfalls schon dienstrechtlich ausreichend gesichert ist, bedürfte es keiner diesbezüglichen ergänzenden Gesetzesbestimmung.

Aus der Einordnung der Bestimmung in die ZPO ergibt sich, daß sich das Aussageverweigerungsrecht nicht nur auf das konkrete arbeits- oder sozialgerichtliche Verfahren beschränkt, sondern

für alle Zivilverfahren gilt, in denen die in dem arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren (allenfalls) erheblichen Umstände und die diesbezüglichen erteilten Informationen Verfahrensgegenstand sind bzw. waren.

Zum Art. III (Änderungen der EO):

Zu den Z 1 und 5 (§§ 1 und 54):

1. Derzeit kann der Versicherte die ihm durch Bescheid des Versicherungsträgers zuerkannte Leistung nicht zwangsweise durchsetzen. Die Überprüfung der Auszahlung einer zuerkannten Leistung ist weder als Leistungssache noch als bürgerliche Rechtssache im Sinn des § 1 JN anzusehen und daher der Überprüfung der Gerichte entzogen (SSV-NF 1/55).

Auf diese Rechtsschutzlücke hat auch der Oberste Gerichtshof in seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 1990 hingewiesen.

Andererseits fehlt auch den Versicherungsträgern die Möglichkeit, ihre Bescheide, mit denen zu Unrecht gewährte Leistungen zurückgefordert werden, gerichtlich vollstrecken zu lassen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, alle diese Bescheide der Versicherungsträger in die Aufzählung der Exekutionstitel des § 1 EO aufzunehmen.

2. Durch den Verweis auf den § 66 ASGG soll klargestellt werden, daß auch die Bescheide der den Versicherungsträgern gleichgestellten Behörden zu jenen der Z 11 des § 1 EO zählen.

3. Einer Bestätigung, wonach diese Bescheide einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht mehr unterliegen (§ 54 Abs. 2 EO), bedarf es nicht, weil ein solcher Rechtszug ganz allgemein nicht vorgesehen ist.

4. Die sich aus den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ergebenden Möglichkeiten nachträglicher Einschränkungen der Leistungsverpflichtung blieben unberührt.

5. Den betreibenden Gläubigern, die einen Anspruch des Versicherten gegen den Versicherungsträger gepfändet und überwiesen erhalten haben, stände nunmehr nach dem § 9 EO die Möglichkeit offen, den Übergang des Anspruchs auf sie nachzuweisen.

Zur Z 2 und 8 (§§ 7 und 308 a):

1. Es wird vorgeschlagen, dem Verpflichteten hinsichtlich seiner beschränkt pfändbaren Forderungen (§ 290 a) unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zu eröffnen, diese Forderungen selbst geltend zu machen, wenn dies der betreibende Gläubiger nach Fälligerwerden der Forderungen unterläßt. Dem liegt die Erwägung zugrunde, daß der Verpflichtete die Chance einer gerichtlichen Durchsetzung der strittigen Forde-

rung häufig besser beurteilen kann als der betreibende Gläubiger. Dieser ist oft nicht bereit, das Prozeßrisiko auf sich zu nehmen. Der Verpflichtete hat aber an der Einbringung seiner Forderung durch Zahlung an den betreibenden Gläubiger allein schon deshalb ein erhebliches Interesse, weil sich dadurch seine Verpflichtungen verringern und möglicherweise das ihn belastende Exekutionsverfahren beendet werden kann. Dazu kommt, daß es sich bei den beschränkt pfändbaren Forderungen um solche handelt, bei denen der Gläubiger (Verpflichtete) besonders schutzwürdig ist.

Durch die neue Regelung wird im übrigen auch vermieden, daß der betreibende Gläubiger wegen Verzögerung der Betreibung nach dem § 310 Abs. 3 EO schadenersatzpflichtig wird.

2. Von der hier vorgesehenen Regelung über die Geltendmachung des gepfändeten und überwiesenen Teils der Forderung durch den Verpflichteten wäre die Pfändung und Überweisung während eines bereits anhängigen Rechtsstreits nicht erfaßt. Für diesen Bereich soll die Regelung des § 234 ZPO unberührt bleiben.

Unverändert soll auch die Möglichkeit für den betreibenden Gläubiger oder bei dessen Eintritt gemäß Z 1 für den Verpflichteten weitergelten, dem Prozeß als Nebenintervenient beizutreten (s. JBl. 1960, 501).

Die gerichtliche Geltendmachung durch den Verpflichteten ginge, würde sie ausgeübt, der Kuratorenbestellung nach dem § 310 Abs. 4 EO vor; subsidiär bliebe diese aber freilich weiter möglich.

Zum § 7:

Diese Bestimmung stellt die erforderliche Ergänzung zum § 308 a Abs. 5 dar; auf die folgenden Erläuterungen hiezu sei hingewiesen.

Zum § 308 a:

Zum Abs. 1:

1. Die Z 1 sieht für den Verpflichteten die Möglichkeit vor, unabhängig von der Einhaltung der Frist von drei Monaten den gepfändeten und überwiesenen Teil der Forderung zugunsten des betreibenden Gläubigers geltend zu machen, wenn dieser die Forderung noch nicht geltend gemacht hat und nicht binnen 14 Tagen nach Erhalt der Streitverkündung in den Prozeß eintritt (s. auch die Erläuterungen zum Abs. 2). Bis zum Ablauf der 14-Tage-Frist wäre der Rechtsstreit als nicht entscheidungsreif anzusehen.

Der Eintritt des betreibenden Gläubigers kann auch nur hinsichtlich eines Teiles der gepfändeten und überwiesenen Forderung erfolgen („... inso-

weit nicht der betreibende Gläubiger ... eintritt“), etwa wenn darüber hinausgehende Forderungen des betreibenden Gläubigers nicht mehr bestehen.

Nach der Z 2 soll der Verpflichtete die Möglichkeit haben, auch den gepfändeten und überwiesenen Teil seiner beschränkt pfändbaren Forderung geltend zu machen, wenn sowohl seit deren Fälligwerden als auch deren Überweisung bereits drei Monate verstrichen sind und der betreibende Gläubiger diesen Teil der Forderung nicht bereits vor dem Verpflichteten — sei es auch nach Ablauf der drei Monate — gerichtlich geltend gemacht hat.

In beiden Fällen ist es sohin Voraussetzung für die Geltendmachung durch den Verpflichteten, daß der betreibende Gläubiger diesen Teil der Forderung nicht bereits gerichtlich geltend gemacht, also noch keine Klage bei Gericht eingebracht hat.

Hat andererseits der Verpflichtete diesen Teil der Forderung zugunsten des betreibenden Gläubigers nach der Z 1 oder der Z 2 gerichtlich geltend gemacht, so bestände ab diesem Zeitpunkt für eine gerichtliche Geltendmachung durch den betreibenden Gläubiger kein Raum mehr.

Die Geltendmachung nach Abs. 1 durch den Verpflichteten hätte stets zugunsten des betreibenden Gläubigers (der betreibenden Gläubiger) zu erfolgen; das Klagebegehren hätte also auf Leistung an ihn (sie) zu lauten (vgl. auch Abs. 3).

2. Ein Zahlungsbefehl, der ja nur zugunsten des betreibenden Gläubigers erlassen werden kann, dürfte auch vor Ablauf der Frist von drei Monaten oder der Zustellung der Streitverkündung erlassen werden. Mit dieser Verfahrenserleichterung wäre aber keine Änderung der Berechtigung zur Geltendmachung verbunden.

3. Der Verpflichtete handelte bei der gerichtlichen Geltendmachung nicht als Kurator, sondern auf eigenes wirtschaftliches Risiko. Ihn träfen daher auch alle Kostenfolgen.

4. Da die Rechtsprechung diesbezüglich uneinheitlich ist (s. MGA JN-ZPO14 E. 66 zum § 233 ZPO sowie die nicht veröffentlichte E. OGH 16. 12. 1964, 6 Ob 334/64), soll hier klargestellt werden, daß (erst) ab der Streitverkündung bzw. nach Ablauf der Frist von drei Monaten eine Streitabhängigkeit mit Wirkung für den betreibenden Gläubiger gegeben ist.

Zum Abs. 2:

1. Die Streitverkündung soll zu eigenen Händen zuzustellen sein, weil mit dem Unterlassen des Eintritts durch den betreibenden Gläubiger auch ohne daß davor eine Frist ablaufen müßte, die Klagsberechtigung auf den Verpflichteten über-

geht. Sollte die Streitverkündung etwa schon mit der Klage erfolgen, wäre die Setzung einer Frist freilich nicht erforderlich (s. auch Abs. 3).

2. Die Regelung über den Eintritt des betreibenden Gläubigers lehnt sich an die §§ 22 und 23 ZPO über die Benennung eines Auktors an und ermöglichte im Hinblick auf allfällige kurze Verfalls- oder Verjährungsfristen eine gehörige Fortsetzung der Klage (§ 1497 ABGB).

3. Die Entbindung des Verpflichteten vom Rechtsstreit durch Beschluß des Prozeßgerichts soll schon vorweg allfällige Streitigkeiten über den Umfang des Eintritts des betreibenden Gläubigers abklären.

4. Tritt der betreibende Gläubiger in den Rechtsstreit ein, so sollen die bis dahin dem Verpflichteten entstandenen Kosten nicht nur in einem eigenen Kostenverzeichnis vom Verpflichteten, sondern auch vom eingetretenen betreibenden Gläubiger in seiner Kostennote geltend gemacht werden können. Im übrigen soll aber klargestellt werden, daß der Verpflichtete einen eigenen Anspruch auf Kostenersatz gegenüber dem Drittschuldner und nicht nur einen Verwendungsanspruch gegenüber dem eingetretenen betreibenden Gläubiger hat (vgl. zum ähnlich gelagerten Fall des Eintritts des Verpflichteten bei Beendigung der Exekution Heller-Berger-Stix, Komm. zur EO⁴, 2220). Die Entscheidung über den Kostenersatzanspruch wäre dem Verpflichteten zuzustellen und könnte auch von ihm mit Kostenrekurs bekämpft werden.

Zum Abs. 3:

Stellt sich während des Rechtsstreits heraus, daß eine beschränkt pfändbare Forderung bereits vor der gerichtlichen Geltendmachung gepfändet und überwiesen wurde (Abs. 1), so soll eine Änderung des Klagebegehrens auf Leistung an den betreibenden Gläubiger auch ohne Zustimmung des Beklagten möglich sein. Ist in diesem Zeitpunkt nicht ohnedies bereits die Frist von drei Monaten des Abs. 1 Z 2 abgelaufen, so hätte das Gericht dem Kläger eine Frist nach Abs. 2 zur Vornahme der Streitverkündung an den betreibenden Gläubiger zu setzen. Nimmt der Verpflichtete die Streitverkündung nicht innerhalb dieser Frist vor und ist auch die Frist von drei Monaten noch nicht abgelaufen bzw. hat der betreibende Gläubiger vor deren Ablauf die Forderung selbst eingeklagt (s. auch die Erl. zu Abs. 1 P 1), so wäre der Verpflichtete zur Geltendmachung der Forderung nicht berechtigt (s. auch den Einleitungssatz des Abs. 1).

Zum Abs. 4:

1. Die Berechtigung zur „gerichtlichen Geltendmachung“ räumt dem Verpflichteten keine materielle Dispositionsbefugnis ein.

2. Die Wirksamkeit eines gerichtlichen Vergleichs, gerichtlichen Verzichts oder einer Klagsrücknahme unter Anspruchsverzicht für den betreibenden Gläubiger soll daher grundsätzlich an dessen Zustimmung gebunden sein. Dies entspricht dem § 308 Abs. 1 letzter Satz EO über die Befugnisse des betreibenden Gläubigers. Ein gerichtlicher Vergleich ohne die Zustimmung des betreibenden Gläubigers stellte insoweit keine verpflichtende Geltendmachung durch den Verpflichteten im Sinn des Abs. 1 dar (vgl. auch Heller-Berger-Stix, Komm. zur EO⁴, 2219).

3. Das Erfordernis der ausdrücklichen Zustimmung soll dann nicht gegeben sein, wenn sich der betreibende Gläubiger trotz Zustellung der Klage oder der Streitverkündung nicht dem Prozeß als Nebenintervenient anschließt und überdies auch noch darauf hingewiesen wurde, daß dann auch die oben dargestellten Dispositionen vom Verpflichteten ohne seine Zustimmung vorgenommen werden können.

Zum Abs. 5:

Wird eine beschränkt pfändbare Forderung gepfändet und überwiesen, so können im Exekutionsverfahren selbst verschiedene Fragen über den Umfang dieser Pfändung und Überweisung geklärt werden (§ 292 k EO).

Macht nun der Verpflichtete selbst (s. Abs. 1) nicht nur den ihm als unpfändbar zustehenden Teil der Forderung, sondern auch jenen des betreibenden Gläubigers geltend, so soll es für diesen Rechtsstreit vorerst ohne Bedeutung sein, inwieweit diese Forderung im Hinblick auf ihre beschränkte Pfändbarkeit trotz dieser Pfändung und Überweisung dem Verpflichteten zusteht. Klagt also etwa ein Arbeitnehmer, der entlassen wurde, seine Abfertigung ein, obwohl seine Forderung aus diesem Arbeitsverhältnis gepfändet und überwiesen wurde, so soll es belanglos sein, ob der Arbeitgeber — sollte sich die Entlassung als unberechtigt herausstellen — die Abfertigung nur in einer bestimmten Höhe an den Arbeitnehmer und im übrigen an den betreibenden Gläubiger zu zahlen hat.

Es soll daher in diesen Fällen ein Klagebegehren zulässig sein, das diese Entscheidung dem (ursprünglichen) Exekutionsverfahren vorbehält. Das Klagebegehren könnte sich also auf die Nennung des Gesamtbetrags und darauf beschränken, daß dieser — soweit unpfändbar — an den Verpflichteten, im übrigen aber an den betreibenden Gläubiger zu leisten ist.

Sollten in der Folge — trotz eines stattgebenden Urteils — Streitigkeiten über den jeweils zu leistenden Betrag entstehen, so stände ein Antragsrecht auf eine Entscheidung gemäß § 292 k EO allen Beteiligten offen.

Die Entscheidung nach dem § 292 k EO bildete dann im Zusammenhalt mit dem klagsstattgebenden Urteil einen im Sinn des § 7 Abs. 1 EO ausreichend bestimmten Titel (s. auch die Z 2 — § 7 EO).

Erbrächte der Drittschuldner in der Folge Leistungen an den betreibenden Gläubiger und den Verpflichteten, die nicht den titelmäßig festgestellten Ansprüchen entsprechen, so hätte der Drittschuldner gegenüber dem benachteiligten Teil seine Verpflichtung aus dem Exekutionstitel nicht (zur Gänze) erfüllt.

Im Fall des Eintritts des betreibenden Gläubigers in den Rechtsstreit nach Abs. 1 Z 1 wäre eine betragsmäßige Aufgliederung des Klagebegehrens aber sehr wohl erforderlich, weil darauf aufbauend etwa eine sich am Prozeßerfolg ausrichtende Kostenentscheidung bezüglich des betreibenden Gläubigers und des Verpflichteten ergehen soll.

Zum Abs. 6:

Der betreibende Gläubiger soll durch die Zustellung jeder Entscheidung sowie der Klage nach Abs. 1 Z 2 samt einer allfälligen Änderung des Klagebegehrens im Sinn des Abs. 3 — hier wäre etwa das jeweilige Verhandlungsprotokoll oder der entsprechende Schriftsatz zu übermitteln — von dem Verfahren in Kenntnis gesetzt werden und damit einerseits die Möglichkeit erhalten, dem Verfahren als Nebeninterventient beizutreten und andererseits davon abgehalten werden, eine unzulässige Klage zu erheben.

Zur Z 3 (§ 35):

Nach der derzeitigen Rechtslage muß die Oppositionsklage (das Oppositionsgesuch) bei dem Gericht eingebracht werden, das die Exekution in erster Instanz bewilligt hat. Gemäß § 4 EO kann der betreibende Gläubiger um die Bewilligung der Exekution nach seiner Wahl sowohl beim Prozeßgericht erster Instanz (Titelgericht) als auch beim Exekutionsgericht ansuchen.

Danach hängt es in Arbeitsrechtssachen derzeit ausschließlich von der Wahl des betreibenden Gläubigers ab, ob zur Entscheidung über die Oppositionsklage (das Oppositionsgesuch) ein Arbeits- und Sozialgericht oder ein Bezirksgericht berufen ist; dies könnte zum Ergebnis haben, daß über die Einwendungen gegen den Anspruch im einen Fall im arbeitsgerichtlichen und im anderen Fall im allgemeinen zivilgerichtlichen Verfahren zu entscheiden wäre.

Nach der herrschenden Rechtsprechung (s. JBl. 1977, 43; JBl. 1984, 611) richtet sich die Oppositionsklage unmittelbar gegen den vollstreckbaren Anspruch. Danach geht es im Oppositionsverfahren neuerlich um den schon im Hauptprozeß behandelten Anspruch. Dabei müssen in aller Regel

Tat- und Rechtsfragen gelöst werden, die den Problemstellungen des Hauptprozesses zumindest nahestehen. Das Verfahren wird zudem — wenn auch mit vertauschten Parteirollen — zwischen den Parteien des Hauptprozesses ausgetragen.

Es erscheint sohin nicht sachgerecht, daß es von der Entscheidung des Klägers abhängt, ob auf einen arbeitsrechtlichen Sachverhalt die Sonderbestimmungen des arbeitsgerichtlichen Verfahrens anzuwenden sind oder nicht.

Es wird daher im Interesse der Sicherstellung einer sachgerechten Vereinheitlichung des Verfahrensrechts vorgeschlagen, daß in diesen Fällen nur das Prozeßgericht erster Instanz (Titelgericht) zur Entscheidung über eine Oppositionsklage (ein Oppositionsgesuch) zuständig sein soll.

Damit wird gleichzeitig dem Gedanken Rechnung getragen, daß die für das Titelverfahren vorgesehene Gerichtsbesetzung am berufensten ist, „über die im Zusammenhang mit der Vollziehung seines Erkenntnisses entstandenen Rechtsstreite zu entscheiden“ (s. SZ 45 /64 = EvBl. 1972/322).

Zur Z 4 (§ 36):

Dazu wird auf die Ausführungen zum § 35 EO (Z 3) hingewiesen. Die dort dargestellten Überlegungen treffen auch auf Impugnationsklagen (Impugnationsgesuche) zu.

Hingegen ist im Fall einer Exszindierungsklage (§ 37 EO) eine deutlich andere Interessenlage gegeben. Für eine Klage nach dem § 37 EO kommt die Sachlegitimation nämlich einem Dritten zu, der nur die Zugehörigkeit des Exekutionsobjekts zum Schuldnervermögen bestreitet. Es sind daher regelmäßig Tat- und Rechtsfragen entscheidungswesentlich, die mit dem Hauptprozeß nicht in Zusammenhang stehen.

Zur Z 6 (§ 290):

Zur lit. a (Abs. 1 Z 2):

Damit wird die Bestimmung an die durch das Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, geänderte Rechtslage angepaßt.

Zur lit. b (Abs. 1 Z 9):

Der Unterhaltsabsetzbetrag wurde durch das Familienbesteuerungsgesetz eingeführt. Die Forderung auf den Unterhaltsabsetzbetrag soll ebenso wie die anderen (schon bisher in der Z 9 aufgezählten) Leistungen der Familienförderung unpfändbar sein.

Zur lit. c (Abs. 1 Z 10):

Diese Änderung ist geboten, weil nunmehr die Sondernotstandshilfe auch Vätern gewährt werden kann.

Zur lit. d (Abs. 1 Z 12 und 13):

Die Unpfändbarkeitsanordnungen der Z 12 und 13 sind aus Gründen der leichteren Vollziehbarkeit vorgesehen worden (AB 261 BlgNR XVIII GP, 3). Da sich diese Regelungen in der Praxis jedoch nicht bewährt haben, wird deren Entfall vorgeschlagen. Damit wird unter einem eine Ungleichbehandlung beseitigt.

Zur Z 7 (§ 299):

Nach der derzeitigen Fassung werden Arbeitsverhältnisse einerseits und Rechtsverhältnisse, aus denen Bezüge nach § 290 a Abs. 1 Z 7 und 8 EO oder nicht vom Pensionsversicherungsträger gewährte gesetzliche Pensionsvorschüsse resultieren, andererseits für die Frage des zeitlichen Umfanges des Pfandrechts verschieden behandelt. Bei den genannten Rechtsverhältnissen bewirkt anders als bei Arbeitsverhältnissen bereits eine Unterbrechung von mehr als zwei Monaten den Untergang des Pfandrechts. Das Erlöschen des Pfandrechts bei einer Unterbrechung von mehr als zwei Monaten wurde für die genannten Rechtsverhältnisse schon aus Überlegungen im Zusammenhang mit der Praxis der Arbeitsämter und nur aus Gründen der Rechtssicherheit festgeschrieben (vgl. RV 181 BlgNR XVIII. GP, 41).

So ist etwa nach dem § 46 Abs. 5 AIVG nur bei einer Unterbrechung (einem Ruhen) der Leistungen von bis zu 62 Tagen in keinem Fall ein neuer Antrag erforderlich. Hingegen muß der Anspruch bei einem Unterbrechungs- bzw. Ruhenszeitraum von mehr als 62 Tagen auf jeden Fall mittels eines formellen Antrages neu geltend gemacht werden. Solange ein neuer Antrag nicht erforderlich ist, behält der ursprüngliche Bescheid seine Bedeutung. Damit bleibt auch das Pfandrecht aufrecht. Ist aber ein neuer Antrag und damit die Erlassung eines neuen Bescheides erforderlich, erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die neu zuerkannte Leistung.

Die zwischenzeitigen Erfahrungen mit der Vollziehung des geltenden Abs. 1 durch die Arbeitsämter haben das Bundesministerium für Arbeit und Soziales veranlaßt, eine Modifikation im Sinn einer Harmonisierung mit der für Arbeitsverhältnisse geltenden Frist von sechs Monaten anzulegen. Die vorgeschlagene Fassung stellt daher im ersten Satz für Arbeitsverhältnisse und sonstige Rechtsverhältnisse, aus denen fortlaufende Bezüge resultieren, gleichermaßen auf eine Unterbrechung von nicht mehr als sechs Monaten ab. Der zweite Satz ordnet nur an, daß der Umstand, daß ein Anspruch auf fortlaufende Bezüge mittels eines Antrages neuerlich geltend gemacht werden muß, als Unterbrechung gilt. Die Wendung „neuerlich geltend zu machen“ schließt an die Diktion des § 46 Abs. 5 AIVG an. Die Wirkung einer solchen Unterbrechung auf das Pfandrecht wird ausschließlich durch den ersten

Satz geregelt. Demgemäß bleibt das Pfandrecht weiter bestehen, wenn nach dem Wegfall der Leistung der Anspruch innerhalb von sechs Monaten neuerlich (mit Erfolg) geltend gemacht wird.

Die Dauer der Unterbrechung berechnet sich vom Wegfall der Leistungen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem auf Grund der neuerlichen Geltendmachung eine Leistung gewährt wird.

Die vorgeschlagene Fassung soll — trotz dieses Ausgangspunktes — nicht nur auf Leistungen nach dem § 290 a Z 7 und 8 EO sowie nicht vom Pensionsversicherungsträger zu gewährende gesetzliche Pensionsvorschüsse anwendbar sein. Sie soll vielmehr darüber hinaus auch für andere vergleichbare Rechtsverhältnisse Bedeutung haben.

Zum Art. IV (Änderung der Konkursordnung):**Zu den Z 1, 3 und 4 (§§ 111, 178 und 179):**

1. Nach dem § 111 Abs. 1 KO ist zur Verhandlung und Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit über die Richtigkeit und Rangordnung einer Konkursforderung ausschließlich das Konkursgericht zuständig, wenn diese (erstmal) nach der Konkurseröffnung bei Gericht anhängig geworden ist.

Dies gilt auch für eine Rechtsstreitigkeit, die nach dem § 50 ASGG als Arbeitsrechtssache anzusehen ist; dennoch ist in einem solchen Verfahren das ASGG nicht anzuwenden (s. Arb 10.759).

2. Von der Zuständigkeitsbestimmung des § 111 KO werden jedoch Arbeitsrechtsstreitigkeiten (Arbeitsrechtssachen) nicht erfaßt, die vor der Konkurseröffnung bei Gericht anhängig wurden; solche Verfahren werden zwar durch die Konkurseröffnung unterbrochen, sie sind jedoch nach der Bestreitung der Forderung bei der Prüfungstagsatzung als Arbeitsrechtssache vor diesen Gerichten (nunmehr als Prüfungsprozeß gemäß § 110 KO) fortzusetzen; in diesen Verfahren sind die arbeitsgerichtlichen Verfahrensbesonderheiten des ASGG weiter anzuwenden.

Die Zufälligkeit des Zeitpunktes der Geltendmachung soll künftig nicht mehr ausschlaggebend dafür sein, ob die (doch erheblichen) Verfahrensbesonderheiten des ASGG zur Anwendung zu kommen haben oder nicht. Daher wird vorgeschlagen, daß für diese Rechtsstreitigkeiten die Zuständigkeit des Konkursgerichts in jedem Fall wegfällt; dies sowohl nach dem § 111 KO als auch nach dem § 178 KO; dem § 178 KO gingen die Bestimmungen des ASGG als Sonderbestimmungen vor (Z 1 und 3).

3. Daraus folgt, daß die Verfahrensbesonderheiten des § 179 KO nicht angewandt werden sollten; es wird daher die Aufhebung der ausschließlich für Arbeitsrechtssachen geltenden Z 3 des § 179 KO (Z 4) vorgeschlagen.

Zur Z 2 (§ 172):

Die schon im Zeitpunkt des Inkrafttretens des ASGG gegoltene Regelung hat hinsichtlich der Vertretungsbefugnis auf die Bestimmungen des ehemaligen Arbeitsgerichtsgesetzes abgestellt.

Nach dem § 100 ASGG erhalten unter anderem Verweisungen auf die Arbeitsgerichte und die Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen des ASGG.

Die Auslegung der Verweisungen auf das Arbeitsgerichtsgesetz hat im Hinblick auf die anderen Stelle getretenen Bestimmungen des ASGG zu gewissen Schwierigkeiten geführt.

Daher wird eine neue umfassende Regelung vorgeschlagen, zumal kein Grund dafür besteht, den nach dem § 40 Abs. 1 Z 2 ASGG qualifizierten Vertretern nicht auch die Vertretungsbefugnis im Rahmen eines Konkursverfahrens einzuräumen.

Zum Art. V (Änderung des Schauspielergesetzes — § 50 SchauspielerG):

1. Nach dem § 9 Abs. 2 zweiter Halbsatz ASGG ist eine Schiedsgerichtsvereinbarung in Arbeitsrechtssachen nach dem § 50 Abs. 1 ASGG nur wirksam, wenn sie bereits **entstandene** Streitigkeiten betrifft; für erst künftig allenfalls entstehende Streitigkeiten kann sohin eine wirksame Schiedsgerichtsvereinbarung nicht geschlossen werden.

Dies soll für Streitigkeiten aus Bühnendienstverträgen nicht mehr gelten; es sollen vielmehr (nur) die allgemeinen Bestimmungen anzuwenden sein (s. etwa § 577 Abs. 1 ZPO).

2. Aus der Wendung „... die **Einschränkung** der Wirksamkeit einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach dem § 9 Abs. 2 **zweiter Halbsatz** des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes ...“ folgt, daß neben dem ersten Halbsatz auch die Geltung des dritten Halbsatzes des § 9 Abs. 2 ASGG unberührt bleibt und sohin auch die Überprüfbarkeit der Schiedssprüche durch die Arbeits- und Sozialgerichte weiterhin gewährleistet wäre.

Zum Art. VI (Änderung des Strafvollzugsgesetzes — § 84 StVG):

Hiezu wird auf die Erläuterungen zum Art. I Z 24 hingewiesen.

Zum Art. VII (Änderungen des Arbeitsverfassungsgesetzes):

Zur Z 1 (§ 21):

Die Einstellung der Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erfordert eine Änderung des Kundmachungsorgans für Satzungen und damit auch für Mindestlohntarife (s. § 25 Abs. 6 ArbVG).

Zur Z 2 (§ 61):

Zur lit. a (§ 61 Abs. 2):

Aus dem Einschub „-vorbehaltlich des Abs. 2 a -“ folgt, daß grundsätzlich die Regelung des Abs. 2 anzuwenden ist, der Abs. 2 a sohin nur unter den dort genannten Voraussetzungen als Sonderbestimmung zum Abs. 2 zum Tragen kommen soll.

Zur lit. b (§ 61 Abs. 2 a):

1. Im Fall der Stattgebung einer Betriebsratswahl-anfechtung nach dem § 59 Abs. 1 ArbVG durch ein erstes erstinstanzliches Urteil soll der Betriebsrat, dessen Wahl angefochten wurde, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die erhobene Anfechtungsklage befugt sein, seine Tätigkeit fortzusetzen, wenn dieses Urteil bekämpft wird.

2. Damit wird vermieden, daß (entsprechend der geltenden Regelung) nach Ablauf von drei Monaten nach der Ungültigerklärung — während dieser Zeit führt der frühere Betriebsrat die laufenden Geschäfte weiter — bis zur rechtskräftigen Entscheidung bzw. bis zur (vorher erfolgenden) Wahl eines neuen Betriebsrats im Betrieb kein Betriebsrat besteht.

Die vorgeschlagene Regelung soll für den Fall des § 59 Abs. 2 ArbVG nicht vorgesehen werden, weil es hier entweder zu überhaupt keiner neuen Betriebsratswahl kommen kann (zB wegen mangelnder Betriebseigenschaft der Organisationseinheit, in der die Wahl erfolgt ist) oder der angefochtene Betriebsrat nicht zur Gänze durch einen ordnungsgemäß gewählten neuen Betriebsrat abgelöst werden kann.

3. Die Fortsetzungsbefugnis (Tätigkeitsdauer) des Betriebsrats, dessen Wahl angefochten wurde, soll aber jedenfalls mit dem Ablauf der vierjährigen Funktionsperiode auch enden, wenn das Wahl-anfechtungsverfahren zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sein sollte.

4. Die Belegschaft soll die Möglichkeit haben, nach (nicht rechtskräftiger) Ungültigerklärung der Betriebsratswahl durch ein erstes erstinstanzliches Urteil einen neuen Betriebsrat zu wählen, der nunmehr — mit seiner Konstituierung — an die Stelle des Betriebsrats tritt, dessen Wahl angefochten wurde.

5. Um die Wahl eines solchen Betriebsrates zu erleichtern, sollen für die Einberufung der Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes die Bestimmungen des § 45 Abs. 2 ArbVG gelten. Den Vorsitz hat der Einberufer zu führen (§ 46 ArbVG).

6. Für die Tätigkeitsdauer dieses neu gewählten Betriebsrates soll weiterhin auch der § 62 Z 7 ArbVG gelten. Dies hätte zum Ergebnis, daß die Tätigkeitsdauer des neu gewählten Betriebsrats vorzeitig endete, wenn die Anfechtungsklage gegen den vorherigen Betriebsrat rechtskräftig abgewiesen wird und dessen Funktionsperiode noch nicht abgelaufen ist. Der Betriebsrat, dessen Wahl schließlich erfolglos angefochten worden ist, hätte dann seine Tätigkeit bis zum Ablauf seiner vierjährigen Funktionsperiode fortzusetzen.

7. Im Verfahren über die Wahlanfechtung ist der betroffene Betriebsrat partei- und prozeßfähig; dies folgte für die Dauer der Fortsetzung seiner Tätigkeit nach dem § 61 Abs. 2 a ArbVG aus seiner Stellung als Organ der Arbeitnehmerschaft (§ 53 ASGG), im übrigen aus dem § 62 a letzter Satz ArbVG.

8. Die bisherige Regelung des Abs. 2, wonach der frühere Betriebsrat die laufenden Geschäfte befristet weiterzuführen hat, gilt daher im Fall des § 59 Abs. 1 ArbVG nur wenn ein Urteil die Wahl bereits rechtskräftig für ungültig erklärt. In diesem Fall soll ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft eines solchen Urteils bis zur Neuwahl eines Betriebsrats die Belegschaft nicht unvertreten sein, weshalb die „Wieder-Installation“ des früheren Betriebsrats als sachgerecht erscheint.

9. Wird ein erstes erstgerichtliches Urteil, mit dem die Betriebsratswahl nach dem § 59 Abs. 1 ArbVG für ungültig erklärt worden ist, nicht angefochten, so ist der Abs. 2 a bis zum Eintritt der Rechtskraft (Ablauf der Berufungsfrist) anzuwenden; es besteht also bis dahin die Fortsetzungsbefugnis des Betriebsrats weiter, dessen Wahl (schließlich mit Erfolg) angefochten wurde.

Auch dies folgt aus dem in den Abs. 2 eingefügten Vorbehalt (lit. a).

Zum Art. VIII (Änderung des ABGB — § 1162 e ABGB):

1. Mit dieser Bestimmung soll durch eine sachgerechte Anhebung des gesetzlichen Jahreszinssatzes ein zusätzlicher Anstoß zur pünktlichen Erfüllung von Forderungen aus Dienstverhältnissen geschaffen werden.

2. Die Bestimmung ist im Zusammenhang mit dem § 1333 ABGB und dem § 2 des Gesetzes, RGBL. Nr. 62/1868, idF des Art 14 der 4. EVHGB (abgedruckt etwa in MGA ABGB³³ zum § 1000 ABGB) zu lesen; demgemäß soll an die Stelle des sonst nach dem bürgerlichen Recht geltenden

gesetzlichen Zinssatzes von 4% p.a. (s. **Schubert** in **Rummel**², Rz 4 zum § 999 ABGB) ein jährlicher Zinssatz treten, der sich nach dem jeweiligen Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank richtet (**erster Satz**).

3. Der Begriff „Diskontsatz“ ist die auch von der Oesterreichischen Nationalbank verwendete gängige Kurzbezeichnung für den von ihr nach dem § 21 Z 2 NationalbankG 1984 festgesetzten Zinssatz im Eskontgeschäft (s. **Pauger**, Österreichisches Bankenrecht, Wien, 1989, 135).

4. Im Sinn des § 48 Abs. 2 des NationalbankG 1984 wird der Diskontsatz von der Oesterreichischen Nationalbank jeweils in den Statistischen Monatsheften der Oesterreichischen Nationalbank, Tabelle 5.0, und darüber hinaus jede Diskontsatzänderung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht.

5. Aus der Wendung „... über dem am Tag nach dem Eintritt der Fälligkeit geltenden Diskontsatz ...“ folgt, daß **darnach** liegende Änderungen des Diskontsatzes unmaßgeblich sind.

6. Es ist üblich, daß die Oesterreichische Nationalbank den jeweiligen Diskontsatz mit einem Jahreszinssatz festsetzt. Sollte sie hievon abgehen, so ist etwa aus einem festgesetzten Monatszinssatz der Jahresdiskontzinssatz zu errechnen, der dann für die Berechnung des hier maßgeblichen gesetzlichen Zinssatzes zugrunde zu legen wäre; dies ergibt sich aus der Wendung „... pro Jahr ...“.

Im Fall der Gesetzwerdung dieses Entwurfs besteht die Absicht des Bundesministeriums für Justiz, den Gerichten auch (vgl. die Erl. zum § 40 Abs. 2 ASGG [Art. I Z 17]) die jeweiligen Jahreszinssatzänderungen in geeigneter Weise (etwa durch eine Mitteilung im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung) zur Kenntnis zu bringen.

7. Die im **zweiten Satz** vorgesehene Einschränkung der Geltung des im ersten Satz normierten höheren Zinssatzes sichert dessen Sachgerechtigkeit.

8. Aus der Wendung „Beruht aber die Verzögerung der Zahlung auf einer vertretbaren Rechtsansicht ...“ folgt, daß im Fall eines Rechtsstreits ausschließlich von dem vom Gericht festgestellten Sachverhalt und der sich daraus ableitbaren rechtlichen Beurteilung auszugehen und sohin nicht der vom Schuldner subjektiv angenommene Sachverhalt maßgebend ist. Damit ist sichergestellt, daß es im Rahmen eines Gerichtsverfahrens für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen des zweiten Halbsatzes keiner besonderen weiteren Sachverhaltserhebungen bedarf.

Sollte bei der rechtlichen Beurteilung des vom Gericht festgestellten (objektivierten) Sachverhalts auch die vom Gericht schließlich nicht geteilte Rechtsansicht des Schuldners aber doch als „vertretbar“ anzusehen sein, wonach ihn keine Zahlungspflicht träfe, so hätte er nur die „sonst“ geltenden niedrigeren Zinsen (in der Regel 4%) zu zahlen.

9. Zur Auslegung der Wendung „... vertretbaren Rechtsansicht ...“ könnte insbesondere die hiezu ergangene Rechtsprechung zum § 1 AHG nutzbar gemacht werden (s. MGA ABGB³³, Allgemeines zum AHG, E. 131 f. sowie Schragel, AHG², 143; EvBl. 1977/38, SZ 45/5, SZ 44/139, JBl. 1972, 426 ua.).

10. Aus dem letzten Halbsatz „... so sind nur die sonstigen Bestimmungen über die gesetzlichen Zinsen anzuwenden“ folgt zum einen, daß der allgemein gültige niedrigere Zinssatz zum Tragen zu kommen hat und kraft Umkehrschlusses (aus dem Wort „nur“) zum anderen, daß auch im Fall des Vorliegens der Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des höheren Zinssatzes nach dem ersten Satz im übrigen (dennoch) die sonst für die gesetzlichen Zinsen geltenden Bestimmungen anzuwenden sind (s. hierzu insbes. die §§ 3 f. des schon zu P. 2 zitierten Gesetzes RGBl. Nr. 62/1868 idGF).

Zum Art. IX (Änderung des Rechtsanwaltsarbeitsgesetzes — § 10 RATG):

Bei der Bewertung der Arbeitsrechtssachen nach dem § 54 Abs. 1 ASGG haben sich verschiedentlich Schwierigkeiten ergeben. Dabei ist zu berücksichtigen, daß zwar die Feststellung in einem solchen Verfahren keinerlei Bindungswirkung für die einzelnen Rechte oder Rechtsverhältnisse hat, die Bedeutung der Präjudizwirkung aber dennoch erheblich ist.

Auch entspricht es dem Gedanken eines rechtsschutzfreundlichen Verfahrens, ein allzu hohes Kostenrisiko auszuschalten (vgl. ähnlich AB 851 BlgNR XVIII. GP zum § 10 Z 6 bis 9 RATG idF der Novelle BGBl. Nr. 20/1993).

Es wird daher ein Höchststreitwert von 300 000 S vorgeschlagen, also der Betrag, der als Zweifelsstreitwert für Rechtssachen vor dem Gerichtshof nach § 14 lit. a RATG zugrunde zu legen ist.

Zum Art. X (Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes):

Die Anhebung der Gerichtsgebührenfreigrenze trägt den seit ihrer Geltung eingetretenen und künftig absehbaren Geldwertveränderungen im Zusammenhalt mit dem Datum des Inkrafttretens dieser Novelle Rechnung.

Zum Art. XI (Schluß- und Übergangsbestimmungen):

Zum § 1:

Zum Abs. 1:

1. Weil der Mehraufwand an Sachverständigengebühren bereits im Jahr 1993 um etwa 38,5 Millionen Schilling angestiegen und mit einem weiteren Anstieg im heurigen Jahr zu rechnen ist, soll die Novellierung des § 93 ASGG mit der vorgeschlagenen Modifikation des Art. XI § 4 bereits am 1. Juli 1994 in Kraft treten.

2. Da die (umfangreichen) Listen der fachkundigen Laienrichter jeweils zu Beginn einer einheitlichen Amtszeit erstellt werden, soll aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen der Inkrafttretenstermin für die Novellierung des § 33 ASGG erst mit dem Beginn der nächsten einheitlichen Amtszeit, sohin dem 1. Jänner 1997, festgesetzt werden.

3. Damit das Pfandrecht insbesondere auch schon hinsichtlich jener Verpflichteter fort dauert, deren Arbeitslosengeldbezug infolge ihrer Beschäftigung während der Wintersaison unterbrochen wird, soll die Novellierung des § 299 EO bereits mit dem 1. Oktober 1994 in Kraft treten.

4. Um eine entsprechende Vorbereitung auf die mit dieser Novelle verbundenen Änderungen sicherzustellen, sollen alle übrigen Bestimmungen am 1. Jänner 1995 in Kraft treten.

Zum Abs. 2:

Dieser hat den § 103 ASGG zum Vorbild.

Aus der Verweisung auf die im Abs. 1 genannten Zeitpunkte (zweiter Halbsatz) folgt, daß für die Wirksamkeit der organisatorischen und personellen Maßnahmen die Daten des Inkrafttretens jener Gesetzesbestimmungen maßgebend sein sollen, deretwegen sie getroffen worden sind.

Dies gilt insbesondere für die Zuweisung von fachkundigen Laienrichtern an bestimmte Vorsitzende nach dem § 26 ASGG (Art. I Z 11); die diesbezüglichen (ersten) Personalsenatsbeschlüsse können sohin schon vor dem 1. Jänner 1995 (freilich erst mit Wirksamkeit ab diesem Zeitpunkt) gefaßt werden.

Zum § 2:

Zur Z 1:

Für den Art. I Z 17 lit. b (§ 40 Abs. 4 bis 7 ASGG) ist keine besondere Übergangsbestimmung vorgesehen.

Daraus folgte, daß

- die direkte Zustellung nach dem 31. Dezember 1994 sowie die Berufung auf die erteilte Bevollmächtigung ohne sonstige Einschränkungen (sohin selbst in einem anhängigen Rechtsmittelverfahren) zulässig wären (§ 40 Abs. 4 und 5 ASGG);
- die Sanktionen des § 40 Abs. 6 und 7 ASGG freilich nur Platz griffen, wenn die Berufung auf die Vollmacht nach dem 31. Dezember 1994 vorgenommen wurde; ein künftiger Ausschluß von der qualifizierten Vertretung erfaßte aber auch Verfahren, die vor dem 1. Jänner 1995 anhängig wurden.

Zur Z 7:

Die Anhebung der Voll-Revisions(Rekurs)grenze soll möglichst rasch zum Tragen kommen; Vorbild für diese Regelung ist der Art. XLI der WGN 1989, BGBl. Nr. 343.

Zur Z 10:

Das Verbot der reformatio in peius soll bereits für alle noch nicht (rechtskräftig) entschiedenen Sozialrechtssachen gelten, sohin auch für solche, in denen nach dem 31. Dezember 1994 nur noch ein Rechtsmittelverfahren anhängig ist; da das Verschlechterungsverbot auch im Rechtsmittelverfahren von Amts wegen wahrzunehmen sein würde, bedürfte es auch keiner diesbezüglichen Geltendmachung durch den Versicherten (vgl. **Fasching**, Lehr- und Handbuch², Rz 1927).

Aus dem Wort **Gerichtsentscheidung** folgt, daß zum einen auch vor dem 1. Jänner 1995 erlassene Bescheide und zum anderen auch aufhebende Rechtsmittelentscheidungen erfaßt wären.

Im übrigen s. auch die Erl. zum Art. I Z 25 (§ 71 ASGG).

Zur Z 13:

Ein Ergänzungsurteil könnte sohin auch bezüglich eines Urteils beantragt werden, dessen Datum vor dem 1. Jänner 1995 liegt; freilich müßte ein Rechtsschutzbedürfnis gegeben sein (s. hierzu die Erl. zum Art. I Z 31).

Zur Z 14:

Die Pflicht des Berufungsgerichts zur amtswegigen Aufnahme eines Auftrags nach dem § 90 Z 3 ASGG soll möglichst rasch zur Anwendung kommen.

Zur Z 17:

Damit soll eine allgemeine (auch rückwirkende) Vollstreckbarkeit von Bescheiden der Versicherungsträger herbeigeführt werden.

Zur Z 20:

Demnach wäre auf Forderungen aus Dienstverhältnissen, die vor dem 1. Jänner 1995 entstanden sind, der erhöhte gesetzliche Jahreszinssatz auch nicht ab dem 1. Jänner 1995 anzuwenden.

Zur Z 21:

Daraus ergibt sich, daß für Vertretungshandlungen nach dem 31. Dezember 1994 eine Bemessungsgrundlage von 300 000 S zugrunde zu legen wäre, wenn sie im Zuge eines vor dem 1. Jänner 1995 anhängig gewordenen Testverfahrens (§ 54 Abs. 1 ASGG) höher gewesen sein sollte; dies wäre bei Kostenentscheidungen (auch) von Amts wegen zu berücksichtigen.

Zum § 3:

Damit soll die Klagsmöglichkeit für Verpflichtete auch für vor dem 1. Jänner 1995 gepfändete und überwiesene Forderungen eröffnet werden.

Zum § 4:

Diese Bestimmung stellt eine Sonderbestimmung zur vorgeschlagenen Änderung des § 93 Abs. 2 ASGG (Art. I Z 34) dar; im übrigen sei auf die Erl. hierzu sowie zum § 1 hingewiesen.

Zum § 5:

Die Vollziehungsklausel entspricht jenen der novellierten Gesetze beziehungsweise dem BundesministerienG 1986.

Textgegenüberstellung

Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz

Geltende Fassung

keine Regelung

2. Unterabschnitt — Sozialrechtssachen

§ 7. (1) Für die im § 65 Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 6 und 8 genannten Rechtsstreitigkeiten ist nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Versicherten liegt.

(2) Hat der Versicherte keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Sitz des Beklagten liegt.

(3) Verlegt der Versicherte während des Verfahrens, jedoch vor Schluß der mündlichen Streitverhandlung erster Instanz im Inland seinen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt), sodaß er im Sprengel des angerufenen Gerichts weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt hat, so geht, wenn er dies geltend macht (§ 38 Abs. 3), die Zuständigkeit auf das Gericht des neuen Wohnsitzes (gewöhnlichen Aufenthalts) über.

(4)

Entwurf

§ 5 a. Für Rechtsstreitigkeiten, die sich auf die Konzernvertretung (§§ 88 a, 88 b ArbVG) beziehen, sind nur die Gerichte örtlich zuständig, in deren Sprengel ein Unternehmen des Konzerns seinen Sitz hat.

2. Unterabschnitt — Sozialrechtssachen

§ 7. (1) unverändert

(2) Hat der Versicherte keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so sind in nachstehender Reihenfolge nur folgende Gerichte örtlich zuständig:

Bei einem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherten

1. in der Bundesrepublik Deutschland das Landesgericht Innsbruck sowie nach der Wahl des Versicherten auch die Landesgerichte Feldkirch, Linz und Salzburg,
2. in Liechtenstein oder der Schweiz das Landesgericht Feldkirch,
3. in Italien das Landesgericht Innsbruck sowie nach der Wahl des Versicherten auch das Landesgericht Klagenfurt,
4. in Bosnien-Herzegowina, der Ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Kroatien oder Slowenien das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz oder
5. in einem anderen Land oder bei Fehlen eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts das Gericht, in dessen Sprengel der Sitz des Beklagten liegt.

(3) Verlegt der Versicherte während des Verfahrens, jedoch vor Schluß der mündlichen Streitverhandlung erster Instanz seinen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt), sodaß nach den Abs. 1 oder 2 ein anderes als das angerufene Gericht zuständig wäre, so geht, wenn der Versicherte dies geltend macht (§ 38 Abs. 3), die Zuständigkeit auf das Gericht des neuen Wohnsitzes (gewöhnlichen Aufenthalts) über.

(4) unverändert

Geltende Fassung	Entwurf
Zusammensetzung der Senate und die allgemeinen Aufgaben des Vorsitzenden	Zusammensetzung der Senate und die allgemeinen Aufgaben des Vorsitzenden
§ 11. (1)	§ 11. (1) unverändert
(2)	(2) unverändert
(3)	(3) unverändert
keine Regelung	(4) Über die Ablehnung eines Richters oder fachkundigen Laienrichters haben die Landesgerichte, die Oberlandesgerichte und der Oberste Gerichtshof durch Senate zu entscheiden, die sich aus drei Richtern zusammensetzen.
keine Regelung	Weitere Befugnisse des Vorsitzenden des Gerichts erster Instanz; Aufgaben der Dreiersenate der Oberlandesgerichte und des Obersten Gerichtshofs
	§ 11 a. (1) In Verfahren erster Instanz ist der Vorsitzende auch befugt,
	1. über die Bewilligung gerichtlicher Aufkündigungen sowie über Anträge auf Erlassung von Übergabs- und Übernahmsaufträgen (§§ 560 bis 570 ZPO) zu entscheiden;
	2. eine gütliche Beilegung eines Rechtsstreits oder die Herbeiführung eines gerichtlichen Vergleichs über einzelne Streitpunkte zu versuchen; kommt ein Vergleich zustande, so kann er dessen Inhalt auf Antrag in ein gerichtliches Protokoll aufnehmen; dies auch, wenn es an der nach § 11 b erforderlichen qualifizierten Vertretung mangelt;
	3. Klagen, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe sowie sonstige Anträge und Schriftsätze zurückzuweisen, soweit hiezu das Gericht erster Instanz außerhalb der mündlichen Streitverhandlung berufen ist;
	4. außerhalb einer Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung zu entscheiden über
	a) die Verfahrenshilfe;
	b) die Verbindung von Rechtssachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung;
	c) die Trennung der Verhandlung über Ansprüche, die in der selben Klage geltend gemacht worden sind;
	d) die Unterbrechung des Verfahrens;
	e) die örtliche oder sachliche Unzuständigkeit sowie über die Überweisung einer Rechtssache an das nicht offenbar unzuständige Gericht;
	f) Anträge auf Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;
	g) die einstweilige Zulassung als Bevollmächtigter (§ 38 ZPO);
	h) die Sicherheitsleistung für Prozesskosten (§§ 56 ff ZPO);
	i) die Verhängung von Mutwillens- und Ordnungsstrafen;

Geltende Fassung

keine Regelung

Abstimmung

§ 13. (1)

Entwurf

- j) die Berichtigung von Urteilen und Beschlüssen (§§ 419, 430 ZPO);
- k) die Ergänzung von Beschlüssen (§ 430 ZPO), die der Vorsitzende nach den lit. a bis j oder nach den Z 1 oder 3 gefaßt hat.

(2) Die Oberlandesgerichte haben durch Senate, die sich nur aus drei Richtern zusammensetzen (Dreiersenate der Oberlandesgerichte), zu entscheiden über

1. Angelegenheiten nach dem Abs. 1 Z 2 bis 4 sowie
2. Rekurse, die gegen Beschlüsse erhoben werden
 - a) die nur der Vorsitzende des Gerichts erster Instanz gefaßt hat;
 - b) über den Kostenpunkt.

(3) Der Oberste Gerichtshof hat durch einen Dreiersenat (§ 7 des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof) zu entscheiden über

1. Angelegenheiten nach dem Abs. 1 Z 3 und 4 sowie
2. Rechtsmittel gegen die nach Abs. 2 gefaßten Beschlüsse.

(4) Eine Nichtigkeit (§ 477 Abs. 1 Z 2 ZPO) liegt auch dann nicht vor, wenn an Stelle der Dreiersenate (Abs. 2 und 3) Senate nach § 11 Abs. 1 entschieden haben.

Durchführung einzelner Tagsatzungen ohne fachkundige Laienrichter

§ 11 b. (1) Ist auch nur einer der geladenen fachkundigen Laienrichter zu einer Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung nicht erschienen und ist innerhalb kurzer Zeit auch kein anderer zur Stelle, so kann der Vorsitzende diese Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung allein durchführen, wenn beide Parteien in dieser Tagsatzung qualifiziert vertreten sind (§ 40 Abs. 1) und dem ausdrücklich zustimmen. Vorbehaltlich des Abs. 2 hat der Vorsitzende in diesem Fall alle Befugnisse des Senats.

(2) Der Vorsitzende kann auch die Verhandlung für geschlossen erklären; er darf jedoch kein Urteil und keinen Endbeschluß fällen; seine Beweisaufnahmen sind solchen eines beauftragten Richters gleichzuhalten.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind im Verfahren vor dem Berufungsgericht mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die drei Richter die Tagsatzung durchführen können.

Abstimmung

§ 13. (1) unverändert

Geltende Fassung

(2)

keine Regelung

Stellung des fachkundigen Laienrichters

§ 16. Die fachkundigen Laienrichter sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig; sie haben hiebei die mit dem Richteramt verbundenen Befugnisse in vollem Umfang.

keine Regelung

Amtsdauer der fachkundigen Laienrichter

§ 17. (1)

(2)

(3)

(4)

keine Regelung

Wahlkörper der Arbeitgeber

§ 20. (1) Wahlkörper der Arbeitgeber auf Bundesebene für die in der Anlage /1 genannten Berufsgruppen sind:

1.

2.

a)

b)

c)

d)

e)

f)

Entwurf

(2) unverändert

(3) Die fachkundigen Laienrichter haben jedenfalls jenen Teil des Protokolls über die Beratung und Abstimmung zu unterfertigen, der die Grundzüge der Entscheidung enthält.

Stellung des fachkundigen Laienrichters

§ 16. (1) Die fachkundigen Laienrichter sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig; sie haben hiebei die mit dem Richteramt verbundenen Befugnisse in vollem Umfang.

(2) Einem fachkundigen Laienrichter ist auf sein Verlangen eine Ausfertigung der Entscheidung zuzustellen, an deren Fällung er beteiligt war.

Amtsdauer der fachkundigen Laienrichter

§ 17. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Hat ein fachkundiger Laienrichter an einer Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung teilgenommen, in der auch Beweise aufgenommen worden sind, so verlängert sich seine Amtszeit für dieses Verfahren bis zu dessen Erledigung in dieser Instanz.

Wahlkörper der Arbeitgeber

§ 20. (1) unverändert

1. unverändert

2. unverändert

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

e) unverändert

f) unverändert

Geltende Fassung

- g)
- h) der Kammertag der Bundesingenieurkammer,
- i)

(2) Wahlkörper der Arbeitgeber auf Landesebene sind:

1. für die Berufsgruppe 1 die Vollversammlung der jeweiligen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft
2.
 - a)
 - b)
 - c)
 - d) die Kammervollversammlung der jeweiligen Ingenieurkammer,
 - e)

(3) Wahlkörper der Arbeitgeber für die Berufsgruppe 3 sind für die im § 19 Abs. 4 genannten Bereiche:

1. in Tirol die Sektionsversammlung der Sektion Dienstgeber in der Landwirtschaftskammer,
2.
3.

Wahlkörper der Arbeitnehmer

§ 21. (1) Wahlkörper der Arbeitnehmer auf Bundesebene für die in der Anlage ./1 genannten Berufsgruppen 5 bis 7 ist die Hauptversammlung des Österreichischen Arbeiterkammertags.

(2)

(3) Wahlkörper für die Arbeitnehmer der Berufsgruppe 8 sind für die im § 19 Abs. 4 genannten Bereiche:

1.
2. in Tirol die Sektionsversammlung der Sektion Dienstnehmer in der Landwirtschaftskammer,
3.
4.

(4)

Entwurf

- g) unverändert
- h) der Kammertag der Bundes- Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer,
- i) unverändert

(2) Wahlkörper der Arbeitgeber auf Landesebene sind:

1. für die Berufsgruppe 1 die Vollversammlung der jeweiligen Wirtschaftskammer
2. unverändert
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) die Kammervollversammlung der jeweiligen Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer,
 - e) unverändert

(3) unverändert

1. in Tirol die Kammerversammlung der Bauernkammer,
2. unverändert
3. unverändert

Wahlkörper der Arbeitnehmer

§ 21. (1) Wahlkörper der Arbeitnehmer auf Bundesebene für die in der Anlage ./1 genannten Berufsgruppen 5 bis 7 ist die Hauptversammlung der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte.

(2) unverändert

(3) unverändert

1. unverändert
2. in Tirol die Kammerversammlung der Landarbeiterkammer,
3. unverändert
4. unverändert

(4) unverändert

Geltende Fassung**Passives Wahlrecht**

§ 24. Zu fachkundigen Laienrichtern dürfen nur Personen gewählt werden, die

1. das 24. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. zur Übernahme des Amtes bereit sind;
3. der Berufsgruppe angehören, für die die fachkundigen Laienrichter zu wählen sind; Funktionäre und Arbeitnehmer gesetzlicher Interessenvertretungen und kollektivvertragsfähiger freiwilliger Berufsvereinigungen gelten hiebei als Angehörige der von ihnen vertretenen Berufsgruppe (Berufsgruppen); und im übrigen
4. die Voraussetzungen für das Wahlrecht zum Nationalrat erfüllen.

Anzahl der zu wählenden (zu entsendenden) fachkundigen Laienrichter

§ 26. (1)

(2)

(3)

keine Regelung

Entschädigung

§ 32. Fachkundige Laienrichter haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend den für Zeugen geltenden Bestimmungen des GebAG 1975, BGBl. Nr. 136, wobei sich der in dessen § 18 Abs. 1 Z 1 jeweils genannte Betrag um die Hälfte erhöht.

Entwurf**Passives Wahlrecht**

§ 24. Zu fachkundigen Laienrichtern dürfen nur Personen gewählt werden, die

1. das 24. Lebensjahr vollendet und — vorbehaltlich der Z 3 zweiter Fall — das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. unverändert
3. der Berufsgruppe, für die die fachkundigen Laienrichter zu wählen sind, angehören oder während der zuletzt abgelaufenen einheitlichen Amtszeit angehört haben und durch Eintritt in den Ruhestand aus dieser ausgeschieden sind; Funktionäre und Arbeitnehmer gesetzlicher Interessenvertretungen und kollektivvertragsfähiger freiwilliger Berufsvereinigungen gelten hiebei als Angehörige der von ihnen vertretenen Berufsgruppe (Berufsgruppen); und im übrigen
4. unverändert

Anzahl und Zuordnung der fachkundigen Laienrichter

§ 26. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Jedem Vorsitzenden eines mit Arbeits- und Sozialrechtssachen betrauten Senates ist durch Beschluß des Personalsenats eine entsprechende Anzahl bestimmter, je Berufsgruppe gewählter (entsandter) fachkundiger Laienrichter zuzuordnen; wenn ihm dies tunlich erscheint, so kann der Vorsitzende auch einen fachkundigen Laienrichter laden (§ 12 Abs. 1), der einem anderen Vorsitzenden zugeordnet ist.

Entschädigung

§ 32. Fachkundige Laienrichter haben Anspruch auf

1. Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend den für Zeugen geltenden Bestimmungen des GebAG 1975, BGBl. Nr. 136;
2. die Hälfte des im § 18 Abs. 1 Z 1 GebAG 1975 jeweils genannten Betrags als Entschädigung für Zeitversäumnis unabhängig vom Vorliegen eines Vermögensnachteils.

Geltende Fassung

Listen der fachkundigen Laienrichter — Einsichtsrecht

§ 33. (1) Die fachkundigen Laienrichter sind mit ihren Vor- und Familiennamen, ihren Geburtsdaten, den Zeitpunkten ihrer Wahl (Entsendung), ihren Berufen und Anschriften in Listen getrennt nach ihrer Zugehörigkeit zum Kreis der Arbeitgeber und zu dem der Arbeitnehmer zu erfassen, und zwar innerhalb der jeweiligen Liste getrennt nach den sich aus der Anlage ./1 ergebenden Berufsgruppen.

(2)

(3)

IV. Abschnitt — Gerichtstage, Orte der Berufungsverhandlungen

§ 35. (1)

(2)

(3)

(4)

(5)

(6)

(7)

(8)

(9) Befinden sich die Sitze des Gerichtshofs erster Instanz und des Berufungsgerichts nicht am selben Ort, so sind, sofern die Parteien nicht übereinstimmend Gegenteiliges beantragen, die Berufungsverhandlungen am Sitz des Gerichtshofs erster Instanz durchzuführen, wenn dadurch weder das Verfahren verzögert noch der Kostenaufwand erhöht wird.

(10) Eine Verletzung der Abs. 7 und 9 kann durch ein Rechtsmittel nicht geltend gemacht werden.

Entwurf

Listen der fachkundigen Laienrichter — Einsichtsrecht

§ 33. (1) Die fachkundigen Laienrichter sind mit ihren Vor- und Familiennamen, ihren Geburtsdaten, den Zeitpunkten ihrer Wahl (Entsendung), ihren Berufen, Anschriften und nach Möglichkeit ihren Fernsprechnummern sowie den Vorsitzenden, denen sie zugeordnet sind, in Listen getrennt nach ihrer Zugehörigkeit zum Kreis der Arbeitgeber und zu dem der Arbeitnehmer zu erfassen, und zwar innerhalb der jeweiligen Liste getrennt nach den sich aus der Anlage ./1 ergebenden Berufsgruppen.

(2) Jedem, der ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der gewählten (entsandten) fachkundigen Laienrichter glaubhaft macht, ist Einsicht in Listen zu gewähren, die die Angaben nach Abs. 1, jedoch nicht die Anschriften und Fernsprechnummern der fachkundigen Laienrichter enthalten.

(3) unverändert

IV. Abschnitt — Gerichtstage, Orte der Berufungsverhandlungen

§ 35. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

(9) Befinden sich die Sitze des Gerichtshofs erster Instanz und des Berufungsgerichts nicht am selben Ort, so ist auf Antrag einer Partei die Berufungsverhandlung am Sitz des Gerichtshofs erster Instanz durchzuführen, wenn dadurch weder das Verfahren verzögert noch der Kostenaufwand erhöht wird.

(10) unverändert

Geltende Fassung**Unrichtige Gerichtsbesetzung**

§ 37. (1) Auch wenn in einer Arbeits- und Sozialrechtssache gegen die §§ 11 oder 12 Abs. 1 oder 3 zweiter Halbsatz verstoßen worden ist oder über eine Rechtssache, die keine Arbeits- und Sozialrechtssache ist, ein Senat entschieden hat, der nach den §§ 11 und 12 zusammengesetzt war, ist der § 260 Abs. 4 ZPO sinngemäß anzuwenden, sofern die Parteien zur Zeit des Verstoßes durch qualifizierte Personen (§ 40 Abs. 1) vertreten waren.

(2) Ein Verstoß gegen den § 12 Abs. 2, 3 erster Halbsatz oder 4 bis 6 kann nicht geltend gemacht werden.

(3)

Verfahrensbesonderheiten

§ 39. (1)

(2)

(3)

(4)

(5) Der Erlag eines Kostenvorschusses zur Deckung der mit der Aufnahme eines Beweises verbundenen Kosten ist nicht anzuordnen.

(6)

(7)

Vertretung

§ 40. (1)

(2) Vor den Gerichten erster Instanz dürfen sich die Parteien außer durch qualifizierte Personen noch vertreten lassen:

1.

2.

3.

keine Regelung

Entwurf**Unrichtige Gerichtsbesetzung**

§ 37. (1) Auch wenn in einer Arbeits- und Sozialrechtssache gegen die §§ 11, 11 b oder 12 Abs. 1 oder 3 zweiter Halbsatz verstoßen worden ist oder über eine Rechtssache, die keine Arbeits- und Sozialrechtssache ist, ein Senat entschieden hat, der nach den §§ 11 und 12 zusammengesetzt war, ist der § 260 Abs. 4 ZPO sinngemäß anzuwenden, sofern die Parteien zur Zeit des Verstoßes durch qualifizierte Personen (§ 40 Abs. 1) vertreten waren.

(2) Ein Verstoß gegen die §§ 12 Abs. 2, Abs. 3 erster Halbsatz oder Abs. 4 bis 6 oder gegen den § 26 Abs. 4 kann nicht geltend gemacht werden.

(3) unverändert

Verfahrensbesonderheiten

§ 39. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Über einen Antrag auf Bewilligung einer Verfahrenshilfe ist ohne Rücksicht darauf zu entscheiden, ob der Antragsteller eine nach dem § 40 Abs. 1 Z 2 qualifizierte Person bevollmächtigen könnte oder bevollmächtigt hat.

(6) unverändert

(7) unverändert

Vertretung

§ 40. (1) unverändert

(2) Vor den Gerichten erster Instanz dürfen sich die Parteien außer durch qualifizierte Personen noch vertreten lassen:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

3 a. Mitglieder der im Bundesbehindertenbeirat gemäß § 9 Abs. 1 Z 7 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990, unmittelbar oder mittelbar vertretenen Verbände durch die jeweiligen Funktionäre oder

Geltende Fassung

4.

(3)

keine Regelung

keine Regelung

keine Regelung

keine Regelung

Berufung und Rekurs

§ 44. Die §§ 500 Abs. 2, 501 und 517 ZPO sind nicht anzuwenden.

Entwurf

Arbeitnehmer der Verbände, denen die Mitglieder angehören; die Funktionäre und Arbeitnehmer bedürfen hierfür einer Befugnis des jeweiligen Verbandes;

4. unverändert

(3) unverändert

(4) Sind beide Parteien durch die im Abs. 1 genannten qualifizierten Personen vertreten, so sind die Bestimmungen über die direkte Zustellung (§ 112 ZPO) sinngemäß anzuwenden.

(5) Schreitet eine im Abs. 1 Z 2 bis 4 genannte qualifizierte Person als Bevollmächtigter ein, so ersetzt ihre Berufung auf die ihr erteilte Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis.

(6) Hat sich die Person ohne berechtigten Anlaß auf ihre Bevollmächtigung berufen (Abs. 5), so hat das Gericht, vor dem die Bevollmächtigung behauptet worden ist,

1. über diese Person eine Mutwillensstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) bis zum Zweifachen des im § 220 Abs. 1 ZPO genannten Ausmaßes zu verhängen,
2. auszusprechen, daß diese Person in dem anhängigen Verfahren von der Vertretung ausgeschlossen ist, und
3. darüber zu befinden, ob die Person mit Rücksicht auf ihr Verhalten weiters von der Vertretung in anderen, auch noch nicht anhängigen arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren als qualifizierte Person ausgeschlossen ist, bejahendenfalls für welche Zeit; diese darf zwei Jahre nicht übersteigen (allgemeines Vertretungsverbot).

(7) Wird ein allgemeines Vertretungsverbot (Abs. 6 Z 3) verfügt, so ist dieser Beschluß nach dem Eintritt seiner Rechtskraft im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung kundzumachen; mit dem Zeitpunkt seiner Kundmachung hat er bindende Wirkung für alle Gerichte; die von der Person bis dahin als Bevollmächtigter vorgenommenen Vertretungshandlungen (Abs. 6 Z 3) bleiben hiervon jedoch unberührt.

Berufung und Rekurs

§ 44. (1) Die §§ 500 Abs. 2, 501 und 517 ZPO sind nicht anzuwenden.

1654 der Beilagen

45

Geltende Fassung

Entwurf

46

(2) Hat das Erstgericht über einen Streitgegenstand entschieden, der an Geld oder Geldeswert 15 000 S nicht übersteigt, so ist eine mündliche Verhandlung über die Berufung nur anzuberaumen, wenn das Gericht dies im einzelnen Fall für erforderlich hält; dies gilt nicht in Verfahren nach § 50 Abs. 2, in besonderen Feststellungsverfahren nach § 54 Abs. 1, in Verfahren, in denen nach § 63 Abs. 1 und 2 die Bestimmungen über das Neuerungsverbot nicht anzuwenden sind, in Verfahren über wiederkehrende Leistungen in Sozialrechtssachen und über vertragliche Ruhegehälter sowie in den im § 49 Abs. 2 Z 5 JN genannten Rechtsstreitigkeiten.

- § 45. (1) Das Berufungsgericht hat in seinem Urteil auszusprechen,
1. wenn der Entscheidungsgegenstand nicht ausschließlich in einem Geldbetrag besteht, ob der Wert des Entscheidungsgegenstandes insgesamt 50 000 S übersteigt;
 2. wenn der Wert des Entscheidungsgegenstandes insgesamt 50 000 S nicht übersteigt, ob die Revision nach § 46 Abs. 1 Z 1 zulässig ist.

(2) Der § 500 Abs. 3 erster Satz und Abs. 4 zweiter Satz ZPO ist sinngemäß anzuwenden. Ein Ausspruch nach Abs. 1 Z 2 ist kurz zu begründen. Die im § 49 Abs. 2 Z 5 JN genannten Streitigkeiten sind jedenfalls mit einem 50 000 S übersteigenden Betrag zu bewerten.

(3)

(4)

- § 46. (1) Anstelle des § 502 ZPO gilt, daß die Revision nur zulässig ist, wenn
1. die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt, etwa weil das Berufungsgericht von der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs abweicht oder eine solche Rechtsprechung fehlt oder uneinheitlich ist, oder
 2. der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entschieden hat, an Geld oder Geldeswert insgesamt 50 000 S übersteigt.

(2)

(3)

- § 45. (1) Das Berufungsgericht hat in seinem Urteil auszusprechen,
1. wenn der Entscheidungsgegenstand nicht ausschließlich in einem Geldbetrag besteht, ob der Wert des Entscheidungsgegenstandes insgesamt 75 000 S übersteigt;
 2. wenn der Wert des Entscheidungsgegenstandes insgesamt 75 000 S nicht übersteigt, ob die Revision nach § 46 Abs. 1 Z 1 zulässig ist.

(2) Der § 500 Abs. 3 erster Satz und Abs. 4 zweiter Satz ZPO ist sinngemäß anzuwenden. Ein Ausspruch nach Abs. 1 Z 2 ist kurz zu begründen. Die im § 49 Abs. 2 Z 5 JN genannten Streitigkeiten sind jedenfalls mit einem 75 000 S übersteigenden Betrag zu bewerten.

(3) unverändert

(4) unverändert

- § 46. (1) Anstelle des § 502 ZPO gilt, daß die Revision nur zulässig ist, wenn
1. die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt, etwa weil das Berufungsgericht von der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs abweicht oder eine solche Rechtsprechung fehlt oder uneinheitlich ist, oder
 2. der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entschieden hat, an Geld oder Geldeswert insgesamt 75 000 S übersteigt.

(2) unverändert

(3) unverändert

1654 der Beilagen

Geltende Fassung

Besondere Feststellungsverfahren

§ 54. (1) In Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 1 können die parteifähigen Organe der Arbeitnehmerschaft im Rahmen ihres Wirkungsbereiches sowie der jeweilige Arbeitgeber auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens von Rechten oder Rechtsverhältnissen, die mindestens drei Arbeitnehmer ihres Betriebes oder Unternehmens betreffen, klagen oder geklagt werden.

(2)

(3)

(4)

(5)

Wirkungen von Entscheidungen

§ 61. (1) Die rechtzeitige Erhebung der Berufung gegen das erste Urteil des Gerichts erster Instanz hemmt nur den Eintritt der Rechtskraft, nicht jedoch den Eintritt der Verbindlichkeit der Feststellung, den der Rechtsgestaltungswirkung oder den der Vollstreckbarkeit in Rechtsstreitigkeiten

1.

2. über Ansprüche auf das bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses rückständige laufende Arbeitsentgelt; (Z 2 ist mit 29.2.1992 aufgehoben)

3.

4.

5.

(2) Das im Abs. 1 genannte Urteil wirkt, auch wenn es inzwischen aufgehoben oder durch ein anderes Urteil ersetzt worden ist, bis zur Beendigung des Verfahrens weiter, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren. Urteile nach Abs. 1 Z 1 oder 2 wirken unbeschadet eines allfälligen Rückzahlungsanspruchs.

Entwurf

Besondere Feststellungsverfahren

§ 54. (1) In Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 1 können die parteifähigen Organe der Arbeitnehmerschaft im Rahmen ihres Wirkungsbereiches sowie der jeweilige Arbeitgeber auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens von Rechten oder Rechtsverhältnissen, die mindestens drei Arbeitnehmer ihres Betriebes oder Unternehmens betreffen, klagen oder geklagt werden. Es ist jedoch ohne Belang, wenn sich nach der Streitanhängigkeit die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer des Betriebs oder Unternehmens auf einen Arbeitnehmer verringert oder die Strittigkeit des Rechts oder Rechtsverhältnisses zwar nicht mehr einen Arbeitnehmer des Betriebs oder Unternehmens, wohl aber zumindest noch einen zwischenweilig aus dem Betrieb oder Unternehmen ausgeschiedenen Arbeitnehmer betrifft.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Wirkungen von Entscheidungen

§ 61. (1) Die rechtzeitige Erhebung der Berufung gegen das erste Urteil des Gerichts erster Instanz hemmt nur den Eintritt der Rechtskraft, nicht jedoch den Eintritt der Verbindlichkeit der Feststellung, den der Rechtsgestaltungswirkung oder den der Vollstreckbarkeit in Rechtsstreitigkeiten

1. unverändert

2. über Ansprüche auf das bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses rückständige laufende Arbeitsentgelt, soweit nicht nach Abs. 4 anderes angeordnet ist;

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

(2) Das im Abs. 1 genannte Urteil wirkt, auch wenn es inzwischen aufgehoben oder durch ein anderes Urteil ersetzt worden ist, bis zur Beendigung des Verfahrens weiter, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren oder nicht nach Abs. 4 anderes angeordnet ist. Urteile nach Abs. 1 Z 1 oder 2 wirken unbeschadet eines allfälligen Rückzahlungsanspruchs.

Geltende Fassung

Entwurf

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht in besonderen Feststellungsverfahren nach § 54 Abs. 1.

(3) unverändert

keine Regelung

(4) In Rechtsstreitigkeiten nach Abs. 1 Z 2 ist die Hemmung der Vollstreckbarkeit zur Gänze oder teilweise zu verfügen, wenn

1. dies beantragt wird und es die soziale Lage des Arbeitnehmers zuläßt; hiebei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit sein laufendes Einkommen dem bisherigen laufenden Arbeitsentgelt im wesentlichen gleich ist und er zum Ausgleich für das fehlende rückständige Arbeitsentgelt Verpflichtungen eingehen mußte, die seine Lebensführung erheblich beeinträchtigen, oder
2. der Arbeitnehmer schriftlich oder zu Protokoll erklärt hat, auf diese Vollstreckbarkeit zu verzichten.

keine Regelung

(5) Für die Entscheidung über einen Antrag nach Abs. 4 Z 1 genügt es, daß das Bestehen oder Nichtbestehen der erforderlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht wird; notwendig erscheinende ergänzende Bescheinigungsmittel hat das Gericht von Amts wegen aufzunehmen; dies erforderlichenfalls auch nach Schluß der Verhandlung, wobei sie in diesem Fall vom Vorsitzenden aufzunehmen sind; der § 183 Abs. 1 und 3 ZPO ist sinngemäß anzuwenden; die §§ 134 Z 3 und 183 Abs. 2 ZPO gelten nicht.

keine Regelung

(6) Der Antrag nach Abs. 4 Z 1 ist vor Schluß der Verhandlung zu stellen; die Entscheidung über die Hemmung der Vollstreckbarkeit auf Grund eines solchen Antrags oder eines Verzichts des Arbeitnehmers nach Abs. 4 Z 2 ist in das Urteil aufzunehmen; wird es mündlich verkündet, so kann sie der Ausfertigung des Urteils vorbehalten werden; gegen die Entscheidung über die Hemmung der Vollstreckbarkeit ist kein Rechtsmittel zulässig.

keine Regelung

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten auch für Rechtsverhältnisse, in denen auch nur eine Partei eine den Arbeitgebern oder Arbeitnehmern gleichgestellte Person (§ 51 Abs. 2 und 3) ist.

§ 62. (1) Betreffen Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs. 2 namentlich bestimmte Arbeitnehmer, die nicht Partei sind, so ist auch diesen die Klage und die Ladung zur ersten Tagsatzung (ersten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung) zuzustellen; die Rechtskraft der in diesen Rechtsstreitigkeiten ergehenden Urteile sowie die Wirkungen nach § 61 erstrecken sich auch auf diese namentlich bestimmten Arbeitnehmer.

§ 62. (1) unverändert

Geltende Fassung

keine Regelung

(2)

Gegenstand der Sozialrechtssachen

- § 65. (1) Sozialrechtssachen sind Rechtsstreitigkeiten über
1. den Bestand, den Umfang oder das Ruhen eines Anspruchs auf Versicherungs- oder Pflegegeldleistungen, soweit hiebei nicht die Versicherungszugehörigkeit, die Versicherungszuständigkeit, die Leistungszugehörigkeit oder die Leistungszuständigkeit in Frage stehen (§ 354 Z 1 ASVG, § 194 GSVG, § 182 BSVG, § 65 NVG 1972, § 129 B-KUVG beziehungsweise §§ 4 Abs. 2, 43 und 44 BPGG);
 2. die Pflicht zum Rückersatz einer zu Unrecht empfangenen Versicherungsleistung oder eines zu Unrecht empfangenen Pflegegeldes (§ 354 Z 2 ASVG, § 194 GSVG, § 182 BSVG, § 65 NVG 1972, § 129 B-KUVG beziehungsweise § 11 Abs. 3 zweiter Halbsatz und Abs. 4 BPGG sowie Z 6 bis 8 und §§ 89 und 91);
 3.
 4.
 5. die Kostenersatzpflicht eines Versicherungsträgers beziehungsweise eines Versicherten in einem Verfahren in Leistungssachen (§ 359 Abs. 2, 4 und 5 ASVG, § 194 GSVG, § 182 BSVG, § 65 NVG 1972, § 129 B-KUVG, § 30 BPGG, Z 6 bis 8);
 6.
 7.
 8.
- (2)

Wirkungen der Klage

§ 71. (1) Wird in einer Leistungssache nach § 65 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 bis 8 die Klage rechtzeitig erhoben, so tritt der Bescheid des Versicherungsträgers im Umfang des Klagebegehrens außer Kraft; Bescheide, die durch den außer Kraft getretenen Bescheid abgeändert worden sind, werden insoweit aber nicht wieder wirksam.

Entwurf

(1 a) Im Verfahren vor dem Prozeßgericht erster Instanz kann ein namentlich bestimmter Arbeitnehmer (Abs. 1) dem Rechtsstreit als Nebenintervenient auch durch Erklärung in der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung beitreten.

(2) unverändert

Gegenstand der Sozialrechtssachen

- § 65. (1) Sozialrechtssachen sind Rechtsstreitigkeiten über
1. den Bestand, den Umfang oder das Ruhen eines Anspruchs auf Versicherungs- oder Pflegegeldleistungen, soweit hiebei nicht die Versicherungszugehörigkeit, die Versicherungszuständigkeit, die Leistungszugehörigkeit oder die Leistungszuständigkeit in Frage stehen (§ 354 Z 1 ASVG, § 194 GSVG, § 182 BSVG, § 65 NVG 1972, § 129 B-KUVG, § 84 StVG beziehungsweise §§ 4 Abs. 2, 43 und 44 BPGG);
 2. die Pflicht zum Rückersatz einer zu Unrecht empfangenen Versicherungsleistung oder eines zu Unrecht empfangenen Pflegegeldes (§ 354 Z 2 ASVG, § 194 GSVG, § 182 BSVG, § 65 NVG 1972, § 129 B-KUVG, § 84 StVG beziehungsweise § 11 Abs. 3 zweiter Halbsatz und Abs. 4 BPGG sowie Z 6 bis 8 und §§ 89 und 91);
 3. unverändert
 4. unverändert
 5. die Kostenersatzpflicht eines Versicherungsträgers beziehungsweise eines Versicherten in einem Verfahren in Leistungssachen (§ 359 Abs. 2, 4 und 5 ASVG, § 194 GSVG, § 182 BSVG, § 65 NVG 1972, § 129 B-KUVG, § 84 StVG, § 30 BPGG, Z 6 bis 8);
 6. unverändert
 7. unverändert
 8. unverändert
- (2) unverändert

Wirkungen der Klage

§ 71. (1) unverändert

Geltende Fassung

(2) Nach der Einbringung der Klage in einer Sozialrechtssache nach § 65 Abs. 1 Z 1, 6 oder 8 hat der Versicherungsträger dem Kläger diejenige Leistung, die Gegenstand der Klage ist, bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens vorläufig insoweit zu gewähren, als dies dem außer Kraft getretenen Bescheid entspricht.

(3) Erläßt der Versicherungsträger wegen einer Änderung der Verhältnisse während des Verfahrens einen neuen Bescheid, so gilt der Abs. 2 nicht.

(4) Der Abs. 2 gilt auch nicht in Rechtsstreitigkeiten über die Wiederaufnahme der Heilbehandlung Unfallverletzter.

(5) Tritt durch die Klage ein Bescheid, mit dem der Versicherungsträger wegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse die Leistung neu festgestellt hat, außer Kraft, so ist in dem über die Klage eingeleiteten Verfahren die Rechtskraft einer den selben Anspruch betreffenden früher gefällten gerichtlichen Entscheidung nicht zu berücksichtigen.

Zurücknahme der Klage

§ 72. Für die Zurücknahme der Klage gelten folgende Besonderheiten:

1. Der durch die Klage außer Kraft getretene Bescheid tritt durch die Zurücknahme der Klage nicht wieder in Kraft;
2. nimmt ein Versicherter seine Klage zurück, so
 - a) bedarf er hiezu in keinem Fall der Zustimmung des Versicherungsträgers;
 - b) gilt sein Antrag soweit als zurückgezogen, als der darüber ergangene Bescheid durch die Klage außer Kraft getreten ist;
 - c) hat der Versicherungsträger binnen vier Wochen ab Kenntnis von der Klagsrücknahme mit Bescheid jene Leistung festzustellen, die er dem Versicherten auch nach dem Zeitpunkt der Zurücknahme der Klage nach dem § 71 Abs. 2 zu gewähren hätte, wenn die Klage nicht zurückgenommen worden wäre;

Entwurf

(2) Nach der Einbringung der Klage in einer Sozialrechtssache nach § 65 Abs. 1 Z 1, 6 oder 8 ist die Leistungsverpflichtung, die dem außer Kraft getretenen Bescheid entspricht, als vom Versicherungsträger unwiderruflich anerkannt anzusehen; der Versicherungsträger hat gegenüber dem Kläger — trotz des Außerkrafttretens des Bescheides — seine als unwiderruflich anerkannt anzusehende Leistungsverpflichtung bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens vorläufig weiter zu erfüllen. Als unwiderruflich anerkannt sind auch das Vorliegen eines Arbeits(Dienst)unfalls oder einer Berufskrankheit anzusehen, soweit dies dem durch die Klage außer Kraft getretenen Bescheid entspricht.

(3) Erläßt der Versicherungsträger wegen einer Änderung der Verhältnisse während des Verfahrens einen neuen Bescheid, so gilt insoweit der Abs. 2 erster Satz nicht.

(4) In Rechtsstreitigkeiten über die Wiederaufnahme der Heilbehandlung Unfallverletzter hat der Versicherungsträger die dem außer Kraft getretenen Bescheid entsprechende Heilbehandlung vorläufig nicht zu erbringen.

(5) unverändert

Zurücknahme der Klage

§ 72. Für die Zurücknahme der Klage gelten folgende Besonderheiten:

1. Der durch die Klage außer Kraft getretene Bescheid tritt durch die Zurücknahme der Klage nicht wieder in Kraft;
2. nimmt ein Versicherter seine Klage zurück, so
 - a) bedarf er hiezu in keinem Fall der Zustimmung des Versicherungsträgers;
 - b) gilt sein Antrag soweit als zurückgezogen, als der darüber ergangene Bescheid durch die Klage außer Kraft getreten ist;
 - c) hat der Versicherungsträger binnen vier Wochen ab Kenntnis von der Klagsrücknahme mit Bescheid jene Leistung festzustellen, die er dem Versicherten auch nach dem Zeitpunkt der Zurücknahme der Klage nach dem § 71 Abs. 2 zu gewähren hätte, wenn die Klage nicht zurückgenommen worden wäre; auch sonst hat der Versicherungsträ-

Geltende Fassung

- d) darf er in einer Leistungssache nach § 65 Abs. 1 Z 1, 6 oder 8 eine Klage auf Leistung erheben, wenn der Versicherungsträger seiner Verpflichtung nach lit. c nicht nachkommt;

3.

Vorfrage

§ 74. (1) Ist in einer Rechtsstreitigkeit nach § 65 Abs. 1 Z 1 oder 6 bis 8 die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung, der Beginn oder das Ende der Versicherung (§ 355 Z 1 ASVG), die maßgebende Beitragsgrundlage oder die Angehörigeneigenschaft (§ 410 Abs. 1 Z 7 ASVG) als Vorfrage strittig, so ist das Verfahren zu unterbrechen, bis über diese Vorfrage als Hauptfrage im Verfahren in Verwaltungssachen rechtskräftig entschieden worden ist, dies einschließlich eines allenfalls anhängig gewordenen Verwaltungsgerichtshofverfahrens. Ist im Zeitpunkt der Unterbrechung des Verfahrens noch kein Verfahren in Verwaltungssachen anhängig, so hat das Gericht die Einleitung des Verfahrens beim Versicherungsträger anzuregen. Einem Rekurs gegen den Unterbrechungsbeschluß kann aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt werden.

(2)

Weitere Verfahrensbesonderheiten

§ 75. (1) Die Bestimmungen über das Ruhen des Verfahrens infolge Nichterscheidens der Parteien (§ 170 ZPO), über das Urteil in Versäumnisfällen (§§ 396 bis 403 ZPO) sowie über die gekürzte Urteilsausfertigung, den Protokollsvermerk und die Notwendigkeit der Anmeldung einer Berufung (§§ 417 a, 459 letzter Satz, 461 Abs. 2 und § 518 Abs. 1 letzter Satz ZPO) sind, ausgenommen in Rechtsstreitigkeiten nach § 65 Abs. 1 Z 3, nicht anzuwenden.

keine Regelung

Entwurf

ger in Rechtsstreitigkeiten, in denen das Vorliegen eines Arbeits(Dienst)unfalls strittig ist, einen Bescheid zu erlassen, der dem durch die Klage außer Kraft getretenen Bescheid entspricht;

- d) darf er in einer Leistungssache nach § 65 Abs. 1 Z 1, 6 oder 8 eine Klage auf Leistung beziehungsweise Feststellung erheben, wenn der Versicherungsträger seiner Verpflichtung nach lit. c nicht nachkommt;

3. unverändert

Vorfrage

§ 74. (1) Ist in einer Rechtsstreitigkeit nach § 65 Abs. 1 Z 1, 4 oder 6 bis 8 die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung, der Beginn oder das Ende der Versicherung (§ 355 Z 1 ASVG), die maßgebende Beitragsgrundlage oder die Angehörigeneigenschaft (§ 410 Abs. 1 Z 7 ASVG) als Vorfrage strittig, so ist das Verfahren zu unterbrechen, bis über diese Vorfrage als Hauptfrage im Verfahren in Verwaltungssachen rechtskräftig entschieden worden ist, dies einschließlich eines allenfalls anhängig gewordenen Verwaltungsgerichtshofverfahrens. Ist im Zeitpunkt der Unterbrechung des Verfahrens noch kein Verfahren in Verwaltungssachen anhängig, so hat das Gericht die Einleitung des Verfahrens beim Versicherungsträger anzuregen. Einem Rekurs gegen den Unterbrechungsbeschluß kann aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt werden. Der Versicherungsträger hat dem Gericht die über die Vorfrage, in der Verwaltungssache als Hauptfrage ergangene, in Rechtskraft erwachsene Entscheidung unverzüglich zu übermitteln.

(2) unverändert

Weitere Verfahrensbesonderheiten

§ 75. (1) Die Bestimmungen über das Ruhen des Verfahrens infolge Nichterscheidens der Parteien (§ 170 ZPO), über das Urteil in Versäumnisfällen (§§ 396 bis 403 ZPO) sowie über die gekürzte Urteilsausfertigung, den Protokollsvermerk und die Notwendigkeit der Anmeldung einer Berufung (§§ 417 a, 459 letzter Satz, 461 Abs. 2 und § 518 Abs. 1 letzter Satz ZPO) sind, ausgenommen in Rechtsstreitigkeiten nach § 65 Abs. 1 Z 3 und 7, nicht anzuwenden.

(1 a) Der Erlag eines Kostenvorschusses zur Deckung der mit der Aufnahme eines Beweises verbundenen Kosten ist nicht anzuordnen.

Geltende Fassung

(2)

(3)

Anrechnung

§ 78. Zahlungen, die der Versicherungsträger nach § 71 Abs. 2 oder 3, § 89 Abs. 2 oder § 91 Abs. 1 erbracht hat, werden auf die von ihm in diesem Zusammenhang zu erbringenden Versicherungsleistungen angerechnet, sobald diese der Höhe nach endgültig festgesetzt sind; dies gilt vorbehaltlich des § 89 Abs. 2 letzter Satz und des § 91 Abs. 2 bis 5.

Gebührenansprüche von Versicherten

§ 79. (1) Ein Versicherter hat in sinngemäßer Anwendung der für Zeugen geltenden Bestimmungen des GebAG 1975 Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen Kosten und Entschädigung für Zeitversäumnis sowie auf den Entgang an Krankengeld und an Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, wenn er

1. auf Anordnung des Gerichts bei diesem oder anderenorts erschienen ist oder
2. zwar ohne Anordnung des Gerichts zur mündlichen Verhandlung erschienen ist, aber sein Erscheinen erforderlich war.

(2) Über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach Abs. 1 Z 2 hat der Vorsitzende zu entscheiden.

Urteile

§ 89. (1)

(2) Ergibt sich in einer Rechtsstreitigkeit nach § 65 Abs. 1 Z 1, 6 oder 8, in der das Klagebegehren auf eine Geldleistung gerichtet und dem Grunde und der Höhe nach bestritten ist, daß das Klagebegehren in einer zahlenmäßig noch nicht bestimmten Höhe gerechtfertigt ist, so kann das Gericht die Rechtsstreitigkeit dadurch erledigen, daß es das Klagebegehren als dem Grunde nach zu Recht bestehend erkennt und dem Versicherungsträger aufträgt, dem Kläger bis zur Erlassung des die Höhe der Leistung festsetzenden Bescheides eine vorläufige Zahlung zu erbringen; deren Ausmaß hat das Gericht unter

Entwurf

(2) unverändert

(3) unverändert

Anrechnung

§ 78. Zahlungen, die der Versicherungsträger nach § 71 Abs. 2 oder 3, § 74 Abs. 2, § 89 Abs. 2 oder § 91 Abs. 1 erbracht hat, werden auf die von ihm in diesem Zusammenhang zu erbringenden Versicherungsleistungen angerechnet, sobald diese der Höhe nach endgültig festgesetzt sind; dies gilt vorbehaltlich des § 89 Abs. 2 letzter Satz und des § 91 Abs. 2 bis 5.

Gebührenansprüche von Versicherten

§ 79. (1) Ein Versicherter hat in sinngemäßer Anwendung der für Zeugen geltenden Bestimmungen des GebAG 1975 Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen Kosten und Entschädigung für Zeitversäumnis sowie auf den Entgang an Krankengeld und an Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, wenn er

1. zur mündlichen Verhandlung erschienen ist, ohne vorher vom Gericht ausdrücklich die Mitteilung erhalten zu haben, daß sein Erscheinen nach dem Verfahrensstand nicht erforderlich ist,
2. trotz der Mitteilung nach der Z 1 zur mündlichen Verhandlung erschienen ist, aber sein Erscheinen doch erforderlich war oder
3. auf Anordnung des Gerichts anderenorts erschienen ist.

(2) unverändert

Urteile

§ 89. (1) unverändert

(2) Ergibt sich in einer Rechtsstreitigkeit nach § 65 Abs. 1 Z 1, 6 oder 8, in der das Klagebegehren auf eine Geldleistung gerichtet und dem Grunde und der Höhe nach bestritten ist, daß das Klagebegehren in einer zahlenmäßig noch nicht bestimmten Höhe gerechtfertigt ist, so kann das Gericht die Rechtsstreitigkeit dadurch erledigen, daß es das Klagebegehren als dem Grunde nach zu Recht bestehend erkennt und dem Versicherungsträger aufträgt, dem Kläger bis zur Erlassung des die Höhe der Leistung festsetzenden Bescheides eine vorläufige Zahlung zu erbringen; deren Ausmaß hat das Gericht unter

Geltende Fassung

sinngemäßer Anwendung des § 273 Abs. 1 ZPO festzusetzen. Wird danach die dem Kläger zustehende Leistung rechtskräftig in einer geringeren Höhe festgesetzt, als die vorläufig festgesetzte, so gilt für seine Pflicht zur Rückzahlung des Mehrbetrages der § 91 Abs. 2 bis 5 sinngemäß.

(3)

(4)

3. Unterabschnitt — Rechtsmittelverfahren

§ 90. Für das Rechtsmittelverfahren gelten folgende Besonderheiten:

1.
2. in Rechtsstreitigkeiten nach § 65 Abs. 1 Z 1, 4, 6 und 8 hemmt die Revision des Versicherungsträgers die Vollstreckbarkeit nicht.
keine Regelung

Leistungsanspruch des Versicherten auf Grund eines Berufungsurteils

§ 91. (1) Soweit ein Urteil des Berufungsgerichts in einer Rechtsstreitigkeit nach § 65 Abs. 1 Z 1, 4, 6 oder 8 dem Leistungsbegehren eines Versicherten stattgibt, hat ihm der Versicherungsträger diese Leistung bis zur rechtskräftigen Beendigung der Rechtsstreitigkeit zu gewähren; ergeht im Verfahren ein neuerliches Berufungsurteil, so richtet sich die vom Versicherungsträger an den Versicherten weiter zu gewährende Leistung nach diesem Berufungsurteil. Diese Leistungspflicht ist dem Versicherungsträger mit dem jeweiligen Berufungsurteil aufzuerlegen; der § 89 Abs. 2 ist hiebei anzuwenden.

(2)

(3)

(4) Das Recht auf Rückforderung nach Abs. 2 verjährt binnen zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem die zugesprochene Leistung dem Versicherten rechtskräftig aberkannt worden ist.

(5)

Entwurf

sinngemäßer Anwendung des § 273 Abs. 1 ZPO festzusetzen; bei Fehlen eines solchen Auftrags ist insoweit das Urteil jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen zu ergänzen. Wird danach die dem Kläger zustehende Leistung rechtskräftig in einer geringeren Höhe festgesetzt, als die vorläufig festgesetzte, so gilt für seine Pflicht zur Rückzahlung des Mehrbetrages der § 91 Abs. 2 bis 5 sinngemäß.

(3) unverändert

(4) unverändert

3. Unterabschnitt — Rechtsmittelverfahren

§ 90. Für das Rechtsmittelverfahren gelten folgende Besonderheiten:

1. unverändert
2. in Rechtsstreitigkeiten nach § 65 Abs. 1 Z 1, 4, 6 und 8 hemmt die Revision des Versicherungsträgers die Vollstreckbarkeit nicht;
3. in Rechtsstreitigkeiten nach § 65 Abs. 1 Z 1, 6 oder 8 ist der Auftrag nach § 89 Abs. 2 in das Urteil des Rechtsmittelgerichts von Amts wegen aufzunehmen, auch wenn dieser Auftrag im angefochtenen Urteil fehlt.

Leistungsanspruch des Versicherten auf Grund eines Berufungsurteils

§ 91. (1) Soweit ein Urteil des Berufungsgerichts in einer Rechtsstreitigkeit nach § 65 Abs. 1 Z 1, 6 oder 8 dem Leistungsbegehren eines Versicherten stattgibt, hat ihm der Versicherungsträger diese Leistung bis zur rechtskräftigen Beendigung der Rechtsstreitigkeit zu gewähren; ergeht im Verfahren ein neuerliches Berufungsurteil, so richtet sich die vom Versicherungsträger an den Versicherten weiter zu gewährende Leistung nach diesem Berufungsurteil. Diese Leistungspflicht ist dem Versicherungsträger mit dem jeweiligen Berufungsurteil aufzuerlegen; der § 89 Abs. 2 ist hiebei anzuwenden.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Das Recht auf Rückforderung nach Abs. 2 verjährt binnen drei Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem die zugesprochene Leistung dem Versicherten rechtskräftig aberkannt worden ist.

(5) unverändert

Geltende Fassung

Entwurf

54

(6)

(6) unverändert

Ersatz des Aufwandes für Verfahren in Sozialrechtssachen

Ersatz des Aufwandes für Verfahren in Sozialrechtssachen

§ 93. (1)

§ 93. (1) unverändert

(2) Diese Kosten sind dem Bund durch Zahlung an den Bundesminister für Justiz zu ersetzen. Zur Begleichung dieser Zahlungspflicht hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger an den Bundesminister für Justiz einen jährlichen Pauschalbetrag von insgesamt 140 Millionen Schilling zu zahlen; dieser Pauschalbetrag ist für das jeweilige laufende Jahr durch Zahlungen von je 70 Millionen Schilling am 1. April und 1. Oktober dieses Jahres zu entrichten. Das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288, ist nicht anzuwenden.

(2) Diese Kosten sind dem Bund durch Zahlung an den Bundesminister für Justiz zu ersetzen. Zur Begleichung dieser Zahlungspflicht hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger an den Bundesminister für Justiz einen jährlichen Pauschalbetrag von insgesamt 180 Millionen Schilling zu zahlen; dieser Pauschalbetrag ist für das jeweilige laufende Jahr durch Zahlungen von je 90 Millionen Schilling am 1. April und 1. Oktober dieses Jahres zu entrichten. Das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288, ist nicht anzuwenden.

(3)

(3) unverändert

Zivilprozeßordnung

§ 321. (1) Die Aussage darf von einem Zeugen verweigert werden:

§ 321. (1) Die Aussage darf von einem Zeugen verweigert werden:

1.
2.
3.
4.

keine Regelung

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

4 a. in Ansehung dessen, was dem Zeugen in seiner Eigenschaft als Funktionär oder Arbeitnehmer einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen kollektivvertragfähigen Berufsvereinigung von seiner Partei in einer Arbeits- oder Sozialrechtssache anvertraut wurde;

5.
6.

5. unverändert
6. unverändert

(2)

(2) unverändert

Exekutionsordnung

Exekutionstitel

Exekutionstitel

§ 1. Exekutionstitel im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes sind die nachfolgenden im Geltungsgebiete dieses Gesetzes errichteten Akte und Urkunden:

§ 1. Exekutionstitel im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes sind die nachfolgenden im Geltungsgebiete dieses Gesetzes errichteten Akte und Urkunden:

Geltende Fassung

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11. rechtskräftige Urteile, Zahlungsbefehle und Beschlüsse der Arbeitsgerichte und die vor ihnen geschlossenen Vergleiche;
12.
13.
14.
15.
16.
17.

§ 7. (1) Die Exekution darf nur bewilligt werden, wenn aus dem Exekutionstitel nebst der Person des Berechtigten und Verpflichteten auch Gegenstand, Art, Umfang und Zeit der geschuldeten Leistung oder Unterlassung zu entnehmen sind.

- (2)
- (3)
- (4)
- (5)
- (6)

Einwendungen gegen den Anspruch

§ 35. (1)

(2) Diese Einwendungen sind, unbeschadet eines allfälligen Rekurses gegen die Exekutionsbewilligung, im Wege der Klage bei dem Gerichte geltend zu machen, bei dem die Bewilligung der Exekution in erster Instanz beantragt

Entwurf

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert
11. Bescheide der Versicherungsträger (§ 66 ASGG), mit denen Leistungen zuerkannt oder zurückgefordert werden;
12. unverändert
13. unverändert
14. unverändert
15. unverändert
16. unverändert
17. unverändert

§ 7. (1) Die Exekution darf nur bewilligt werden, wenn aus dem Exekutionstitel — im Fall des § 308 a Abs. 5 im Zusammenhalt mit einer Entscheidung nach § 292 k — nebst der Person des Berechtigten und Verpflichteten auch Gegenstand, Art, Umfang und Zeit der geschuldeten Leistung oder Unterlassung zu entnehmen sind.

- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) unverändert

Einwendungen gegen den Anspruch

§ 35. (1) unverändert

(2) Diese Einwendungen sind, unbeschadet eines allfälligen Rekurses gegen die Exekutionsbewilligung, im Wege der Klage bei dem Gerichte geltend zu machen, bei dem die Bewilligung der Exekution in erster Instanz beantragt

Geltende Fassung

wurde. Einwendungen gegen einen Anspruch, der sich auf einen der im § 1 Z 10 und 12 bis 14 angeführten Exekutionstitel stützt, sind bei jener Behörde anzubringen, von welcher der Exekutionstitel ausgegangen ist.

(3)

(4)

Einwendungen gegen die Exekutionsbewilligung

§ 36. (1)

(2) Die Klage ist bei dem Gerichte anzubringen, bei dem die Bewilligung der Exekution in erster Instanz beantragt wurde. Auf diese Klage finden die Bestimmungen des § 35 vorletzter Absatz, über die Verbindung aller Einwendungen, die der Verpflichtete zur Zeit der Erhebung der Klage vorzubringen imstande war, sinngemäße Anwendung.

(3)

§ 54. (1)

(2) Stützt sich der Antrag auf einen der im § 1 Z 8, 10 bis 12 und 14 angeführten Exekutionstitel oder auf den von einem Strafgerichte erlassenen Strafbeschuß (§ 1 Z 9), so muß vom betreibenden Gläubiger eine Bestätigung der erkennenden oder verfügenden Behörde darüber beigebracht werden, daß die Entscheidung oder Verfügung einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht unterliegt. Bei Schiedssprüchen (§ 1 Z 16) ist eine Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit im Sinn des § 594 Abs. 2 ZPO beizubringen.

Unpfändbare Forderungen

§ 290. (1)

1.

Entwurf

wurde. Ist der Exekutionstitel in einer Arbeitsrechtssache nach § 50 ASGG ergangen, so sind die Einwendungen bei dem Gericht geltend zu machen, bei dem der Prozeß in erster Instanz anhängig war. Einwendungen gegen einen Anspruch, der sich auf einen der im § 1 Z 10 und 12 bis 14 angeführten Exekutionstitel stützt, sind bei jener Behörde anzubringen, von welcher der Exekutionstitel ausgegangen ist.

(3) unverändert

(4) unverändert

Einwendungen gegen die Exekutionsbewilligung

§ 36. (1) unverändert

(2) Die Klage ist bei dem Gericht anzubringen, bei dem die Bewilligung der Exekution in erster Instanz beantragt wurde. Ist der Exekutionstitel in einer Arbeitsrechtssache nach § 50 ASGG ergangen, so ist die Klage bei dem Gericht anzubringen, bei dem der Prozeß in erster Instanz anhängig war. Die Bestimmungen des § 35 vorletzter Absatz über die Verbindung aller Einwendungen, die der Verpflichtete zur Zeit der Erhebung der Klage vorzubringen imstande war, sind sinngemäß anzuwenden.

(3) unverändert

§ 54. (1) unverändert

(2) Stützt sich der Antrag auf einen der im § 1 Z 8, 10, 12 und 14 angeführten Exekutionstitel oder auf den von einem Strafgerichte erlassenen Strafbeschuß (§ 1 Z 9), so muß vom betreibenden Gläubiger eine Bestätigung der erkennenden oder verfügenden Behörde darüber beigebracht werden, daß die Entscheidung oder Verfügung einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht unterliegt. Bei Schiedssprüchen (§ 1 Z 16) ist eine Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit im Sinn des § 594 Abs. 2 ZPO beizubringen.

Unpfändbare Forderungen

§ 290. (1) unverändert

1. unverändert

Geltende Fassung

2. gesetzliche Beihilfen und Zulagen, die zur Abdeckung des Mehraufwands wegen körperlicher oder geistiger Behinderung, Hilflosigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu gewähren sind, wie zB der Hilflosenzuschuß und die Hilflosenzulage;
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9. gesetzliche Familienbeihilfe einschließlich Familienzuschlag und Schulfahrtbeihilfe;
10. gesetzliche Leistungen, die aus Anlaß der Geburt eines Kindes zu gewähren sind, soweit sie nicht unter § 290 a Abs. 1 Z 6 fallen, insbesondere das Karenzurlaubsgeld, die Karenzurlaubshilfe, die Teilzeitbeihilfe, die Sondernotstandshilfe für alleinstehende Mütter und das Sonderkarenzurlaubsgeld sowie die Geburtenbeihilfe und die Sonderzahlung zur Geburtenbeihilfe;
11.
12. Nachzahlungen der Differenz zwischen den nicht vom Pensionsversicherungsträger gewährten gesetzlichen Pensionsvorschüssen einerseits sowie den Pensionen und den Leistungen, die für die Dauer der Arbeitslosigkeit zu gewähren sind, andererseits, sofern sie 5 000 S nicht übersteigen;
13. Nachzahlungen der Differenz bei Leistungen, die für die Dauer der Arbeitslosigkeit zu gewähren sind, Beihilfen der Arbeitsmarktverwaltung, die zur Deckung des Lebensunterhalts gewährt werden, und nicht vom Pensionsversicherungsträger gewährten gesetzlichen Pensionsvorschüssen, sofern sie 5 000 S nicht übersteigen;
14.
15.
16.

- (2)

- (3)

Entwurf

2. gesetzliche Beihilfen und Zulagen, die zur Abdeckung des Mehraufwands wegen körperlicher oder geistiger Behinderung, Hilflosigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu gewähren sind, wie zB das Pflegegeld;
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. gesetzliche Familienbeihilfe einschließlich Familienzuschlag und Schulfahrtbeihilfe sowie der Unterhaltsabsetzbetrag;
10. gesetzliche Leistungen, die aus Anlaß der Geburt eines Kindes zu gewähren sind, soweit sie nicht unter § 290 a Abs. 1 Z 6 fallen, insbesondere das Karenzurlaubsgeld, die Karenzurlaubshilfe, die Teilzeitbeihilfe, die Sondernotstandshilfe und das Sonderkarenzurlaubsgeld sowie die Geburtenbeihilfe und die Sonderzahlung zur Geburtenbeihilfe;
11. unverändert
12. aufgehoben

13. aufgehoben

14. unverändert
15. unverändert
16. unverändert

- (2) unverändert

- (3) unverändert

Geltende Fassung

Umfang des Pfandrechts

§ 299. (1) Das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer andern in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Bezüge, das an einer verzinslichen Forderung erwirkte Pfandrecht auf die nach der Pfändung fällig werdenden Zinsen. Wird ein Arbeitsverhältnis nicht mehr als sechs Monate oder werden die Bezüge nach § 290 a Abs. 1 Z 7 und 8 und die nicht vom Pensionsversicherungsträger gewährten gesetzlichen Pensionsvorschüsse nicht mehr als zwei Monate unterbrochen, so erstreckt sich die Wirksamkeit des Pfandrechts auch auf die gegen denselben Drittschuldner nach der Unterbrechung entstehenden und fällig werdenden Forderungen.

(2)

(3)

keine Regelung

Entwurf

Umfang des Pfandrechts

§ 299. (1) Das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer andern in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Bezüge, das an einer verzinslichen Forderung erwirkte Pfandrecht auf die nach der Pfändung fällig werdenden Zinsen. Wird ein Arbeitsverhältnis oder ein anderes Rechtsverhältnis, das einer in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung zugrunde liegt, nicht mehr als sechs Monate unterbrochen, so erstreckt sich die Wirksamkeit des Pfandrechts auch auf die gegen denselben Drittschuldner nach der Unterbrechung entstehenden und fällig werdenden Forderungen. Es gilt auch als Unterbrechung, wenn der Anspruch neuerlich geltend zu machen ist.

(2) unverändert

(3) unverändert

Klagerecht des Verpflichteten

§ 308 a. (1) Wurde eine beschränkt pfändbare Forderung gepfändet und überwiesen und hat der betreibende Gläubiger diese nicht bereits gerichtlich geltend gemacht, so kann auch der Verpflichtete den pfändbaren Teil zugunsten des betreibenden Gläubigers gerichtlich geltend machen,

1. insoweit nicht der betreibende Gläubiger binnen 14 Tagen nach Zustellung der Streitverkündung (Abs. 2) mit Schriftsatz oder durch Erklärung in der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung in den Rechtsstreit eintritt oder
2. wenn drei Monate seit Überweisung und Fälligwerden der Forderung abgelaufen sind.

Ein Zahlungsbefehl darf bereits davor erlassen werden. Nach der Zustellung der Streitverkündung nach Z 1 oder dem Ablauf der Frist nach Z 2 erstreckt sich die Streitanhängigkeit auch auf den betreibenden Gläubiger.

(2) Die Streitverkündung (Abs. 1 Z 1) ist längstens binnen einer vom Gericht festzusetzenden, angemessenen, vier Wochen nicht überschreitenden Frist vorzunehmen und dem betreibenden Gläubiger nach den Vorschriften über die Zustellung von Klagen zuzustellen. Tritt der betreibende Gläubiger nach Abs. 1 Z 1 ein, so ist der Verpflichtete in diesem Umfang durch Beschluß des Prozeßgerichts vom Rechtsstreit zu entbinden. In das vom betreibenden Gläubiger vorgelegte Kostenverzeichnis können auch die dem Verpflichteten vor

seiner Entbindung vom Rechtsstreit verursachten Kosten aufgenommen werden. Soweit Kosten des Verpflichteten vom Beklagten zu ersetzen sind, sind sie dem Verpflichteten zuzusprechen.

(3) Eine Änderung des Klagebegehrens auf Leistung einer gepfändeten und überwiesenen beschränkt pfändbaren Forderung an den betreibenden Gläubiger ist ohne Zustimmung des Beklagten möglich.

(4) Ein Vergleich oder ein Verzicht über den vom Verpflichteten nach Abs. 1 geltend gemachten pfändbaren Teil der Forderung auf Rechnung des betreibenden Gläubigers bedarf dessen Zustimmung. Dies gilt nicht, wenn dem betreibenden Gläubiger die Klage oder die Streitverkündung zugestellt wurde, dieser nicht als Nebenintervenient beigetreten ist und er auf den Eintritt dieser Rechtsfolge hingewiesen wurde.

(5) Im Klagebegehren und in der Entscheidung über eine vom Verpflichteten geltend gemachte beschränkt pfändbare Forderung kann die Berechnung des unpfändbaren und pfändbaren Teils der Forderung dem Drittschuldner überlassen werden.

(6) Jede Entscheidung über die gepfändete und überwiesene Forderung ist auch dem betreibenden Gläubiger und im Fall des Eintritts des betreibenden Gläubigers (Abs. 1 Z 1) dem Verpflichteten zuzustellen. Bei Geltendmachung des pfändbaren Teils durch den Verpflichteten nach Abs. 1 Z 2 ist auch die Klage sowie eine allfällige Änderung des Klagebegehrens (Abs. 3) dem betreibenden Gläubiger zuzustellen.

Konkursordnung

Zuständigkeit für Klagen wegen bestrittener Forderungen

§ 111. (1) Zur Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über die Richtigkeit und die Rangordnung von Konkursforderungen ist ausschließlich das Konkursgericht zuständig.

(2)

Besondere Verfahrensvorschriften

§ 172. (1)

Zuständigkeit für Klagen wegen bestrittener Forderungen

§ 111. (1) Zur Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über die Richtigkeit und die Rangordnung von Konkursforderungen ist ausschließlich das Konkursgericht zuständig. Dies gilt nicht für Arbeitsrechtssachen nach § 50 ASGG.

(2) unverändert

Besondere Verfahrensvorschriften

§ 172. (1) unverändert

Geltende Fassung

(2)

(3)

(4) Durch einen Bevollmächtigten seiner gesetzlichen Interessenvertretung oder seiner Berufsvereinigung kann sich ein Gläubiger im gleichen Umfang wie durch einen bevorrechtigten Gläubigerschutzverband dann vertreten lassen, wenn er Beschäftigter des Gemeinschuldners (§ 2 Abs. 1 erster Satz ArbGerG) ist oder war und ein Rechtsstreit über die Forderung des Beschäftigten gegen den Gemeinschuldner in den Wirkungskreis der Arbeitsgerichte fällt oder fiel. Das gilt auch für Gläubiger, die Beschäftigten gleichstehen (§ 2 Abs. 1 zweiter Satz ArbGerG), sowie für diejenigen, deren Klagen nach § 1 Abs. 2 ArbGerG vor die Arbeitsgerichte gehören.

Rechtsstreitigkeiten

Zuständigkeit

§ 178. (1) Vor das Konkursgericht können gebracht werden:

1. Klagen über Ansprüche auf Aussonderung und auf Absonderung;
2. Klagen über Masseforderungen;
3. Klagen über Ansprüche aus pflichtwidrigem Verhalten eines Masseverwalters, eines Mitgliedes des Gläubigerausschusses, eines Sachverständigen und eines Sachwalters, gleichviel, ob das Konkursverfahren noch anhängig ist oder nicht;
4. Klagen über Ansprüche aus Erklärungen Dritter, mit denen diese die Haftung für Nachteile übernommen haben, die Konkursgläubigern aus dem Unterbleiben der Schließung eines Unternehmens erwachsen können.

(2) Die Zuständigkeit nach Abs. 1 besteht auch für Arbeitsrechtssachen.

Verfahren

§ 179. Für Rechtsstreitigkeiten, die vor das Konkursgericht gehören oder gemäß § 178 vor dieses gebracht werden, gelten folgende Abweichungen:

1.
2.
3. liegt oder läge eine Arbeitsrechtssache vor, so sind die für die Vertretung der Parteien in Arbeitsrechtssachen geltenden Bestimmungen anzuwenden;
4.

Entwurf

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Durch einen Bevollmächtigten seiner gesetzlichen Interessenvertretung oder seiner freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung kann sich ein Gläubiger im gleichen Umfang wie durch einen bevorrechtigten Gläubigerschutzverband vertreten lassen, wenn ein Rechtsstreit über die Forderung eine Arbeitsrechtssache nach § 50 ASGG wäre.

Rechtsstreitigkeiten

Zuständigkeit

§ 178. Vor das Konkursgericht können gebracht werden:

1. Klagen über Ansprüche auf Aussonderung und auf Absonderung;
2. Klagen über Masseforderungen;
3. Klagen über Ansprüche aus pflichtwidrigem Verhalten eines Masseverwalters, eines Mitgliedes des Gläubigerausschusses, eines Sachverständigen und eines Sachwalters, gleichviel, ob das Konkursverfahren noch anhängig ist oder nicht;
4. Klagen über Ansprüche aus Erklärungen Dritter, mit denen diese die Haftung für Nachteile übernommen haben, die Konkursgläubigern aus dem Unterbleiben der Schließung eines Unternehmens erwachsen können.

(2) aufgehoben

Verfahren

§ 179. unverändert

1. unverändert
2. unverändert
3. aufgehoben
4. unverändert

Schauspielergesetz**Verhältnis zu anderen Gesetzen**

§ 50. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist der Bühnendienstvertrag nach billiger Bühnengewohnheit und in deren Ermanglung nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte zu beurteilen. Das Gesetz vom 11. Mai 1921, BGBl. Nr. 292 (Angestelltengesetz), findet auf Bühnendienstverträge keine Anwendung.

§ 50. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist der Bühnendienstvertrag nach billiger Bühnengewohnheit und in deren Ermanglung nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte zu beurteilen. Das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, sowie die Einschränkung der Wirksamkeit einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach dem § 9 Abs. 2 zweiter Halbsatz des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, finden auf Bühnendienstverträge keine Anwendung.

Strafvollzugsgesetz**Verfahren**

§ 84. (1)

(2)

(3) Insoweit die Leistung der Unfallfürsorge den Gebietskrankenkassen übertragen ist, sind Streitigkeiten zwischen dem Verletzten und den Gebietskrankenkassen im Leistungsstreitverfahren nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung, zu entscheiden; dieses Verfahren greift nicht Platz, wenn nur die Frage strittig ist, ob ein Unfall (§ 76 Abs. 2 und 3) oder eine Krankheit (§ 76 Abs. 4) mit der dem Verletzten zugewiesenen oder in der Freizeit auf Rechnung des Bundes oder für wohltätige Zwecke geleisteten Arbeit ursächlich zusammenhängt. Die Entscheidung darüber steht dem Bundesministerium für Justiz zu.

§ 84. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Insoweit die Leistung der Unfallfürsorge den Gebietskrankenkassen übertragen ist, sind Streitigkeiten zwischen dem Verletzten und den Gebietskrankenkassen nach den im Siebenten Teil des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung für Leistungssachen (§ 354 ASVG) vorgesehenen Verfahrensbestimmungen zu entscheiden; dieses Verfahren greift nicht Platz, wenn nur die Frage strittig ist, ob ein Unfall (§ 76 Abs. 2 und 3) oder eine Krankheit (§ 76 Abs. 4) mit der dem Verletzten zugewiesenen oder in der Freizeit auf Rechnung des Bundes oder für wohltätige Zwecke geleisteten Arbeit ursächlich zusammenhängt. Die Entscheidung darüber steht dem Bundesministerium für Justiz zu.

Arbeitsverfassungsgesetz**Kundmachung und Veröffentlichung der Satzung**

§ 21. (1) Die Erklärung eines Kollektivvertrages zur Satzung ist durch Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, der volle Wortlaut der Satzung in den amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kundzumachen. In der Kundmachung der Satzungserklärung ist auf die Veröffentlichung des Wortlautes der Satzung in den amtlichen Nachrichten des

Kundmachung und Veröffentlichung der Satzung

§ 21. (1) Die Erklärung eines Kollektivvertrages zur Satzung und der volle Wortlaut der Satzung sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Die Kundmachungskosten hat der Bund zu tragen. Die Satzung ist einem Kataster einzuverleiben.

Geltende Fassung

Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hinzuweisen. Die Kosten der Kundmachung der Erklärung eines Kollektivvertrages zur Satzung und der Veröffentlichung ihres Inhaltes trägt der Bund. Die Satzung ist einem Kataster einzuverleiben.

(2)

Tätigkeitsdauer des Betriebsrates

§ 61. (1)

(2) Erklärt das Gericht die Wahl eines Betriebsrates auf Grund einer Anfechtung nach § 59 Abs. 1 oder 2 für ungültig, so führt der frühere Betriebsrat die laufenden Geschäfte bis zur Konstituierung des neu gewählten Betriebsrates, höchstens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten ab dem Tag der Ungültigkeitserklärung gerechnet, weiter. Dies gilt nicht, wenn die Tätigkeitsdauer des früheren Betriebsrates gemäß § 62 vorzeitig geendet hat.

keine Regelung

(3)

keine Regelung

Entwurf

(2) unverändert

Tätigkeitsdauer des Betriebsrates

§ 61. (1) unverändert

(2) Erklärt das Gericht die Wahl eines Betriebsrates auf Grund einer Anfechtung nach § 59 Abs. 1 oder 2 für ungültig, so führt — vorbehaltlich des Abs. 2 a — der frühere Betriebsrat die laufenden Geschäfte bis zur Konstituierung des neu gewählten Betriebsrates, höchstens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten ab dem Tag der Ungültigkeitserklärung gerechnet, weiter. Dies gilt nicht, wenn die Tätigkeitsdauer des früheren Betriebsrates gemäß § 62 vorzeitig geendet hat.

(2 a) Erklärt ein erstes Urteil eines Gerichts erster Instanz die Wahl eines Betriebsrates auf Grund einer Anfechtung nach § 59 Abs. 1 für ungültig, so hat der Betriebsrat seine Tätigkeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Anfechtungsklage, längstens aber bis zum Ablauf der vierjährigen Tätigkeitsdauer (Abs. 1) fortzusetzen, es sei denn, es wird ein neuer Betriebsrat gewählt. Für die Einberufung der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung zur Wahl des Wahlvorstandes gelten die Bestimmungen des § 45 Abs. 2. Wird ein neuer Betriebsrat gewählt, so endet die Fortsetzungsbefugnis des Betriebsrates, dessen Wahl angefochten worden ist, mit der Konstituierung des neu gewählten Betriebsrates.

(3) unverändert

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

§ 1162 e. Die gesetzlichen Zinsen für Forderungen aus Dienstverhältnissen betragen zwei von Hundert pro Jahr über dem am Tag nach dem Eintritt der Fälligkeit geltenden Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 Nationalbankgesetz 1984, BGBl. Nr. 50, in der jeweils geltenden

Geltende Fassung

Entwurf

Fassung). Beruht aber die Verzögerung der Zahlung auf einer vertretbaren Rechtsansicht des Schuldners, so sind nur die sonstigen Bestimmungen über die gesetzlichen Zinsen anzuwenden.

Rechtsanwaltstarifgesetz

§ 10. Der Gegenstand ist zu bewerten:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
keine Regelung
- 7.
- 8.
- 9.

§ 10. Der Gegenstand ist zu bewerten:

- 1. unverändert
- 2. unverändert
- 3. unverändert
- 4. unverändert
- 5. unverändert
- 6. unverändert
- 6 a. in Arbeitsrechtssachen nach § 54 Abs. 1 ASGG höchstens mit 300 000 S;
- 7. unverändert
- 8. unverändert
- 9. unverändert

Gerichtsgebührengesetz

Tarifpost 1
Anmerkungen

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8. Gebührenfrei sind arbeitsrechtliche Streitigkeiten (einschließlich Mahnklagen und gerichtliche Aufkündigungen) bei einem Wert des Streitgegenstandes bis 15 000 S.

Tarifpost 2
Anmerkungen

- 1.
- 2.

Tarifpost 1
Anmerkungen

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8. Gebührenfrei sind arbeitsrechtliche Streitigkeiten (einschließlich Mahnklagen und gerichtliche Aufkündigungen) bei einem Wert des Streitgegenstandes bis 20 000 S.

Tarifpost 2
Anmerkungen

- 1.
- 2.

Geltende Fassung

3.
4.
5. Gebührenfrei sind arbeitsrechtliche Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz bei einem Berufungsinteresse bis 15 000 S.

Tarifpost 3

Anmerkungen

1.
2.
3.
4.
5. Gebührenfrei sind arbeitsrechtliche Rechtsmittelverfahren dritter Instanz bei einem Revisionsinteresse bis 15 000 S.

Tarifpost 4

Anmerkungen

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7. Gebührenfrei sind Exekutionsanträge, wenn der Exekutionstitel aus einer Arbeitsrechtssache stammt, bei einem Wert des Streitgegenstandes bis 15 000 S.

Entwurf

3.
4.
5. Gebührenfrei sind arbeitsrechtliche Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz bei einem Berufungsinteresse bis 20 000 S.

Tarifpost 3

Anmerkungen

1.
2.
3.
4.
5. Gebührenfrei sind arbeitsrechtliche Rechtsmittelverfahren dritter Instanz bei einem Revisionsinteresse bis 20 000 S.

Tarifpost 4

Anmerkungen

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7. Gebührenfrei sind Exekutionsanträge, wenn der Exekutionstitel aus einer Arbeitsrechtssache stammt, bei einem Wert des Streitgegenstandes bis 20 000 S.